Die juristische Natur der Kontingente

(Beteiligungsziffern)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktor-Würde.
Der juristischen Fakultät
der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von
Robert Beer
Referendar

1927
J. Schweitzer Verlag (A. Sellier) München, Berlin und Leipzig.

Genehmigt am 7. August 1925
Berichterstatter:
Oberstlandesgerichtsrat Professor Dr. Silberschmidt
Mitberichterstatter:
Professor Dr. Nawiasky
Dekan:
Geheimrat Professor Dr. Dyroff

Druck: Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.

Meinen lieben Eltern
zur silbernen Hochzeit.

Schrifttum.

Denkschrift über das Kartellwesen, in den stenographischen Berichten des Reichstags 1905/06, Anlage-Bd. 1 und 5, ferner Bd. 240 und 258.

Dittrich, Die Malzkontingente als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1916 S. 66

Düringer, Hachenburg, Geiler, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Eheberg, Finanzwissenschaft.

Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Engländer, Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft, I. Berlin 1914.

Flechtheim, Das Recht der Kartelle in Deutschland, 1923.

Giesecke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, in den Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena Nr. 2, S. 52 ff.

Görres, Gesammelte Aufsätze und Abhandlungen zum Kaligesetz, Essen 1916.

Görres-Kormann, Das Reichskaligesetz, Charlottenburg 1911.

Hoeniger, Innengesellschaft und Innensyndikat, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 84 S. 459.

Hoeniger, Gesamthandsforderungen.

Hüttner, Das Recht der Kartelle, Erlangen 1913.

Jacobshagen, Die Rechtsformen und die internen Rechtsverhältnisse der wirtschaftlichen Kartelle Hannover 1909.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905.

Kartellrundschau.

Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910.

Kormann, Die rechtliche Natur der Reichskaliabgaben, im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 27.

Kormann, Die Zwangsvollstreckung gegen Kaliwerksbesitzer, in der Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 41 S. 330 ff.

Kormann, Studien zum Kaligesetz, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1911.

Die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe.

Schiedermair, Die Malzkontingente als Gegenstand der Zwangsvollstreckung, in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1915 S. 383.

Sehling, Grundbegriffe des Kalirechts, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 83 S. 238 ff.

Silberschmidt, Beteiligung und Teilhaberschaft, Halle 1915.

Silberschmidt, Gewerkschaft, Gesellschaft, Juristische Person, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. XII.

Silberschmidt, Das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis, ZHR. Bd. 79.

Spiero, Das Recht der Syndikate unter besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels, Berlin 1924.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Voelkel, Erläuternde Bemerkungen zum Reichsgesetz über Kalisalze, in Zeitschrift für Bergrecht. Bd. 52 S. 85 ff.

Wassermann, Das Branntweinsteuergesetz München-Berlin 1913.

Zoelly, Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz, in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 1917/18 S. 171 ff.

Gliederung.

Seite

Einleitung . . . . . 1—12
A. Allgemeines 1
B. Bisherige Literatur . . . . . 2—10
I. über die Kontingente kraft Gesetzes . . . . . 2—8
1. Kormann 3
2. Sehling 5
3. Giesecke 5
4. Flechtheim 6
5. Voelkel 7
6. Wassermann 7
7. Reichsgericht 7
8. Reichsfinanzhof 8
9. Bayer. Oberstes Landesgericht 8
II. über die Kontingente kraft Vortrages (Beteiligungsziffern der Kartelle) . . . . . 9—10
1. Flechtheim 9
2. Zoelly 9
3. Reichsgericht 10
4. Spiero 10
C. Kritik der bisherigen Literatur 11
Erster Hauptteil: Die Kontingente kraft Gesetzes . . . . . 12—44
1. Kapitel: Übersicht über die vorkommenden Kontingente kraft Gesetzes 12—25
I. Kontingente, welche Pflichten zuteilen 13
1. Steuerkontingente 13
2. Truppenkontingente 13
II. Kontingente, welche (ausschließlich oder vorwiegend) Rechte zuteilen 13—25
1. Verbrauchskontingente . . . . . 14—17
a) Malzkontingente 14
b) Gerstenkontingente 14
c) Haferkontingente 15
d) Tabakkontingente 16
e) § 148 des Branntweinmonopolgesetzes 16
2. Gesetzliche Produktionskontingente . . . . . 17—19
a) Die Kontingente des Biersteuergesetzes 17
b) Die Kontingente des bayer. Malzaufschlaggesetzes von 1910 18
c) Die Kontingente des Zündwarensteuergesetzes von 1909 . 18
d) Die Kontingente des Tabaksteuergesetzes von 1919 . . . 18
e) Die Kontingente des Tabakabgabengesetzes von 1916 . . 19
f) § 149 des Branntweinmonopolgesetzes 19
3. Das Kontingent des Branntweinsteuergesetzes 19
4. Das Banknotenkontingent 21
5. Die Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und des Kaliwirtschaftsgesetzes 22
2. Kapitel: Die wirtschaftliche Natur der Kontingente kraft Gesetzes . 25—34
3. Kapitel: Die juristische Natur der Kontingente kraft Gesetzes . . 35—44
I. Das Kontingent kraft Gesetzes als Recht 35
II. Träger des Kontingents kraft Gesetzes 36
III. Übertragung des Kontingents kraft Gesetzes 39
IV. Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit des Kontingents kraft Gesetzes 44

Seite

Anhang zum ersten Hauptteil
I. Unechte Kontingente kraft Gesetzes 44
II. Die Lebensmittelrationierung während des Krieges 46
Zweiter Hauptteil: **Die Kontingente kraft Vertrages (Beteiligungsziffern der Kartelle)** . . . . 47—76
1. Kapitel: Die Fälle der vertraglichen Kontingentierung 47
2. Kapitel: Die wirtschaftliche Natur der Kontingente kraft Vertrages 48—53
I. Die Kontingente der reinen Kontingentierungskartelle 48
II. Die Kontingente der Verkaufskartelle 50
III. Die Kontingente der Gewinnkontingentierungskartelle 51
IV. Die Kontingente der Lieferungskartelle 51
3. Kapitel: Die juristische Natur der Kontingente kraft Vertrages . 53—76
I. Der Kartellvertrag als Gesellschaftsvertrag 53
II. Das Kontingent kraft Vertrages als Gesellschaftsrecht . . 57
III. Der Begriff der Mitgliedschaft an der Kartell-Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes und des Geschäftsanteils an der Kartell-G. b. m. H. 60
IV. Träger des Kontingentes kraft Vertrages 62
V. Das Kontingent kraft Vertrages als Sonderrecht . . . 65
VI. Einheitlichkeit und Veränderlichkeit des Kontingentes kraft Vertrages 66
VII. Übertragung des Kontingentes kraft Vertrages 68
VIII. Verpfändung des Kontingentes kraft Vertrages 72
IX Pfändung des Kontingentes kraft Vertrages 74
X. Das Kontingent kraft Vertrages bei der Fusion einer kartellierten Aktiengesellschaft mit einer außenstehenden Aktiengesellschaft 74
XI Das Kontingent kraft Vertrages bei Eintritt und Austritt von Kartellmitgliedern 75
Schluß: **Zusammenfassung der Ergebnisse** 77

Einleitung.

A. Allgemeines.

Was ein Kontingent ist, darüber herrschen in der bisherigen Literatur große Meinungsverschiedenheiten. Wir müssen daher den Begriff des Kontingents im Folgenden erst entwickeln. Nur so viel können wir hier in der Einleitung vorwegnehmen, daß das Kontingent den Zweck hat, einem Gewerbetreibenden eine gewisse Menge von Rohstoffen zuzuteilen, die er verbrauchen darf, eine gewisse Menge von Waren zuzuweisen, die er produzieren oder absetzen darf — id quod contingit alicui ist das, was einem zusteht. Das Kontingent ist eine Erscheinung, die niemals isoliert auftritt, sondern immer nur im Rahmen einer wirtschaftlichen Maßnahme: der Kontingentierung. Kontingentierung ist Festsetzung einer begrenzten Menge Güter, mit welcher von allen in Betracht kommenden Interessenten zusammen bestimmungsgemäß verfahren werden soll, und Aufteilung dieser Menge auf die einzelnen Interessenten, dergestalt, daß jeder in bestimmtem Verhältnis daran Anteil hat. Dieser Anteil, der dem Einzelnen zusteht, ist das Kontingent.

Eine Kontingentierung begegnet vor allem in Kartellverträgen und im Kaligesetz zur Regelung der Produktion und des Absatzes von Waren. Ferner finden wir eine Kontingentierung während des Krieges zur Regelung des Verbrauches von gewissen Rohstoffen (Malz, Gerste, Hafer, Tabak), diese Art Kontingente sei im Folgenden kurz Verbrauchskontingente genannt. Ein dritter wichtiger Fall von Kontingentierung findet sich in manchen Gewerbesteuergesetzen zum Zwecke der Hintanhaltung einer Überproduktion, im Folgenden kurz gesetzliche Produktionskontingente genannt. Außerdem gibt es noch eine Kontingentierung in einigen Einzelfällen: im Branntweinsteuergesetz von 1909 eine Kontingentierung zum Zwecke der Bevorzugung schutzbedürftiger Brennereien bei der Branntweinbesteuerung; im Reichsbankgesetz von 1875 und im Privatnotenbankgesetz von 1924 eine Kontingentierung der Banknotenausgabe; in manchen Steuergesetzen eine Steuerkontingentierung zum Zwecke der Aufbringung der Steuern; im deutschen Militärwesen fand sich vor 1919 eine Truppenkontingentierung zum Zwecke der Aufbringung des deutschen Heeres.

Die Kontingentierung beruht entweder auf Gesetz oder auf Vertrag. Und darnach zerfallen die Kontingente in zwei große Gruppen: die Kontingente kraft Gesetzes, wie ich sie nennen will — hier-

her gehören die Truppen-, Steuer-, Banknotenkontingente, die Kontingente, welche ich als Produktionskontingente bezeichnet habe, das Kontingent des Branntweinsteuergesetzes, die Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und die Verbrauchskontingente — und die Kontingente kraft Vertrages, das sind die Beteiligungsziffern der Kartelle. Dies ist die einzige notwendige systematische Einteilung der Kontingente.

Zunächst noch das Wesentlichste über die Wortbedeutung: Unter „Kontingentierung" versteht man vielfach lediglich die Festlegung einer Menge in bestimmte Grenzen; sie ist somit gleichbedeutend mit „Einführung eines numerus clausus". Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll das Wort in diesem Sinne im Folgenden nicht gebraucht werden. Die in bestimmte Grenzen festgelegte Gesamtmenge wird meist Gesamtkontingent, auch wohl Nettokontingent genannt. Im Gegensatz dazu nennt man das Kontingent auch Einzelkontingent. Das Wort Kontingent wird in doppelter Bedeutung gebraucht: einmal bedeutet es einen Teil der festgelegten Gesamtmenge, der dem Einzelnen zusteht, also selbst wieder eine in Grenzen festgelegte Menge, eine Teilmenge (Kontingentsmenge); das anderemal bedeutet es ein Anrecht auf diese Kontingentsmenge. Andere Ausdrücke für das Kontingent in dieser zweiten Bedeutung sind: Beteiligungsziffer, Lieferungsquote, Arbeitsanspruch, Versandlizenz, welche bei den Kartellen gebräuchlicher sind.

B. Bisherige Literatur.

In der bisherigen Literatur sind die Kontingente für sich noch nicht behandelt worden. Einzelne Schriftsteller haben sich wohl mit der Frage nach der juristischen Natur der Kontingente (Beteiligungsziffern) befaßt, aber niemals isoliert, sondern immer nur im Zusammenhang mit der Behandlung des einzelnen Gesetzes, in welchem ein Kontingent begegnet, oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung über Kartelle. Vor allem war das Kaligesetz von 1910 der Gegenstand mehrerer Abhandlungen. Da aber die Kontingente in den verschiedenen einzelnen Fällen äußerlich in verschiedener Weise in die Erscheinung treten, ist dementsprechend auch die Frage nach ihrem Wesen in verschiedener Weise beantwortet worden.

Es soll zunächst eine kurze Zusammenstellung der bisherigen verschiedenen Meinungen folgen.

I. Die Kontingente kraft Gesetzes.

Mit den Kontingenten kraft Gesetzes, vor allem mit der Beteiligungsziffer des Kaligesetzes von 1910, haben sich in der Hauptsache folgende Schriftsteller befaßt:

1. Kormann. Annalen des Deutschen Reiches 1911, S. 89 ff. und Görres-Kormann, Das Kaligesetz. Ferner: Die rechtliche Natur der Reichskaliabgaben, im Archiv des öffentl. Rechtes Bd. 27.

Kormann nimmt an, daß das Kaligesetz den Absatz von Kalisalzen zunächst einmal vollständig verbiete, und daß die Verleihung einer Beteiligungsziffer eine Ausnahme von diesem Verbot begründe. Das Verbot sei zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, könne aber aus verschiedenen Vorschriften des Gesetzes abgeleitet werden. Der § 1 des Kaligesetzes bestimme: „Kalisalze dürfen von Kaliwerksbesitzern nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgesetzt werden.“ Die gesetzlichen Bestimmungen aber, insbesondere die §§ 7, 8, 26 (welche von der Gesamtmenge des Absatzes, den Beteiligungsziffern und der Abgabe für Kontingentsüberschreitung handeln), hätten alle zur Voraussetzung, daß der Kaliwerksbesitzer, der absetzen wolle, eine Beteiligungsziffer habe, d. h. zur Kontingentsgemeinschaft gehöre. Solange ein Kaliwerksbesitzer also noch keine Beteiligungsziffer habe, solange er eben freier Kaliwerksbesitzer sei, solange dürfe er nicht absetzen. Kormann beruft sich vor allem auf § 26, wo es heißt: „Soweit ein Kaliwerksbesitzer die ihm zustehende Absatzmenge von Kalisalzen überschreitet, hat er für die darüber hinausgehende Menge eine in die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten.“ Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung sei also, daß der Kaliwerksbesitzer bereits eine „ihm zustehende Absatzmenge“ „überschreiten“ könne. Für die freien Kaliwerksbesitzer fehle sonach, wenn man nicht etwa mit der recht bedenklichen Fiktion operieren wolle, daß die „ihm zustehende Absatzmenge“ mit dem Wert Null anzusetzen sei und daher sein gesamter Absatz von der Prohibitivabgabe des § 26 betroffen werde, überhaupt die Möglichkeit zur Heranziehung zu dieser Abgabe. Da nun aber der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt haben könne, den freien Kaliwerksbesitzer ins ungemessene absetzen zu lassen, so müsse angenommen werden, daß er ihn einem vollständigen Absatzverbot unterworfen habe.

Die Aufhebung des Verbotes, welche sich in die Form der Festsetzung einer Beteiligungsziffer kleide, stelle sich aber nicht als ein Recht dar. Das Recht zum Absatz sei nichts anderes als ein unselbständiges Teilrecht, ein Bestandteil eines zivilistischen Verfügungsrechtes, vor allem des Eigentums, mit welchem das Kaligesetz nichts zu tun habe; es werde von ihm nicht erst dem mit einer Beteiligungsziffer Ausgestatteten verliehen, sondern als bereits vorhanden vorausgesetzt. Auch irgendein sonstiges, sei es ein privates oder ein öffentliches, neues Recht werde nicht gewährt. Es handle sich vielmehr lediglich um die Wiederherstellung der natürlichen Handlungsfreiheit.

1*

Durch das Verbot entziehe das Gesetz nicht das Absatzrecht selbst, sondern nur seine Ausübung. Durch die Aufhebung des Verbotes werde die Ausübung wieder gestattet. Die Festsetzung der Beteiligungsziffer bedeute also eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis sei von derselben rechtlichen Natur wie die Gewerbeerlaubnis und zwar, da sie am Werk selbst hafte, Realbefugnis.

Neben dieser positiven Funktion habe das Kontingent auch noch eine negative Funktion, indem es zugleich eine bestimmte Grenze des Absatzes ziehe. Da die Überschreitung dieser Grenze lediglich die Verpflichtung zur Zahlung einer prohibitiven „Überschreitungsabgabe" zur Folge habe, erscheine eine echte Verpflichtung zur Einhaltung des Kontingents nicht nachweisbar, zumal da keinerlei Anhalt dafür vorliege, daß der Gesetzgeber nur ausnahmsweise dem Verbot die Erzwingbarkeit durch Straffolge weggenommen habe. Daher bezeichnet Kormann die negative Funktion des Kontingents nicht als ein Verbot, sondern als eine Belastung. Wenn man aber doch die Verpflichtung des Kaliwerksbesitzers zur Einhaltung des Kontingents annehmen wolle, so liege eine facultas alternativa vor: der Kaliwerksbesitzer könne sich von dieser Verpflichtung in der Weise befreien, daß bei Überschreitung des Kontingents anstelle dieser Verpflichtung die andere zur Zahlung der Überschreitungsabgabe trete. Dann hätten wir es also auch hier nach der negativen Seite mit einem Absatzverbot zu tun.

Die im § 19 vorgesehene Übertragung der Beteiligungsziffer sei eine Übertragung der Ausübung nach, nicht der Substanz nach. Da die Absatzbefugnis rechtsgeschäftlich übertragbar sei, müsse sie auch als pfändbar im Wege der Zwangsvollstreckung angesehen werden. Die Übertragung sei, da die öffentlich-rechtliche Absatzbefugnis übertragen werden solle und die öffentlichen Rechte (im weiteren Sinne) jedenfalls nicht unmittelbar Gegenstand privatrechtlicher Rechtsgeschäfte sein können, nicht privatrechtliches, sondern publizistisches Rechtsgeschäft. Daher seien die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit anwendbar, als sie auch sonst für nichtamtliche publizistische Rechtsgeschäfte Geltung haben.

Über das Verhältnis von Gesamtkontingent und Einzelkontingent sagt Kormann: „Was das Gesamtkontingent anlangt, so ist hier das Kontingent der Gemeinschaft (Kormann meint „Kontingentsgemeinschaft") ein für allemal gesetzlich festgelegt; es ist gleich der Zahl Tausend. Auf der festen Grundlage dieses gemeinschaftlichen Kontingents bauen sich dann die abstrakten Einzelkontingente auf, in der Weise, daß sie, für sich allein von wechselnder Höhe, in ihrer Gesamtheit doch stets dem feststehenden abstrakten Gesamtkontingent gleich sein müssen.

2. Sehling, Grundbegriffe des Kalirechtes, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 83 S. 238 ff.

Sehling bekämpft die Ansicht von Kormann. Ein allgemeines Absatzverbot könne nicht angenommen werden; mit keinem Wort sei in dem Gesetz davon die Rede. Daher könne die Beteiligungsziffer auch keine Ausnahme von einem solchen Verbot, mithin keine Befugnis sein. Die Beteiligungsziffer sei lediglich die amtliche Einschätzung des Werkes als beteiligt innerhalb des Gesamtkontingents. Sie beschränke das kraft der Gewerbeordnung garantierte Recht zum Verkauf der eigenen Produkte, also die Gewerbefreiheit. Da die Kontingentsüberschreitung abgabepflichtig sei, stelle sich die Erteilung der Beteiligungsziffer dar als ein Hoheitsakt des Staates, durch welchen erklärt werde, bis zu welcher Höhe das allgemeine, allen Menschen zustehende Recht des Verkaufs abgabenfrei ausgeübt werden könne. Ebenso wie das dem Einzelnen kraft des obersten Prinzips der Gewerbefreiheit zustehende Recht zum Gewerbebetrieb kein Gegenstand des privaten Rechtsverkehrs sei, könne auch die Beschränkung dieses Rechtes durch die Abgabengrenzbestimmung nicht Gegenstand des Privatrechtsverkehrs sein. Die Möglichkeit des Quotenaustausches und der Quotenübertragung, welche das Gesetz vorsieht, sei eine Ausnahme, eine lex singularis, welche strictissime auszulegen sei und woraus nicht die Pfändbarkeit der Beteiligungsziffer abgeleitet werden könne. Es werde in Wahrheit kein Recht, keine Befugnis übertragen, sondern es werde nur eine in den meisten Fällen ohne Mitwirkung der Behörde sich vollziehende Neuregulierung der Quoten innerhalb des Gesamtkontingents gestattet. Die „Quote“ selbst werde nicht übertragen, sie bleibe bei dem übertragenden Werke; der Übertragende verzichte, rein obigatorisch, auf sein persönliches Recht zum abgabenfreien Absatz in Höhe der Quote zugunsten eines anderen Kaliwerksbesitzers und gestatte diesem, der Behörde anzuzeigen, daß er (der Erwerber) jetzt ein größeres Quantum abgabenfrei absetzen dürfe.

3. Giesecke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, in den Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena Nr. 2 S. 52 ff.

Nach Gieseckes Ansicht bedeutet die Feststellung der Beteiligungsziffer im Kaligesetz, der Kontingente des alten Zündwarensteuergesetzes von 1909 und der „Jahresmengen“ des Biersteuergesetzes die Verleihung des subjektiv-öffentlichen Rechtes auf Abgabenfreiheit bis zu einer gewissen Höhe des Absatzes, der Zigarettenkontingente des Tabaksteuergesetzes die Verleihung des subjektiv-öffentlichen Rechtes auf Heranziehung zu einem geringeren Steuersatz innerhalb der Kontingentsmenge; die Malzkontingente dagegen ähneln Gewerbekonzessionen. Giesecke befaßt sich vor

allem mit der Beteiligungsziffer des Kaliwirtschaftsgesetzes (in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921); er unterscheidet zwei Arten von gesetzlichen Beteiligungsziffern: die eine Art bedeute, daß der Kaliwerksbesitzer ein Recht habe, selbst am Absatz beteiligt zu sein. Diese Beteiligungsziffer sei Ausdruck des öffentlichen Rechtes auf verhältnismäßige Beteiligung am Absatz; sie sei mit dem Werk untrennbar verbunden, und zwar mit dem Unternehmen; eine Übertragung sei nur der Ausübung nach, nicht der Substanz des in ihr verkörperten Rechtes nach möglich. Die zweite Art der Beteiligungsziffer sei gegeben, wenn aus dem Werk oder Schacht, für das (bzw. für den) sie erteilt wird, nichts gefördert und abgesetzt werden darf, wobei Voraussetzung der Erteilung die unwiderrufliche Verpflichtung des Besitzers des Werkes oder Schachtes ist, das Werk bis Ende 1953 stillzulegen oder die zu dem Schachte gehörenden Felder nicht auszubeuten, oder aber die Anordnung der zwangsweisen Stillegung wegen dauernder Unwirtschaftlichkeit. Diese Art der Beteiligungsziffer, die nur durch Übertragung wirksam werden könne, drücke ein „ruhendes" Recht aus, das erst in der Hand des anderen Kaliwerksbesitzers seine Kraft erlange und dann gleichfalls ein Recht bedeute, am Absatz beteiligt zu werden. Giesecke nimmt an, daß die Unzulässigkeit der Förderung nicht nur eine persönliche Verpflichtung des Besitzers bedeute, sondern der Beteiligungsziffer selbst anhafte. Eine Verknüpfung mit dem Unternehmen fehle hier; die Übertragung sei hier also als eine solche der Substanz des Rechtes anzusehen.

Neben dieser gesetzlichen Beteiligungsziffer als Ausdruck eines öffentlichen Rechtes bestehe die vertragliche Beteiligungsziffer des Kalisyndikates, auf der gesetzlichen aufgebaut, aber nicht mit ihr identisch, als Ausdruck der gesellschaftlichen Lieferrechte und Lieferpflichten und überhaupt der Stellung im Syndikat, als solche den Beteiligungsziffern anderer Syndikate gleich.

Über die juristische Natur der Beteiligungsziffern der Kohlensyndikate sagt Giesecke nur, die Lieferrechte und Lieferpflichten seien rein persönlicher Natur. Da sie von den Syndikaten selbst festgesetzt werden, seien sie keine Sonderrechte; während sie in anderen Fällen, wo ihre Festsetzung im Syndikatsvertrag erfolgt, Sonderrechte seien, also ohne Zustimmung ihrer Inhaber nicht geändert werden könnten.

4. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, 2. Aufl. 1923.

Flechtheim unterscheidet scharf zwischen der Beteiligungsziffer der Kartelle und der Beteiligungsziffer des Kaligesetzes. Letztere bezeichnet er (S. 135) als das gesetzlich gewährleistete Recht auf einen bestimmten Anteil an der Gesamtabsatzmenge. Eine Übertragung der Beteiligungsziffer sei nicht der Substanz nach,

sondern nur der Ausübung nach möglich. Die Frage, ob der Erwerber eines Kaliwerkes die vorher erfolgte Übertragung der Beteiligungsziffer gegen sich gelten lassen müsse, bejaht Flechtheim aus dem Grunde, weil das Gesetz dem Erwerber der Beteiligungsziffer offenbar ein quasidingliches Recht einräumen wolle; man habe in bewußtem Gegensatz zum alten Syndikat die Möglichkeit einer Übertragung der Beteiligungsziffer schaffen wollen, also auch mehr als eine lediglich obligatorische Verpflichtung.

5. Voelkel, Erläuternde Bemerkungen zum Reichsgesetz über Kalisalze, in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 52 S. 85.

Voelkel meint, das Recht, das durch die Festsetzung einer Beteiligungsziffer für den Besitzer eines Kaliwerkes entstehe, sei unzweifelhaft öffentlich-rechtlichen Charakters. Sein wesentlicher Inhalt bestehe in dem Anspruch auf Freilassung der Kontingentsmenge von der Überkontingentsabgabe. Das Recht zum Absatze der Kalisalze an sich werde nicht erst durch Festsetzung der Beteiligungsziffer erworben, sondern sei ein unmittelbarer Ausfluß der Gewerbefreiheit.

6. Wassermann, Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912, München-Berlin 1913.

Wassermann bezeichnet S. 266 das Branntweinkontingent als das Anrecht, eine bestimmte Menge von Spiritus zum niedrigeren Verbrauchsabgabengesetz herzustellen.

7. Das Reichsgericht, RGZ. Bd. 83 S. 54,

befaßt sich mit der Frage, ob die Kontingente des Zündwarensteuergesetzes von 1919 Bestandteile des Fabrikgrundstücks seien. Es verneint diese Frage für das Kontingent des Zündwarensteuergesetzes, neigt aber dazu, sie für das Kontingent des Branntweinsteuergesetzes zu bejahen. Die Branntweinsteuerkontingente könnten als zu den Brennereigrundstücken in enge Beziehung gesetzt angesehen werden, weil Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung sei, daß die sämtlichen Rückstände im Wirtschaftsbetrieb verfüttert würden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem Grund und Boden verwendet werde, und weil die Kontingente daher vom Gesetz als Vergünstigungen mit Rücksicht auf den mit dem Brennereibetrieb verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb gewährt seien. Eine derartige Möglichkeit, die Kontingente als Bestandteile des Grundstücks anzusehen, fehle aber beim Zündwarensteuergesetz. Zwar spreche das Gesetz von „Fabriken“, meine aber damit offenbar nicht die Fabrikgebäude, sondern die Fabrikations-

unternehmungen; diese seien als Träger der zugeteilten Kontingente zu erachten.

8. Der Reichsfinanzhof, Entsch. Bd. 1 S. 280.

Der Reichsfinanzhof hat die Frage der juristischen Natur der Malzkontingente folgendermaßen entschieden: Das Malzkontingent habe zunächst nur die Bedeutung einer im Rahmen einer allgemeinen Produktionsregelung für die einzelne Brauerei ausgesprochenen Beschränkung der Freiheit ihres Gewerbebetriebes in Beziehung auf die in dem Betriebe zu verwendende Malzmenge. Insoweit liege in der Festsetzung der Malzkontingente als derjenigen Menge Malz, die die Brauerei nach der Festsetzung in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwenden dürfe, nicht die Begründung irgendeines Rechtes. Die Verordnung begründe nicht ein Recht der Brauerei, die Kontingentsmenge zu verbrauen, sondern nur das Verbot, das Verbrauen von Malz über die Kontingentsmenge hinaus auszudehnen. Die Freiheit zum Verbrauen von Malzgerste innerhalb der Kontingentsmenge beruhe auf der Freiheit des Gewerbebetriebes, die insoweit weiter bestehe, als sie nicht beschränkt sei, die Malzkontingente bilden lediglich den Schlüssel für die Belieferung der Brauereien mit Getreide. Durch die Bestimmung der Übertragbarkeit höre das Malzkontingent auf, eine bloße Beschränkung der Brauerei in der Freiheit der Ausübung des Gewerbebetriebes zu sein; es gewinne die Bedeutung einer Verfügungsmacht darüber, wer bis zur Höhe der Kontingentsmalzmenge Brauakte innerhalb der Brausteuergemeinschaft vornehmen dürfe. Es sei also ein rechtlich geschützter Willensinhalt, der dem Berechtigten die Macht gebe, unter Ausschluß jeden Drittwillens wirtschaftliche und daher vermögenswerte Vorgänge, hier das Verbrauen einer bestimmten Malzmenge, zu verwirklichen oder verwirklichen zu lassen. Diese rechtlich geschützte Willensmacht stelle sich aber, insofern sie für sich, ohne das Brauereigrundstück und selbst ohne den Brauereibetrieb übertragen werden könne, als ein selbständiges Recht dar.

9. Das Bayer. Oberste Landesgericht (Zivilsachen, Bd. 21 A S. 24),

bezeichnet das Malzkontingent als ein selbständiges, in einer gewissen Verfügung über eine bestimmte Menge Malz bestehendes Vermögensrecht. Es sei selbständig, weil von dem Brauereibetrieb und dem Eigentum am Brauereianwesen trennbar; es sei ein Recht und keine Befugnis, weil es veräußerlich sei; und es sei ein Vermögensrecht, weil es zu den Gegenständen des wirtschaftlichen Verkehrs gehöre.

II. Die Kontingente kraft Vertrages.

(Beteiligungsziffern der Kartelle.)

1. Mit der Beteiligungsziffer der Kartelle befaßt sich vor allem Flechtheim, Das Recht der Kartelle in Deutschland, 2. Aufl. 1923.

Flechtheim sagt S. 110: Die Beteiligungsziffer sei die Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Kartellverhältnisses, der Ausdruck des wirtschaftlichen Wertes der Kartellierung für das einzelne Mitglied und der Gradmesser für die Verteilung der Machtverhältnisse zwischen den Verbandsgenossen. Nicht nur die Größe des Absatzes und damit ein wesentlicher Faktor für die Rentabilität des Werkes hänge von der Beteiligungsziffer ab, sondern auch der Grad der Einwirkungsmöglichkeit auf die Syndikatspolitik, vor allem die Preisgestaltung. Denn bei fast allen Kartellen sei das Stimmrecht in der Generalversammlung abgestuft nach der Beteiligungsziffer. Ferner gebe vielfach eine bestimmte Beteiligungsziffer dem einzelnen Werke das Recht auf Ernennung von Beiratsmitgliedern. Weiter sagt Flechtheim auf S. 120ff., die Beteiligungsziffer sei an sich kein Recht, sie sei dieses so wenig (oder so sehr) wie eine Pflicht. Sie sei die Grundlage eines Systems von Rechten und Pflichten; sie sei der wirtschaftliche Ausdruck des Wertes dieser Rechtsbeziehungen; sie drücke die Machtstellung des Einzelnen in dem Gesamtrechtsverhältnis, seinen Anteil an dessen Vorteilen und Nachteilen aus. Die Beteiligungsziffer sei so wenig selbst ein Recht wie der Nennwert des Aktienbesitzes eines Aktionärs, sie sei vielmehr ein Maßstab für Rechte.

Aus dieser juristischen Analyse der Beteiligungsziffer ergebe sich, daß „Übertragung der Beteiligungsziffer" nichts anderes bedeute, als die Übertragung der Gesamtheit der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten, der Stellung als Gesellschafter schlechthin.

Flechtheims Auffassung über das Wesen der Beteiligungsziffer hat weitgehende Zustimmung gefunden.

2. Zoelly, Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz, in Zürcher, Beiträge zur Rechtswissenschaft 1917/18 S. 171ff.

Zoelly sieht das Wesen der Beteiligungsziffer in erster Linie in der Einschränkung des an sich schrankenlosen Rechtes auf Produktion und Absatz. Die Leistung, die dem einzelnen Kartellmitglied auferlegt werde, bestehe in erster Linie in einem Unterlassen. Daneben habe der Einzelne den anderen Mitgliedern gegenüber ein Recht darauf, jährlich mit seiner Produktion bzw. seinem Absatz auf die Höhe seiner Beteiligungsziffer zu kommen. Dieses „Recht auf eine bestimmte Jahresproduktion", wie das Schweizer Bundesgericht (Praxis des Bundesgerichts Bd. 4 S. 325) das

Kontingent nennt, sei nicht ohne weiteres übertragbar, sondern nur dann, wenn es im Kartellvertrag ausdrücklich bestimmt sei; denn wenn von vier nicht kartellierten Unternehmungen eines ausscheide, so erhöhe sich dadurch die Absatzmöglichkeit der sämtlichen drei übrigen. Da aber doch im Kartell bis zu einem gewissen Grade die solidaren Interessen aller Beteiligten zur Geltung kämen, müsse man im Zweifel annehmen, daß die drei übrigen Unternehmungen nicht gegenüber dem Zustand, wie er ohne das Vorhandensein eines Kartells wäre, eine Benachteiligung erfahren sollten. Der interne Vertrag, welcher der sogenannten Übertragung einer Beteiligungsziffer zugrunde liege, charakterisiere sich als ein Vertrag auf Unterlassung. Die Leistung des „Übertragenden" bestehe darin, daß er von nun an keine der betreffenden Waren herstellt oder verkauft. Damit aber von einer Übertragung der Beteiligungsziffer die Rede sein könne, sei erforderlich, daß das Kartell bzw. die übrigen Kartellmitglieder anerkennen, daß die Beteiligungsziffer des Erwerbers um diejenige des Übertragenden erhöht werde. Wenn in den meisten Kartellen die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten auf die Beteiligungsziffer aufgebaut seien, die die Machtstellung des Einzelnen im Gesamtrechtsverhältnis ausdrücke, wie Flechtheim meine, so müsse Hand in Hand mit der Übertragung der Beteiligungsziffer die Übertragung der gesamten Gesellschafterstellung erfolgen. Entgegen Flechtheim ist Zoelly aber der Meinung, die Beteiligungsziffer bedeute nicht den Ausdruck der Machtstellung im Gesamtrechtsverhältnis, denn damit sei die Eigenart der in der Beteiligungsziffer enthaltenen Pflichten nicht erklärt; sondern sie bedeute nur das Maß bestimmter gesellschaftlicher Pflichten und damit verbundener Rechte.

3. Das Reichsgericht.

Nach einer vielbekämpften Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 70 S. 285) bezeichnet die Beteiligungsziffer des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates das zwischen Mitglied und Syndikat begründete Schuldverhältnis; der wesentliche Inhalt der daraus entspringenden Rechte bestehe in dem Forderungsrecht gegen das Syndikat auf Abnahme der durch den Bergbau erzielten Produkte.

Bereits in einer früheren Entscheidung vom 4. Januar 1905 (abgedruckt in den Stenographischen Berichten des Reichstags 1905/06, 5. Anl. Bd. 17 S. 3827 ff. a. E.) hat das Reichsgericht entschieden, daß die „zugestandene Beteiligung einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaftsrechte" bilde.

4. Neuestens hat sich Spiero, Das Recht der Syndikate unter besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels,
mit der Frage der Beteiligungsziffer, der Kartelle und des Kaligesetzes befaßt, ist aber zu keinem neuen Ergebnis gekommen.

Wie aus dieser Zusammenfassung der wichtigsten Meinungen ersichtlich, herrscht über das juristische Wesen der Kontingente die größte Unklarheit. Einmal wird das Kontingent bezeichnet als eine Art Gewerbekonzession; das anderemal als eine amtliche Einschätzung eines Werkes, bis zu welcher Höhe dieses das allen Menschen zustehende Recht des Verkaufes der eigenen Produkte abgabenfrei ausüben könne; das drittemal sieht man im Kontingent lediglich eine Beschränkung der Handlungsfreiheit des Einzelnen, also etwas rein negatives; das viertemal bezeichnet man es als ein Forderungsrecht gegen das Kartell auf Abnahme der Waren; das fünftemal lediglich als den Maßstab für die dem Einzelnen aus dem Kartellvertrag zustehenden Gesellschaftsrechte und Gesellschaftspflichten; das sechstemal endlich erblickt man in ihm das Recht und die Pflicht, nur eine bestimmte Menge Waren zu produzieren.

Alle diese Ansichten stehen jede für sich allein da ohne Beziehungen zu den anderen, vom Standpunkt keiner Ansicht aus können die übrigen Ansichten als falsch bezeichnet werden.

Fragen wir uns, wieso es möglich ist, daß über einen einheitlichen Begriff, wie es das Kontingent ist, so viele, von einander so grundverschiedene Ansichten auftauchen konnten, so finden wir hiefür zwei Gründe: Der eine Grund ist der, daß bisher immer nur eine einzelne Kontingentsart für sich untersucht worden ist, anstatt im Zusammenhalt mit allen übrigen vorkommenden Kontingentsarten, und daß man daher nicht zu unterscheiden vermochte, welche bei den einzelnen Kontingenten auftretenden Erscheinungen für das Kontingent typisch und welche bloß zufällig sind. Man hat sie alle für typisch gehalten; und da das Kontingent unter den mannigfaltigsten Begleitumständen in die Erscheinung tritt, hat man jedes Kontingent anders konstruieren zu müssen geglaubt. Diesen Fehler wollen wir im Folgenden dadurch vermeiden, daß wir zunächst einmal (ohne daß die Aufstellung erschöpfend sein soll) eine Übersicht über die vorkommenden Kontingente geben wollen und daß wir sodann aus dieser Zusammenstellung dasjenige heraussuchen wollen, was allen Kontingenten gemeinsam und wesentlich und daher für sie typisch ist.

Der zweite, nicht minder wichtige Grund für die Möglichkeit so vieler verschiedener Ansichten, der eine unmittelbare Folge des ersten ist, ist der, daß man sich bisher über die wirtschaftliche Funktion des Kontingents nicht im Klaren war. Das Kontingent ist, im Gegensatz zu allen unseren übrigen Rechtsbegriffen (Eigentum, Pfandrecht, Nießbrauch usw.) ein ganz junger Rechtsbegriff, der erst in der allerneuesten Zeit aufgetaucht ist. Bevor man das Kontingent in das Rechtsleben eingliedert, muß man sich daher erst einmal über seine wirtschaftliche Natur volle Klarheit ver-

schaffen; erst dann kann man mit Erfolg an die Untersuchung seiner juristischen Natur herangehen. Denn, wie bei jedem anderen Rechtsbegriff, läßt sich auch bei dem Kontingent die juristische Natur nur aus den wirtschaftlichen Erscheinungen ableiten. Wir haben gesehen, daß man sich noch nicht einmal über die Grundfrage einig ist, ob das Kontingent etwas rein Positives oder etwas rein Negatives ist, oder ob es ein Gebilde ist, das sowohl eine positive wie eine negative Seite hat. Bevor diese Zweifel nicht gelöst sind, ist es ganz unmöglich, die wahre juristische Natur des Kontingents zu erkennen. Haben wir aber die wirtschaftliche Natur des Kontingents einmal erkannt, so wird sich seine juristische Natur daraus ganz von selbst ergeben. Wir haben daher, bevor wir uns der Betrachtung der juristischen Natur der Kontingente zuwenden, zunächst einmal ihre wirtschaftliche Natur zu untersuchen.

Im folgenden ersten Hauptteil wollen wir uns nun zunächst mit den Kontingenten kraft Gesetzes befassen; im zweiten Hauptteil sollen dann die Kontingente kraft Vertrages folgen.

Erster Hauptteil.

Die Kontingente kraft Gesetzes.

1. Kapitel.

Übersicht über die vorkommenden Kontingente kraft Gesetzes.

Vorbemerkung: Einteilung der Kontingente kraft Gesetzes.

Wenn wir die verschiedenen vorkommenden Kontingente kraft Gesetzes an uns vorüberziehen lassen wollen, müssen wir sie zunächst in eine gewisse Ordnung bringen. Die Kontingente kraft Gesetzes zerfallen

I. in solche, welche Pflichten zuteilen (Steuerkontingente, Truppenkontingente) und

II. in solche, welche (ausschließlich oder vorwiegend) Rechte zuteilen. Diese sind

1. Verbrauchskontingente, bei denen es sich um die gerechte Verteilung vorhandener Rohstoffvorräte auf die einzelnen gewerblichen Betriebe handelt (Malz-, Gersten-, Hafer-, Tabakkontingente usw.),

2. gesetzliche Produktionskontingente in einigen Gewerbesteuergesetzen, bei denen es sich um Hintanhaltung einer Überproduktion zur Vermeidung einer ungesunden Preisdrückung handelt (Bier-, Zündwaren-, Zigarettenkontingente usw.),

3. das Branntweinkontingent des Branntweinsteuergesetzes von 1909, welches die Bevorzugung schutzbedürftiger Brennereien bei der Branntweinbesteuerung bezweckt,

4. das Banknotenkontingent zum Zwecke der Vermeidung einer Inflation,

5. die Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und des Kaliwirtschaftsgesetzes zum Zwecke der Vermeidung eines Konkurrenzkampfes.

I. Die Kontingente, welche Pflichten zuteilen.

1. Das Steuerkontingent.

In Österreich brachte das Gewerbesteuergesetz vom 25. Oktober 1896 (Österr. RGBl. 1896 S. 673) eine Kontingentierung der Gewerbesteuer für die Gewerbebetriebe ohne Rechnungslegung. Diese hatten alle zusammen eine Erwerbssteuer-Hauptsumme von erstmals 17732000 Gulden aufzubringen. Zu dem Zwecke wurden sie in Steuergesellschaften eingeteilt und jeder solcher Gesellschaft ein „Gesellschaftskontingent" zugewiesen. Die Steuergesellschaften hatten dann diesen aufzubringenden Steuerbetrag auf die einzelnen Steuerzahler zu verteilen. Man nennt diese Art der Besteuerung „Steuer-Repartition". Ihr Zweck ist einmal, daß der Staat mit einem festbestimmten Steuererträgnis sicher rechnen kann, sodann zweitens, daß er sich um die Verteilung der Steuern auf die Einzelnen nicht mehr zu kümmern hat. Ähnliche Beispiele einer solchen Repartitionssteuer finden sich bei der alten preußischen Grundsteuer, sowie bei verschiedenen französischen Steuern.

2. Das Truppenkontingent.

Die Truppenkontingente waren nach der Reichsverfassung von 1871 die Truppenformationen der einzelnen Gliedstaaten, aus welchen sich das deutsche Reichsheer zusammensetzte. Art. 60 der RV. von 1871 lautete: „Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt."

Zu 1 und 2.

Das Kontingent ist hier ganz einfach die Pflicht zur Teilnahme an der Aufbringung des gesamten Steuerbetrages, der gesamten Truppenmassen. Es zeigt keinerlei juristische Besonderheiten und kann bei der Betrachtung der juristischen Natur der Kontingente außer Betracht bleiben.

II. Die Kontingente, welche (ausschließlich oder vorwiegend) Rechte zuteilen.

1. Die Verbrauchskontingente.

Diese Art Kontingente begegnete während des Krieges zum Zwecke einer gleichmäßigen Verteilung der zu knappen Vorräte gewisser Rohstoffe an die einzelnen Betriebe.

a) Die Malzkontingente.

Sie wurden geschaffen durch die Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (RGBl. 1915 S. 97). § 1 dieser Verordnung bestimmte im wesentlichen: „Bierbrauereien dürfen zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur einen bestimmten Bruchteil des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912/13 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden.“ § 3 bestimmte: „Wenn eine Bierbrauerei in einem Vierteljahre die für diesen Zeitabschnitt festgelegte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebietes übertragen.“ § 8 setzte für denjenigen, der mehr als die zulässige Malzmenge verwendete, eine Strafe fest.

Die Bekanntmachung über Malz vom 17. Mai 1915 (RGBl. 1915 S. 279) führte eine straffere Organisation der Malzwirtschaft ein. Der Deutsche Brauerbund wurde als Zentrale eingesetzt, welcher alles verfügbare Malz zu überlassen war zum Zwecke der Verteilung an die einzelnen gewerblichen Betriebe. Die Verordnung bezeichnete diejenige Malzmenge, die eine Brauerei auf Grund der ersten Verordnung verwenden durfte, als Malzkontingent und setzte, den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragend (die Brauereien hatten schon bisher die Berechtigung zur Verwendung der ihnen zustehenden Malzmengen übertragen, während die erste Verordnung lediglich von der Übertragung der Malzmengen selbst sprach), stillschweigend an die Stelle der in der ersten Verordnung vorgesehenen Übertragbarkeit der Malzmenge die Übertragbarkeit der Malzkontingente.

Eine Bekanntmachung betreffend Übertragung der Malzkontingente, vom 16. März 1916 (RGBl. 1916 S. 170) bestimmte, daß Verträge über die Übertragung von Malzkontingenten nur durch die Vermittlung einer Zentralstelle abgeschlossen werden dürften, und setzte für das „Recht, je einen Doppelzentner Malz auszubrauen“, einen Höchstpreis fest.

Eine spätere Verordnung vom 20. November 1917 (RGBl. S. 1058) bestimmte in § 4: „Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstück mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebietes und nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig.“

Einige weitere Verordnungen brachten für die Malzkontingente als solche nichts Neues mehr.

b) Die Gerstenkontingente.

Eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (RGBl. 1915 S. 139) führte eine

Organisation der Gerstenwirtschaft ein. Sie erklärte die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, für beschlagnahmt. Die genannte Zentralstelle hatte die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich zu sorgen (§ 26).

Die Gerstenkontingente wurden eingeführt durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 (RGBl. 1915 S. 384). § 20 dieser Verordnung bestimmte: „Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent)". Der § 20 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916, vom 6. Juli 1916 (RGBl. 1916 S. 659) fügte noch hinzu: „und trifft die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen." Abs. 3: „Der Reichskanzler .... setzt ferner fest, ... in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die .... Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen sind". Jeder Betrieb mit Kontingent durfte im Rahmen seines Kontingentes Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben (§ 27 der Verordnung von 1915). Hatte ein Betriebsunternehmer unbefugt oder über sein Kontingent hinaus Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, so verfiel sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung (§ 28); der Betriebsunternehmer machte sich außerdem strafbar (§ 35) und sein Betrieb konnte geschlossen werden (§ 38).

Die Gerstenkontingente wurden, wenigstens soweit sie Bierbrauereien zustanden, als übertragbar angesehen, obwohl ihre Übertragbarkeit nirgends ausdrücklich bestimmt war. Der § 1 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1916 (RGBl. 1916 S. 96) bestimmte gelegentlich der Anordnung über Herabsetzung der Gerstenkontingente: „Übertragene Kontingente und Kontingentsteile sind beim Erwerber zu kürzen". Desgleichen war in späteren Bekanntmachungen noch oftmals von der Übertragbarkeit der Gerstenkontingente die Rede.

c) Die Haferkontingente.

Geringere Bedeutung als die Malz- und Gerstenkontingente haben die Haferkontingente erlangt. Die Haferwirtschaft war durch die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (RGBl. 1915 S. 393) in ähnlicher Weise organisiert wie durch die vorgenannte Verordnung die Gerstenwirtschaft. Der § 19 bestimmte: „Den Nährmittelfabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die

Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände beansprucht werden". Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen waren durch die Landeszentralbehörden zu erlassen; wer diesen zuwider handelte, wurde bestraft. Die Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 (RGBl. 1916 S. 666) änderte den § 19 wie folgt ab: „Der Reichskanzler setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent)". Eine Übertragung der Haferkontingente war nicht vorgesehen.

d) Die Rohtabakkontingente.

Auch die Rohtabakwirtschaft war ähnlich organisiert durch die Bekanntmachung über Rohtabak vom 16. Oktober 1916 (RGBl. 1916 S. 1145). Der Rohtabak war beschlagnahmt zugunsten der Deutschen Tabak-Handelsgesellschaft. Nur auf Verlangen dieser Gesellschaft war er an sie abzuliefern. Im übrigen begnügte sich die Gesellschaft mit der Aufsicht über den beschlagnahmten Tabak; rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber durften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden. Sie durfte solche rechtsgeschäftliche Verfügungen zulassen, soweit sie notwendig waren, um Verarbeitern und Kleinmengenverkäufern den Bedarf für höchstens vier Monate zu sichern (§ 2 der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, RGBl. S. 1149). Hersteller von Tabakerzeugnissen durften ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten, jedoch nur innerhalb einer Höchstmenge (§ 3 Abs. 3 der Bek.); diese wurde in der Ausführungsbestimmung in der Fassung vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917 S. 1) „Bedarfsanteil" genannt und war ein Kontingent. Der Bedarf war für Verarbeiter und Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten bzw. im Kleinverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen (§ 3 der AusfBest.). § 14 Abs. 1 der Bek. bedrohte denjenigen mit Strafe, der unbefugt beschlagnahmten Tabak verarbeitete.

Außer dieser allgemeinen Kontingentierung gab es noch eine besondere Kontingentierung für Zigarettentabak. Der § 12 der Bek. lautete: „Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfange gewisse Tabake zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen. Die Zuweisung der für die Herstellung von Zigaretten hienach zur Verfügung gestellten Tabake erfolgt durch die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft" — offenbar im Rahmen des allgemeinen Bedarfsanteils. Nach der Verordnung vom 27. Dezember 1917 (RGBl. 1917 S. 1132) war der Bedarfsanteil übertragbar, wenn auch mit einigen Schwierigkeiten.

e) Der § 148 des Branntweinmonopolgesetzes.

Ein ähnlicher Fall der Verbrauchskontingentierung, die aber hier nicht zur Streckung eines zu knappen Vorrates, sondern vielmehr aus steuerpolitischen Gründen eingeführt wurde, findet sich im § 148

des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. 1918 S. 887). Hier handelt es sich um Kontingentierung des Branntweinverbrauchs in Betrieben, die Essig aus Branntwein herstellen. Das Kontingent wird hier „Bezugsrecht" genannt. Der Gesamtbetrag der Bezugsrechte darf 160 000 Hektoliter nicht übersteigen. Der Verkaufspreis für Branntwein, dessen Menge die dem Bezugsrecht entsprechende Weingeistmenge übersteigt, erhöht sich um 50 Mark für das Hektoliter Weingeist. Die Bezugsrechte stehen nach dem Wortlaut des Gesetzes den Betrieben zu und sind unbeschränkt übertragbar.

2. Die gesetzlichen Produktionskontingente.

Sie finden sich in verschiedenen Gewerbesteuergesetzen und haben den Zweck, einmal die Weiterentwickelung des betreffenden Gewerbes, welche überall zum Großbetrieb hindrängt, zugunsten der vorhandenen kleinen und mittleren Betriebe zu unterbinden, dann aber auch eine Produktionssteigerung in diesen bereits vorhandenen Betrieben hintanzuhalten, um eine durch Überproduktion hervorgerufene ungesunde Preisdrückung zu vermeiden. Das Gesetz erreicht diesen Zweck dadurch, daß es die dem voraussichtlichen Verbrauch entsprechende Menge festlegt und derart auf die einzelnen schutzbedürftigen Betriebe verteilt, daß jeder eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Quote produziert. Für diese hat er dann einen normalen niedrigeren Steuersatz zu entrichten; produziert er über seine Quote hinaus, so hat er für diese Überproduktion einen höheren Steuersatz zu zahlen. Desgleichen haben die neuentstandenen Großbetriebe meist für ihre ganze Produktion den höheren Steuersatz zu entrichten. Da es sich hiebei um verschieden abgestufte Steuersätze handelt, spielt natürlich auch ein gewisses finanzpolitisches Interesse mit herein.

Solche gesetzliche Produktionskontingente sind:

a) Das Kontingent des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. 1918 S. 863).

Der § 4 dieses Gesetzes lautet im wesentlichen: Der Bundesrat bestimmt während der ersten zehn Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe des voraussichtlichen Verbrauchs im Biersteuergebiet für jedes Rechnungsjahr die den Brauereien zur Versteuerung nach den regelmäßigen Abgabensätzen zuzuweisende Gesamtjahresmenge. Die Gesamtjahresmenge wird auf die einzelnen vor dem 1. Januar 1914 in Betrieb genommenen Brauereien... auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Bierabsatzes in den Kalenderjahren 1912/1913 verteilt. Übersteigt in einer Brauerei die Biererzeugung innerhalb eines Rechnungsjahres die der Brauerei zugewiesene Jahresmenge, so erhöhen sich für die übersteigende Menge die normalen Steuersätze... während der ersten fünf Rech-

nungsjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Dreifache, während der zweiten fünf Rechnungsjahre auf das Zweifache. Die einem Brauereibetriebe zugewiesene Jahresmenge kann... auf eine andere Brauerei... ganz oder teilweise übertragen werden.

b) Das Kontingent des bayr. Malzaufschlaggesetzes.

Den gleichen Zweck verfolgte das bayer. Malzaufschlaggesetz vom 18. März 1910. Die Gesamtmenge, über die die Bierproduktion nach Möglichkeit nicht hinausgehen sollte, war hier die durchschnittliche Gesamtproduktion der Jahre 1907/09. Der Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes lautete im wesentlichen: „Übersteigt in der Zeit bis 31. Dezember 1918 der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres den durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 1907, 1908 und 1909, so erhöhen sich für die überschreitende Menge die normalen Malzaufschlagsätze um 10 %." Übertragbarkeit der Kontingente war nicht vorgesehen.

c) Das Kontingent des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 1909 S. 814).

Das Gesetz setzte in § 3 Abs. 1 Nr. 2 fest, daß in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Erhöhung der normalen Steuersätze um 20 % eintritt 1. für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind, 2. für Zündwaren aus dem vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung die nachweisliche Durchschnittserzeugung der letzten drei Betriebsjahre übersteigt. Die Summe der hiernach von den einzelnen Fabriken zum normalen Abgabensatze zu versteuernden Mengen sollte nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1911 wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes (RGBl. 1911 S. 241) dem Inlandsverbrauch an Zündwaren entsprechen; soweit hiernach erforderlich, waren die Kontingente, als welche das Gesetz die zum normalen Abgabensatze zu versteuernden Mengen nunmehr bezeichnete, verhältnismäßig, jedoch unter geeigneter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Fabriken, herabzusetzen. Eine Übertragbarkeit der Kontingente war nicht vorgesehen.

b) Das Zigarettenkontingent des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (RGBl. 1919 S. 1667),

hat einen ähnlichen Zweck wie die Kontingentierungsvorschriften des Biersteuergesetzes und des Zündwarensteuergesetzes. Der § 5 Abs. 6 lautet: „Der Reichsminister der Finanzen bestimmt .... jeweils für halbjährige .... Zeitabschnitte die nach den regelmäßigen Abgabensätzen .... zu versteuernde Gesamtmenge der im Inland hergestellten Zigaretten. Diese Menge wird auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe der Mengen verteilt, die von ihnen auf Grund .... (eines früheren Gesetzes) zum einfachen Kriegs-

aufschlag versteuert werden dürfen. Die darüber hinaus versteuerten Zigaretten ... unterliegen, soweit die Mehrversteuerung mehr als 15 v. H. beträgt, neben der Tabaksteuer einem besonderen Tabaksteueraufschlag, der bis zum 31. Dezember 1920 100 v. H., im Jahre 1921 75 v. H., im Jahre 1922 50 v. H., im Jahre 1923 25 v. H. der für die Zigaretten zu entrichtenden Tabaksteuer beträgt."

Übertragbarkeit der Kontingente ist auch hier nicht vorgesehen.

e) Das Kontingent des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 507).

Im Art. III Abs. 3 dieses Gesetzes fand sich eine ähnliche Kontingentierung. Hier handelte es sich darum, daß in Zukunft möglichst nicht mehr Zigaretten als 15 v. H. über die Gesamtproduktionsmenge der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 hergestellt würden. Die einzelnen Betriebe hatten, soweit sie mehr als 15 v. H. über die früher produzierte Menge hinaus herstellten, das Zwei-, Drei- und Vierfache des normalen Kriegsaufschlages zu entrichten. Das Kontingent war nicht übertragbar.

f) Der § 149 des Branntweinmonopolgesetzes.

Ein weiterer ähnlicher Fall findet sich im § 149 des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. 1918 S. 887). Hier handelt es sich um die Kontingentierung der Herstellung von Essigsäure, die dadurch auf den Umfang der durchschnittlichen Produktion der Jahre 1912/14 beschränkt werden soll. Die Kontingente werden hier als Betriebsrechte bezeichnet. Die normale Verbrauchsabgabe erhöht sich um 85 Mark für 100 kg wasserfreie Essigsäure für diejenigen Mengen, die über das Betriebsrecht hinaus in den freien Verkehr abgefertigt werden. Die Betriebsrechte sind unbeschränkt übertragbar.

3. Das Kontingent des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 1909 S. 661).

Das Branntweinsteuergesetz verfolgte ebenfalls die Tendenz, die Kleinbetriebe gegen die Konzentration des Brennereigewerbes in einigen wenigen großen gewerblichen Betrieben zu schützen. An der Erhaltung der kleinen landwirtschaftlichen Brennereien hatte der Staat noch ein besonderes Interesse. Bei diesen ist nämlich die Branntweinerzeugung nicht so sehr Selbstzweck, als vielmehr Mittel zur Verwertung der Ernte. Dazu kommt, daß das Abfallprodukt Schlempe ein vorzügliches Viehfütterungsmittel abgibt, wodurch eine größere Viehhaltung ermöglicht wird; diese hat eine reichlichere Düngergewinnung zur Folge und damit eine Steigerung des Bodenertrages.

Das Gesetz verfolgte nicht so sehr die Absicht, wenigstens nicht in erster Linie, eine Überproduktion von Branntwein hintanzu-

halten. Vielmehr gewährte es diesen schutzbedürftigen Brennereien geradezu eine finanzielle Beihilfe, in der Weise, daß sie ihre Produkte zu einem geringeren Satze als dem normalen versteuern durften. (Bei den bisher besprochenen gesetzlichen Produktionskontingenten war der niedrigere Steuersatz der normale.) Dadurch wurde der Vorsprung, den die Großbetriebe vermöge ihrer geringeren Produktionskosten vor den Kleinbetrieben hatten, ausgeglichen und die Kleinbetriebe wurden konkurrenzfähig erhalten. Für den Staat bedeutete diese Begünstigung der Kleinbetriebe natürlich eine Mindereinnahme gegenüber dem Erträgnis, das die Branntweinsteuer eingebracht haben würde ohne diese Begünstigung. Auf diese recht beträchtliche Summe konnte der Staat nicht ohne weiteres verzichten. Er konnte nicht allein auf den Schutz der Kleinbetriebe Rücksicht nehmen, er mußte auch seine eigene Finanzlage berücksichtigen; und nur soweit diese es ihm gestattete, konnte er den Kleinbetrieben entgegenkommen.

Er setzte daher von Zeit zu Zeit immer wieder diejenige Summe fest, auf welche er zugunsten der Kleinbetriebe verzichten konnte und wollte; oder vielmehr, er rechnete gleich um und setzte diejenige Menge Branntwein fest, welche zu dem niedrigeren Satze versteuert werden sollte (privilegierte Branntweinmenge), und verteilte diese privilegierte Menge auf die einzelnen schutzbedürftigen Betriebe, dergestalt, daß jeder von ihnen einen angemessenen Teil dieser privilegierten Menge produzieren konnte, während er das, was er darüber hinaus produzierte, zu dem normalen höheren Steuersatz zu versteuern hatte.

Die privilegierte Gesamtmenge bezeichnete man als Gesamtkontingent, den Anteil des Einzelnen als Einzelkontingent oder Kontingent schlechtweg. Man hat viel darüber gestritten, ob die deutschen Staatsfinanzen sich überhaupt einen solchen Verzicht leisten könnten, ob das Interesse an den Kleinbrennereien nicht dem Interesse an den Finanzen gänzlich weichen müsse. Man bezeichnete diesen Verzicht geradezu als „Liebesgabe", als ein Geschenk, das der Staat den kleinen Brennereien machte. Betrug doch der Ausfall die stattliche Summe von 36 Millionen Mark. Durch das Gesetz, betreffend die Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (RGBl. 1912 S. 378) wurde denn auch das Kontingent beseitigt, ausgenommen für Bayern, Württemberg und Baden.

Das Prinzip der Kontingentierung war aus dem alten Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 herübergenommen. Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmte: „Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Jahresgesamtmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols." Später wurde das Gesamtkontingent in jedem zehnten

Jahre für die folgenden zehn Jahre (Kontingentsabschnitt) festgesetzt nach dem Durchschnitt der Branntweinmengen, die innerhalb der letzten drei Jahre in den verbrauchsabgabenpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen waren (vgl. § 24 des Gesetzes von 1909). Nach welchen Gesichtspunkten das Gesamtkontingent auf die einzelnen Brennereien aufgeteilt wurde, interessiert hier nicht näher.

Als Träger der Kontingente bezeichnete das Gesetz die Brennereien. Zu erwähnen ist noch, daß, schon vor der Novelle vom 1912, die drei süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden) und die Hohenzollernschen Lande ein Reservatrecht hatten, welches darin bestand, daß ihnen von dem Gesamtkontingent ein Anteil, ein Unter-Gesamtkontingent, überlassen wurde, sodaß also den Brennereien dieser Länder ein kleineres, von der Verteilung des übrigen Gesamtkontingents auf die einzelnen unberührt bleibendes Gesamtkontingent gesichert war.

4. Das Banknotenkontingent.

Auch im Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 gab es eine Kontingentierung. Und zwar war hier kontingentiert der Umlauf von ungedeckten Banknoten, d. h. von Banknoten, für die eine vorschriftsmäßige Deckung in Gold, diskontierten Wechseln usw. nicht vorhanden war. Der § 9 des Gesetzes lautete: „Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe einer anliegenden Tabelle zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Überschusse eine Steuer von jährlich 5 % an die Reichskasse zu entrichten.“ Es durften also zwar mehr Noten ausgegeben werden, als Deckungsmittel vorhanden waren, aber nicht unbegrenzt mehr. Der Zweck war, einer Inflation vorzubeugen.

Man hatte nun diejenige Menge Noten, welche nach der schätzungsweisen Aufnahmefähigkeit der Volkswirtschaft ohne Schaden für diese zirkulieren konnte, auf erstmals 385 Millionen Mark festgesetzt. Sie wurde „steuerfreie Notenreserve“ genannt. Sie ist das Gesamtkontingent an umlaufsfähigen ungedeckten Banknoten. Dieses Gesamtkontingent wurde aufgeteilt auf sämtliche Notenbanken, und zwar so, daß diese jede ein Einzelkontingent zugewiesen bekamen, entsprechend der von ihnen in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes durchschnittlich verausgabten Notenmenge. Die Überschreitung ihres Kontingents war den Banken nicht verboten (wie das z. B. in England der Fall ist), sondern sie unterlag einer Besteuerung in Höhe von 5 %. Man wollte damit erreichen, daß die Banken diese Steuer auf das Publikum abwälzten in Form einer Erhöhung des Diskontsatzes, daß also der Kredit verteuert und demgemäß die Nachfrage nach Kredit vermindert würde. Auf diese Weise sollte das Bedürfnis nach Notenausgabe und damit die Notenausgabe selbst verringert werden. Man erhoffte also von der Steuer eine automatische Re-

gulierung des Notenumlaufes. So ist es nun zwar nicht gekommen, die Reichsbank erhöhte den Diskont nur in dringenden Fällen und trug für gewöhnlich die Steuer selbst, und die Privatnotenbanken mußten ihr hiebei folgen. Aber die Steuer blieb natürlich ein Ansporn dazu, das Kontingent nach Möglichkeit nicht zu überschreiten. Die Reichsbank nahm in dem Gesetz eine Sonderstellung ein insofern, als alle erloschenen Kontingente der Privatnotenbanken ihr endgültig zufielen.

Etwas anders ist die Kontingentierung im Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. 1924 Teil II S. 246). Der § 3 Abs. 2 setzt eine Höchstgrenze des Rechtes der Notenausgabe fest und zwar für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank in Höhe von je 70 Millionen Reichsmark, für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank in Höhe von je 27 Millionen Reichsmark. Nach § 28 Ziff. 2 werden die Mitglieder des Vorstandes der Privatnotenbanken mit hohen Strafen belegt, wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist. § 3 Abs. 3 bestimmt: „Bis zur Beendigung der Liquidation der Rentenbank wird innerhalb der vorgenannten Höchstgrenze das jeweilige Recht der Notenausgabe für die Gesamtheit der vier Privatnotenbanken für jedes Kalendervierteljahr auf 8,5 v. H. des in den Reichsbankausweisen des vorangegangenen Kalendervierteljahres ausgewiesenen durchschnittlichen Umlaufs an Reichsbanknoten bemessen. Dieser Gesamtanteil wird auf die einzelnen Privatnotenbanken im Verhältnis von 70 : 70 : 27 : 27 aufgeteilt." § 17 bestimmt, daß Privatnotenbanken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat zuzüglich ihres bisherigen steuerfreien Notenausgaberechts (§ 9 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875), mindestens aber zuzüglich von $^2/_5$ des ihnen im § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes zugewiesenen Höchstumlaufsbetrags übersteigt, von dem Überschuß eine Steuer in Höhe von $^1/_2$ des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, mindestens aber 5 v. H., auf das Jahr berechnet, zu entrichten haben.

5. Die Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und des Kaliwirtschaftsgesetzes.

Das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 (RGBl. 1910 S. 775) ist das erste deutsche Kartellgesetz. Es entstand, als eine Erneuerung des Vertrages des alten Kalisyndikates nicht mehr zustande kam. Man befürchtete von einer hemmungslosen Konkurrenz der Kaliwerke eine gegenseitige Unterbietung derselben; diese hätte einen Raubbau und somit Verschleuderung eines nationalen Monopolgutes bedingt. Dem mußte im Interesse der deutschen Volkswirtschaft entgegengetreten werden.

Das Mittel dazu war eine Regelung in dem Sinne, daß von allen Kaliwerken zusammen nicht mehr Kali abgesetzt werden sollte,

als der Markt zu wirtschaftlich gesunden Preisen aufnehmen konnte. Zu diesem Zwecke legte man diejenige Menge Kali, die auf den Markt gebracht werden sollte, in bestimmte Grenzen fest und regelte ihre Lieferung so, daß alle Interessenten an der Lieferung dieser Menge je zu einem bestimmten Bruchteil beteiligt waren.

Diese festgelegte Menge nannte das Kaligesetz „Gesamtmenge des Absatzes". Sie war ein Gesamtkontingent, das auf die einzelnen Interessenten verteilt wurde. Der § 7 des Kaligesetzes lautete: „Die Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr entfallenden Absatzes wird alljährlich durch die Verteilungsstelle festgesetzt. Sie ist in Doppelzentnern reines Kali und mindestens in Höhe des im vorausgegangenen Kalenderjahre festgestellten Gesamtabsatzes zuzüglich 5 v. H. festzusetzen. Zugleich hat die Verteilungsstelle zu bestimmen, welcher Teil der Gesamtmenge des Absatzes auf das Inland und auf das Ausland entfällt und welche Mengen in den einzelnen Sorten zu liefern sind". Die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Kaligesetzes, vom 9. Juli 1910 (RGBl. 1910 S. 925) bestimmte hiezu in Ziff. 2 des Abschnittes „zu § 7": „Die Verteilungsstelle hat sich bei der jährlichen Festsetzung der Gesamtmenge des Absatzes für das Inland und das Ausland nach Möglichkeit dem voraussichtlichen Bedarf der Verbraucher anzupassen. Sie hat sich über den jeweilig vorliegenden Bedarf zu unterrichten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Angaben über den tatsächlichen Absatz, den vorhandenen Auftragsbestand und die vorliegende Nachfrage von den Kaliwerksbesitzern in bestimmten Zeiträumen einzuziehen. Ergibt sich ein die festgesetzte Absatzmenge übersteigender Bedarf der Verbraucher, so ist die Erhöhung der festgesetzten Absatzmenge alsbald vorzunehmen." Diese „Gesamtmenge des Absatzes" wurde derart in Form von Einzelkontingenten auf die einzelnen Kaliwerke verteilt, daß jeder Kaliwerksbesitzer berechtigt war, in einem bestimmten Verhältnis am Absatz dieses Gesamtkontingentes teilzunehmen. Das Gesetz nannte das Einzelkontingent „Beteiligungsziffer". Es bestimmte in § 8: „Die Festsetzung der Anteilsverhältnisse der einzelnen Kaliwerksbesitzer an dem Absatz von Kalisalzen (der Beteiligungsziffer) erfolgt durch die Verteilungsstelle. Die Kaliwerksbesitzer nehmen am Inlandsabsatz und am Auslandsabsatz sowie am Absatz der verschiedenen Kalisalzsorten nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern teil." Nach welchen Gesichtspunkten die Verteilungsstelle die Höhe der Beteiligungsziffern festsetzte, interessiert hier nicht weiter. Für jedes Werk wurde eine eigene, aber auch nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt. Die Beteiligungsziffer wurde in Tausendsteln des Gesamtkontingents ausgedrückt; dieser Satz wurde von fünf zu fünf Jahren neu festgesetzt. Aber auch innerhalb der fünfjährigen Periode konnte er geändert werden im Falle eintretender Lieferungsunfähigkeit

eines Werkes, wobei die Beteiligungsziffern aller übrigen erhöht wurden, oder im Falle der Festsetzung einer Beteiligungsziffer für ein neues Werk, wodurch alle übrigen gekürzt werden mußten, sowie noch aus verschiedenen anderen Gründen, welche der § 18 des Kaligesetzes einzeln aufzählte. Über- und Unterschreitung der Beteiligungsziffer bis zu 10 % konnten durch Anrechnung auf das folgende Jahr ausgeglichen werden. Im übrigen hatte der Kaliwerksbesitzer für eine Überschreitung seines Kontingents eine in die Reichskasse fließende, verschieden abgestufte Abgabe zu entrichten, welche so bemessen war, daß sie nicht geradezu lähmend wirkte, aber doch den Anreiz zu Kontingentsüberschreitungen hinreichend abschwächte. Als Träger der Beteiligungsziffer bezeichnete das Gesetz einmal den Kaliwerksbesitzer, das anderemal das Kaliwerk; es war also in seiner Ausdrucksweise ungenau. § 6 des Kaligesetzes bestimmte: „Kaliwerksbesitzer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kalibergwerk (Kaliwerk) auf eigene Rechnung betreibt". Görres (Gesammelte Aufsätze und Abhandlungen zum Kaligesetz, Essen 1916, S. 35, und Görres-Kormann, Das Reichskaligesetz, Charlottenburg 1911, S. 19) und Kormann (Annalen des Deutschen Reiches 1911 S. 32) halten den Wortlaut des Gesetzes für zu eng; nach ihrer Meinung wollte das Gesetz als Kaliwerksbesitzer auch den Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker usw. angesehen wissen, auf welche der Wortlaut des Gesetzes nicht paßte, da sie das Werk nicht auf eigene Rechnung betrieben. Es sollte offenbar im § 6 heißen „kraft eigenen Rechtes betreibt".

Der § 19 des Kaligesetzes gestattete den Kaliwerksbesitzern, ihr Kontingent ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke zu übertragen und die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten untereinander auszutauschen. Zur Übertragung von mehr als 50 % des Kontingents war die Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde erforderlich.

Das Kaligesetz wurde aufgehoben gleichzeitig mit Erlaß des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 24. April 1919 (RGBl. 1919 S. 413) und seiner Durchführungsvorschriften vom 18. Juli 1919 (RGBl. 1919 S. 663). Der Hauptunterschied gegen früher besteht darin, daß nunmehr die Interessenten zu einer Organisation, einem Zwangssyndikat, zusammengefaßt sind, dem Kalisyndikat. Dieses hat das Veräußerungs- und Absatzmonopol für Kali. Die einzelnen Kaliwerke haben daher ihre gesamte Produktion dem Kalisyndikat zur Verfügung zu stellen. Was die Beteiligungsziffer anlangt, so wird sie ihrer Höhe nach nunmehr vom Kalisyndikat festgesetzt, welches hier eine staatliche Funktion ausübt; aber ihrem Wesen nach geschaffen wird sie doch nach wie vor vom Gesetz, sie gehört also zu den Kontingenten kraft Gesetzes. Die betreffenden Bestimmungen des Kaligesetzes sind fast unverändert in das neue Gesetz über-

nommen worden. Nur konnte die Abgabepflicht für Kontingentsüberschreitungen wegfallen; denn wenn der Kaliwerksbesitzer nur an das Kalisyndikat liefern darf, ist ja eine Überschreitung des Kontingents gegen den Willen des Kalisyndikats nicht mehr möglich. Ferner besteht eine Neuerung darin, daß für die „Sonderfabriken“ insgesamt eine „Gesamtbeteiligungsziffer“ festgesetzt ist in Höhe von 17,5 pro Mill, an welcher die einzelnen „Sonderfabriken“ teilnehmen im Verhältnis ihres Rohsalzbezuges innerhalb einer gewissen früheren Zeit. Wir haben es hier mit einem Unter-Gesamtkontingent im Rahmen des Gesamtkontingents zu tun.

Das Gesetz regelt nur das Lieferrecht für die Kaliwerke als Einzelne. Die Beziehungen dieser Einzelnen zueinander sind geregelt durch einen Vertrag, den Syndikatsvertrag. Dieser statuiert insbesondere auch eine Lieferpflicht der einzelnen Kaliwerke in der Höhe ihres Lieferrechtes, damit das Syndikat seine eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllen kann. Er schafft also gleichfalls eine Beteiligungsziffer, welche natürlich, da sie auf einem Vertrag beruht, ein Kontingent kraft Vertrages ist. Sie muß in ihrer Höhe mit der gesetzlichen Beteiligungsziffer übereinstimmen. Wir haben also hier nebeneinander eine Beteiligungsziffer kraft Gesetzes und eine Beteiligungsziffer kraft Vertrages.

2. Kapitel.

Die wirtschaftliche Natur der Kontingente kraft Gesetzes.

Die Übersicht über die vorkommenden Fälle einer gesetzlichen Kontingentierung, die wir soeben im ersten Kapitel gegeben haben, war und sollte, wie gesagt, nicht erschöpfend sein. Allein sie stellt ein genügendes Material dar, aus dem wir alles Nötige für unsere weiteren Betrachtungen schöpfen können.

Bei der Sichtung dieses Materials bemerken wir zunächst als das Wesentlichste und allen Bestimmungen Gemeinsame: Es wird von einer Gesamtmenge ausgegangen: Eine Gesamtmenge Truppen, eine Gesamtmenge Steuern, die aufgebracht werden soll, eine Gesamtmenge ungedeckter Banknoten, die in Umlauf kommen darf, eine Gesamtmenge Malz, Gerste, Hafer, Tabak, welche zur Verarbeitung zur Verfügung steht, eine Gesamtmenge Bier, Zündwaren usw., welche produziert, eine Gesamtmenge Kali, welche abgesetzt werden darf und über die hinaus nichts mehr produziert bzw. abgesetzt werden soll, um ein Überangebot auf dem Markte gegenüber der Nachfrage zu verhindern, eine Gesamtmenge Branntwein, die zu einem niedrigeren Steuersatz hergestellt werden darf — überall steht die Gesamtmenge im Vordergrund des Interesses. Denn der Staat *muß* letzten Endes eine genau bestimmte Anzahl

Truppen haben, es muß ihm letzten Endes ein genau bestimmter Steuerertrag zur Verfügung stehen; der Rohstoffvorrat ist beschränkt, es kann nicht mehr verbraucht werden, als vorhanden ist; es dürfen nicht mehr ungedeckte Banknoten zirkulieren, als ohne Gefahr einer Inflation möglich ist; der Staat kann nicht mehr Branntwein zum niedrigeren Steuersatz herstellen lassen, als der Liebesgabe, d. h. demjenigen Steuerbetrage, auf den der Staat im Interesse der schutzbedürftigen Brennereien mit Rücksicht auf seine Finanzlage verzichten kann, entspricht; es soll nicht mehr Bier, Zündwaren usw. produziert werden, als zu einer bestimmten früheren Zeit, damit die Preise nicht in wirtschaftlich ungesunder Weise gedrückt und kleinere Betriebe konkurrenzunfähig gemacht werden; es soll nicht mehr Kali auf den Markt gebracht werden, als zu wirtschaftlich gesunden Preisen mit Sicherheit abgesetzt werden kann. Notgedrungen muß in allen diesen Fällen in erster Linie auf die Gesamtmenge Rücksicht genommen werden.

Meist nehmen die Kontingentierungsgesetze auf die Gesamtmenge ausdrücklich Bezug. Vergleiche die einschlägigen Bestimmungen, wie sie im ersten Kapitel aufgeführt sind. In manchen Kontingentierungsgesetzen aber, vor allem in den Bestimmungen über die Verbrauchskontingentierung und in einigen Fällen der Produktionskontingentierung, ist von der Gesamtmenge nicht ausdrücklich die Rede. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier von der Gesamtmenge ausgegangen wird; gerade bei der Verbrauchskontingentierung ist es ja offenbar, daß sie den Zweck verfolgt, die vorhandenen Rohstoffvorräte zu „strecken". Eine planlose und willkürliche Einschränkung des Verbrauchs hätte aber keinen Sinn; es muß vielmehr genau berücksichtigt werden, welche Rohstoffmengen zur Verteilung an die einzelnen Unternehmer zur Verfügung stehen. Der § 12 der Bekanntmachung über Rohtabak (vgl. S. 16 dieser Arbeit), der auch in diese Gruppe gehört, erwähnt z. B. die Gesamtmenge wieder ausdrücklich. Ebenso der § 148 des Branntweinmonopolgesetzes (vgl. S. 17). Auch der § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (vgl. S. 16) erwähnt die „jeweils verfügbaren Bestände". Es ist also klar, daß, wenn die Gesamtmenge im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, dies nur am zufälligen Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmung gelegen, nicht aber durch ihren materiellen Inhalt bedingt ist. Und ebenso ist es in den Fällen der Produktionskontingentierung, in welchen das Gesetz nicht ausdrücklich von der Gesamtmenge spricht: Der Staat will die Produktion nicht planlos einschränken, sondern nur so weit, als es zur Erhaltung einer gesunden Wirtschaft erforderlich ist. Das aber hängt davon ab, daß die Gesamtmenge der betreffenden Produkte der Nachfrage auf dem Markte angepaßt wird. Hat sich die Gesamtnachfrage gegenüber einer bestimmten früheren Zeit nicht

gesteigert, so muß daher, um das Gesamtangebot dieser Gesamtnachfrage anzugleichen, die Produktion der Einzelnen auf den Umfang ihrer Produktion in jener früheren Zeit beschränkt werden. Es ist also unzweifelhaft, daß auch hier zunächst von der Gesamtmenge ausgegangen wird.

Diese Gesamtmenge, die also bei jeder Kontingentierung im Vordergrund steht, wird Gesamtkontingent genannt. Sie ist ziffernmäßig willkürlich festgelegt. Nicht also ist es etwa so, daß die ganze Menge ungedeckter Banknoten, die tatsächlich ohne Gefahr einer Inflation zirkulieren könnte, die ganze Menge Rohstoffe, die tatsächlich im Lande vorhanden ist, die ganze Menge Bier, Zündwaren, Kali usw., die tatsächlich genau der Nachfrage auf dem Markte entspricht, zur Grundlage der Kontingentierung gemacht würde — diese Mengen sind ja niemals ganz genau zu übersehen; vielmehr können sie nur annähernd abgeschätzt werden und nach dem Ergebnis dieser Schätzung wird dann die der Kontingentierung zugrunde zu legende Gesamtmenge, das Gesamtkontingent, ziffernmäßig willkürlich festgesetzt. Besonders klar ist das zum Ausdruck gebracht im § 4 des Biersteuergeestzes (vgl. S. 17 dieser Arbeit), wo es heißt: „Der Bundesrat bestimmt .... nach Maßgabe des voraussichtlichen Verbrauches die den Brennereien zuzuweisende... Gesamtjahresmenge." Vergleiche auch die einschlägigen Bestimmungen des Kaligesetzes und der Ausführungsbekanntmachung zum Kaligesetz (S. 23 dieser Arbeit), welche ebenfalls sehr klar gefaßt sind. Und in allen anderen Fällen, wo das Gesamtkontingent ziffernmäßig bereits im Gesetz festgelegt ist oder doch wenigstens die Anweisung für seine Festsetzung im Gesetze gegeben ist, kann natürlich auch kein Zweifel entstehen, daß das Gesamtkontingent eine willkürlich festgelegte Menge ist.

Haben wir diese Tatsache, daß das Gesamtkontingent eine willkürlich festgelegte Menge ist, festgestellt, so könnten Bedenken entstehen, ob in den Fällen der Verbrauchskontingentierung, bei welchen von einer solchen willkürlich festgelegten Gesamtmenge in den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Rede ist, überhaupt ein Gesamtkontingent vorliegt. (Wir haben bisher lediglich festgestellt, daß auch in diesen Fällen eine Gesamtmenge im Vordergrund des Interesses steht; numehr handelt es sich darum, zu zeigen, daß diese Gesamtmenge ziffernmäßig willkürlich festgelegt und somit ebenfalls als ein Gesamtkontingent, wie wir es in den anderen Fällen haben, anzusehen ist.) Aber auch hier haben wir es mit einem richtigen Gesamtkontingent zu tun, nur daß es nicht bekannt gegeben worden ist. Das Gesamtkontingent ist hier diejenige Menge, welche sich der Staat auf Grund einer Schätzung der tatsächlich vorhandenen Vorräte stillschweigend zur Verteilung vorgenommen hat. Denn, wie schon gesagt, eine planlose Einschränkung hätte keinen Sinn, es muß auf die zur Verfügung stehenden Vorräte Bedacht ge-

nommen werden; und der ganze tatsächlich vorhandene Vorrat kann nicht als Grundlage für die Verteilung herangezogen werden, da er unmöglich übersehen werden kann. Es muß also auch hier, wie in den übrigen Fällen, in Anlehnung an das Ergebnis der Schätzung eine willkürlich fixierte Gesamtmenge zur Grundlage der Kontingentierung gemacht werden. Und ebenso ist es in den Fällen der Produktionskontingentierung, in welchen der Zweck der Kontingentierung die Hintanhaltung einer Mehrproduktion über die Produktion einer früheren Zeit hinaus ist und in welchen den einzelnen Betrieben daher vorgeschrieben wird, daß sie tunlichst nicht mehr Waren produzieren sollen, als zu jener früheren Zeit: hier hat der Staat stillschweigend das Gesamtkontingent in der Höhe der Gesamtproduktion jener früheren Zeit festgesetzt.

Das Gesamtkontingent ist also die Grundlage der Kontingentierung, von ihm muß bei der Durchführung der Kontingentierung ausgegangen werden. Wir wiederholen zusammenfassend: Das Gesamtkontingent ist diejenige Menge Truppen, Steuern, diejenige Menge Banknoten, Kali, Bier, Zündwaren usw., diejenige Menge Rohstoffe, die nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Staates im ganzen Lande aufgebracht, ausgegeben, produziert, abgesetzt, verbraucht werden soll. Die primäre Bestimmung des Gesamtkontingentes ist also, aufgebracht, ausgegeben, abgesetzt, produziert, verbraucht zu werden.

Erst eine zweite Frage ist es für den Staat, wie und von wem das Gesamtkontingent aufgebracht, abgesetzt, produziert, verbraucht, ausgegeben usw. werden soll. Leitender Grundsatz ist: Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessenten. Alle in Betracht kommenden Interessenten zusammen sollen das Gesamtkontingent aufbringen, ausgeben, produzieren usw., jeder soll zu einem bestimmten Bruchteil an der Aufbringung, der Ausgabe, dem Verbrauch, der Produktion usw. des Gesamtkontingents teilnehmen. Das Gesamtkontingent muß daher an die einzelnen Interessenten aufgeteilt werden; und zwar wird es begriffsnotwendig restlos aufgeteilt, denn einmal ist es die zur Verteilung an die Einzelnen bestimmte Gesamtmenge, zugleich aber ist es auch die Summe sämtlicher Einzelkontingente (daher die Bezeichnung „Gesamtkontingent"). Der Bruchteil, der hiernach auf den Einzelnen trifft, ist das Einzelkontingent oder Kontingent schlechtweg: id quod contingit alicui = das, was auf einen trifft. Das Kontingent in seiner ersten Bedeutung als eine „Menge" ist also ein Bruchteil des Gesamtkontingents. Das ist ohne weiteres klar dann, wenn das Kontingent in Prozent oder Promill des Gesamtabsatzes ausgedrückt ist, wie das z. B. im Kaligesetz der Fall ist. Aber auch wenn das Kontingent in Maßeinheiten festgesetzt ist, ist es, wie sich ja schon aus den bisherigen Darlegungen ohne Zweifel ergibt, nichts anderes als ein Bruchteil des Gesamtkontingentes, nur daß eben die Verhältniszahlen hier

schon vom Gesetz selbst oder von der Zentralstelle in Maßeinheiten umgerechnet sind. Deutlich kommt das zum Ausdruck im § 19 der Bekanntmachung über Hafer (vgl. S. 15f. dieser Arbeit), wo es heißt: „Den Nährmittelfabriken wird .... der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre ...... oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände beansprucht werden." Hier ist also das Kontingent in Maßeinheiten festgesetzt, nämlich in Höhe des Jahresverbrauchs im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre. War also der frühere durchschnittliche Verbrauch einer Nährmittelfabrik 1000 Zentner, so beträgt nunmehr ihr Kontingent 1000 Zentner. Jedoch kann unter Umständen die Zuteilung nicht der vollen 1000 Zentner beansprucht werden, sondern nur, je nach Maßgabe der verfügbaren Bestände, eines Bruchteiles davon. Ebenso kommt es nicht selten bei Kartellen vor, daß die Beteiligungsziffern in Maßeinheiten festgesetzt sind, daß z. B. eine Beteiligungsziffer 384000 Tonnen beträgt, daß aber damit dem Kartellgenossen noch nicht das Recht gegeben ist, tatsächlich 384000 Tonnen zu liefern, sondern je nach der schwankenden Höhe des Gesamtkontingents nur einen Bruchteil dieser 384000 Tonnen. Aus diesen Beispielen erhellt, daß, wo die Kontingente in Maßeinheiten festgesetzt sind, diese Maßeinheiten keine (oder wenigstens nicht unbedingt) absolute Zahlen sind, sondern Verhältniszahlen, genau ebenso, als wenn die Kontingente in Prozent oder Promill des Gesamtkontingents festgesetzt wären.

Das Kontingent in seiner zweiten Bedeutung als ein „Anrecht auf eine Menge" ist demnach das Anrecht auf einen Bruchteil des Gesamtkontingentes.

Der Staat muß natürlich verhindern, daß im ganzen Lande mehr Rohstoffe verbraucht, mehr Kali abgesetzt, mehr Banknoten ausgegeben, mehr Bier, Zündwaren usw. produziert werden, als im Gesamtkontingent festgelegt ist, da ja sonst der Zweck der Kontingentierung, Beschränkung der Gesamtausgabe, der Gesamtproduktion, des Gesamtabsatzes, des Gesamtverbrauches nicht erreicht würde. Da aber das Gesamtkontingent gleich der Summe sämtlicher Einzelkontingente ist, muß der Staat sein Augenmerk darauf richten, daß der Einzelne sein Kontingent nicht überschreitet. Der Staat müßte daher den Einzelnen verbieten, ihr Kontingent zu überschreiten, d. h. mehr Rohstoffe zu verbrauchen, mehr Waren zu produzieren, mehr Kali abzusetzen, mehr Banknoten auszugeben usw., als ihnen auf Grund ihres Kontingents zusteht. Tatsächlich findet sich auch, wie wir gesehen haben, ein solches Verbot, das mit strengen Strafen geschützt ist, in allen Gesetzen, die eine Kontingentierung des Verbrauches von Rohstoffen einführen; es findet sich ferner bei der englischen Banknotenkontingentierung, welche der deutschen zum Vorbild gedient hat. In diesen Fällen spricht man

von direkter oder starrer Kontingentierung. Bei den gesetzlichen Produktionskontingenten dagegen, bei der Kontingentierung des Kaligesetzes und bei der deutschen Banknotenkontingentierung hat man von einem solchen starren Zwang Umgang genommen. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß die Wirtschaft am besten mit wirtschaftlichen Mitteln regiert wird, nicht mit Gewalt. Man hat hier daher für die Überschreitung des Kontingents eine Prohibitivsteuer festgesetzt, welche nicht geradezu lähmend wirkt, aber doch den Anreiz zur Kontingentsüberschreitung hinreichend abschwächt. Man spricht in diesem Fall von indirekter oder elastischer Kontingentierung. Daß diese Prohibitivsteuer, wenigstens in erster Linie, den gleichen Zweck verfolgt wie in den anderen Fällen das Verbot mit Strafdrohung, nämlich die Überschreitung der Kontingente hintanzuhalten, erscheint mir nicht im geringsten zweifelhaft. Sicherlich ist es dem Staat nicht unerwünscht, sich durch diese Prohibitivsteuer nebenbei noch eine Einnahmequelle erschließen zu können; aber der Hauptzweck der Prohibitivsteuer ist doch, eben prohibitiv zu wirken, wie schon ihr Name sagt, d. h. auf die Einzelnen einen Druck auszuüben, ihr Kontingent nach Möglichkeit nicht zu überschreiten. Verbot mit Strafdrohung und Prohibitivsteuer sind also mit Bezug auf die Kontingentierung ihrem Wesen nach das Gleiche: sie sind weiter nichts als ein Prohibitivmittel gegen Kontingentsüberschreitung. Daß aus ihrer verschiedenen Wirkungsweise keine Verschiedenheit ihres Wesens und erst recht keine Verschiedenheit des juristischen Wesens der Kontingente abgeleitet werden kann, ist nach dem Gesagten ganz selbstverständlich.

Es kann daher der Ansicht von Görres-Kormann S. 25 nicht zugestimmt werden, welche in den Fällen des Verbots eine Einhaltungspflicht, in den Fällen der Prohibitivsteuer dagegen nur eine Einhaltungslast annehmen wollen. Und ebenso wenig kann der in den Annalen des Deutschen Reiches 1911 S. 90 geäußerten Ansicht Kormanns beigetreten werden, daß die Prohibitivsteuer des Kaligesetzes eine Alternativobligation sei, daß also der einzelne Kaliwerksbesitzer die Wahl habe, ob er sein Kontingent einhalten oder statt dessen lieber die Abgabe bezahlen wolle. Und ferner ist abzulehnen die Ansicht von Giesecke, welcher in der Beteiligungsziffer des Kaligesetzes nichts weiter erblickt als das verliehene öffentliche Recht auf Abgabefreiheit bis zu einer gewissen Höhe des Absatzes, ebenso in dem Kontingent des Zündwarensteuergesetzes und in der Jahresmenge des Biersteuergesetzes usw., während er in den Malzkontingenten, deren Überschreitung verboten ist, eine Art Gewerbekonzession erblickt (vgl. S. 5ff. dieser Arbeit).

Keine Prohibitivsteuer ist dagegen im Branntweinsteuergesetz die erhöhte Steuer für Branntwein, welcher über das Kontingent hinaus hergestellt wird; denn die Einhaltung des Kontingents ist hier gar nicht im Interesse des Staates gelegen; im Gegenteil:

je mehr Branntwein über das Kontingent hinaus produziert wird, umsomehr Steuern bekommt der Staat; und das ist keine Prohibitivsteuer, sondern eine richtige Finanzsteuer, auf deren Ergiebigkeit der Staat angewiesen ist und bei der er nur notgedrungen, im Interesse der kleinen schutzbedürftigen Brennereien, auf einen Teil der Steuer, die „Liebesgabe", verzichtet hat. Die höhere Steuer ist also hier die Regel, die Steuer innerhalb des Kontingents ist die Ausnahme. Daher ist hier eine Kontingentsüberschreitung in dem uns interessierenden Sinne als etwas Organisationswidriges gar nicht möglich.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß wir es hier mit einer straffen Organisation zu tun haben: Der Staat stellt einen Plan auf. Dieser Plan enthält 1. das Gesamtkontingent, also die Gesamtmenge der aufzubringenden Truppen, der aufzubringenden Steuern, die Gesamtmenge der ungedeckten Banknoten, die in Umlauf kommen darf, die Gesamtmenge Branntwein, die zum niedrigeren Ausnahmesteuersatz hergestellt werden darf usw.; der Plan enthält 2. die Anzahl derjenigen Gliedstaaten, Steuergesellschaften, Notenbanken, Branntweinbrennereien usw., die für die Teilnahme an der Aufbringung, der Ausgabe, der Produktion usw. des Gesamtkontingents in Betracht kommen, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit; daraus errechnet sich dann ganz einfach die Höhe der Bruchteile des Gesamtkontingents, die auf die Einzelnen treffen: die Kontingente.

Den gleichen Plan stellt der Staat auf bei der Verbrauchs- und Produktionskontingentierung und bei der Kontingentierung des Kaligesetzes. Wir können den Plan hier einen Wirtschaftsplan nennen. Auch hier enthält dieser Wirtschaftsplan in erster Linie das Gesamtkontingent, d. h. diejenige Gesamtmenge Rohstoffe, die der Staat (ausdrücklich oder stillschweigend) zur Verteilung an die Einzelnen bestimmt hat, diejenige Gesamtmenge Kali und sonstiger Waren, die nach dem (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Willen des Staates auf den Markt gebracht werden soll; der Wirtschaftsplan enthält zweitens die Anzahl der in Betracht kommenden Interessenten (Bierbrauereien, Zündwarenfabriken, Nährmittelfabriken, Kaliwerke usw.) unter Berücksichtigung der Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe, der Höhe ihres früheren Absatzes usw.; und daraus errechnet sich dann der Bruchteil des Gesamtkontingents, der auf den Einzelnen trifft, diejenige Menge, die der Einzelne produzieren bzw. verbrauchen darf: das Kontingent.

Dazu kommt dann noch das Verbot an den Einelnen, sein Kontingent zu überschreiten, bzw. die Androhung der Fälligkeit einer Prohibitivsteuer für jede Kontingentsüberschreitung.

Wir haben es also hier offenbar mit einem ganz neuen Wirtschaftssystem zu tun. Bisher war der Einzelne frei, er konnte soviel Rohstoffe verbrauchen, soviel Waren auf den Markt bringen

als er wollte. Auf das schließliche Endergebnis, welche Menge Rohstoffe letzten Endes im ganzen Lande verbraucht sein würde, welche Menge Waren letzten Endes auf dem Markt erscheinen würde, darauf brauchte keine Rücksicht genommen zu werden. Der Staat mischte sich in diesen Wirtschaftsprozeß nicht ein. Wir können dieses normalerweise geltende Wirtschaftssystem als das System der freien Wirtschaft bezeichnen.

Anders bei unserer Kontingentierung. Hier greift der Staat ein. Er setzt fest, daß nur eine bestimmte Gesamtmenge Rohstoffe von allen in Betracht kommenden Interessenten zusammen verbraucht, daß nur eine bestimmte Gesamtmenge Kali, Bier, Zündwaren usw. von allen in Betracht kommenden Interessenten zusammen auf den Markt gebracht werden soll. Von dieser zu verbrauchenden, zu produzierenden, abzusetzenden Gesamtmenge, dem Gesamtkontingent, teilt er jedem Einzelnen einen Bruchteil, sein Kontingent, zu und verbietet ihm, mehr zu verbrauchen oder zu produzieren oder abzusetzen, als dieses sein Kontingent ausmacht (oder er belegt die über das Kontingent hinaus verbrauchte, produzierte, abgesetzte Menge mit einer Prohibitivsteuer). Der Staat weist also den Einzelnen die Menge zu, die sie verbrauchen bzw. produzieren bzw. absetzen dürfen; der Staat regelt somit die Wirtschaft, er organisiert sie. Wir haben es daher hier mit einem ganz neuen Wirtschaftssystem zu tun, welches wir als das System der organisierten Wirtschaft bezeichnen können.

Das System der organisierten Wirtschaft ist ein eigenes selbständiges Wirtschaftssystem, genau ebenso ein Wirtschaftssystem wie das System der freien Wirtschaft. Beide Systeme, das System der freien Wirtschaft und das System der organisierten Wirtschaft, stehen jedes für sich abgeschlossen, selbständig nebeneinander; keines hat zu dem anderen irgendwelche Beziehungen, keines ist von dem anderen irgendwie abhängig. Vor allem bedeutet das System der organisierten Wirtschaft nicht eine Einschränkung des Systems der freien Wirtschaft.

Das Charakteristikum des Systems der freien Wirtschaft ist, daß hier das Prinzip der Gewerbefreiheit gilt; daß der einzelne Unternehmer also frei ist, daß er diejenigen wirtschaftlichen Handlungen vornehmen kann, die er will. Demgegenüber ist das Charakteristikum des Systems der organisierten Wirtschaft darin zu erblicken, daß hier das Prinzip der Gewerbefreiheit ausgeschaltet ist; daß also der einzelne Unternehmer nicht frei ist, daß er nicht diejenigen wirtschaftlichen Handlungen vornehmen kann, die er will, sondern nur diejenigen, die ihm (durch das Kontingent) vom Staat zugewiesen werden.

Es wird vielfach behauptet, daß durch die Kontingentierung die Gewerbefreiheit nicht ausgeschaltet, sondern nur eingeschränkt werde, daß der Einzelne weiterhin wie bisher auf Grund des Prin-

zips der Gewerbefreiheit Rohstoffe verbrauche, Waren produziere usw., nur jetzt bloß innerhalb einer vom Staat ihm gesetzten Grenze; daß also, mit anderen Worten, die Kontingentierung erst da eingreife, wo der Einzelne anfange, sein Kontingent zu überschreiten. Das ist aber nicht richtig. Überlegen wir uns, was nach der Absicht des Staates ein Gewerbetreibender tun sollte, der aus irgendeinem Grunde kein Kontingent zugeteilt bekommen hat. Es ist kein Zweifel, daß der Wille des Staates in einem solchen Falle nicht dahin gehen kann, daß der Betreffende nun unbeschränkt Rohstoffe verbrauchen und Waren produzieren und absetzen solle wie früher, — damit würde ja die ganze Organisation über den Haufen geworfen; vielmehr kann die Absicht des Staates nur dahin gehen, daß in einem solchen Falle der Betreffende gar nichts produzieren oder verbrauchen oder absetzen solle.

Daraus erhellt, daß der Staat mit der Kontingentierung den ganzen Verbrauch, die ganze Produktion, den ganzen Absatz des Einzelnen ergreift, daß der Einzelne also diejenigen wirtschaftlichen Handlungen, die er im Rahmen des Kontingents vornimmt, nicht vornimmt auf Grund des Prinzips der Gewerbefreiheit, sondern auf Grund staatlichen Willens, auf Grund des vom Staat ihm zugeteilten Anspruchs auf einen Bruchteil des zu verbrauchenden, zu produzierenden, abzusetzenden Gesamtkontingents, auf Grund des vom Staat ihm verliehenen Kontingents. Nicht nur im Rahmen des Kontingents nimmt also der Einzelne in der organisierten Wirtschaft solche wirtschaftliche Handlungen vor, sondern auf Grund des Kontingents, so wie er bisher auf Grund der Gewerbefreiheit diese wirtschaftlichen Handlungen vorgenommen hat. Das Kontingent ist in der organisierten Wirtschaft die Rechtsgrundlage für die Vornahme wirtschaftlicher Handlungen des Einzelnen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß das Kontingent etwas rein Positives ist.

Die meiste Verwirrung über das Wesen des Kontingents hat der fast allen bisherigen Ansichten zugrunde liegende Gedanke gebracht, daß das Kontingent als solches eine Einschränkung der Freiheit des Einzelnen bedeute. Hier stoßen wir auf den schon eingangs erwähnten Fehler der bisherigen Betrachtungsweise der Kontingente. Man kann, ohne die sämtlichen vorkommenden Kontingente miteinander zu vergleichen, nicht unterscheiden, welche bei der Kontingentierung auftretenden Erscheinungen für das Kontingent typisch und welche bloß zufällig sind. Die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen ist für das Kontingent nicht typisch. Was bei der Kontingentierung notwendig beschränkt wird, das ist nicht die Produktion, der Verbrauch, der Absatz des Einzelnen, sondern die Gesamtproduktion, der Gesamtverbrauch, der Gesamtabsatz (im Branntweinsteuergesetz die Gesamtproduktion von

privilegiertem Branntwein). Diese Beschränkung wird sehr einfach dadurch erreicht, daß der Staat befiehlt, daß im ganzen Lande nicht mehr Waren produziert, nicht mehr Rohstoffe verbraucht, nicht mehr Kali abgesetzt, nicht mehr privilegierter Branntwein hergestellt wird, als eine ganz bestimmte Menge. Um dann jedem Produzenten, jedem Kaliwerksbesitzer, jedem Verbraucher usw. die Möglichkeit zu gewähren, einen entsprechenden Teil dieser beschränkten Gesamtmenge zu verbrauchen, zu produzieren, abzusetzen — dazu wird die Kontingentierung, die Organisierung eingeführt. Es **kann** sich dabei (und wird sogar meist) eine Einschränkung für den Einzelnen ergeben; das muß aber nicht sein. Wir finden z. B. im Branntweinsteuergesetz eine richtige ausgeprägte Kontingentierung, indem hier die privilegierte Branntweingesamtmenge in Grenzen festgelegt und auf die einzelnen Brennereien aufgeteilt wird, wie wir es bereits auf S. 20 ff. dieser Arbeit ausführlich besprochen haben. Von einer Beschränkung des Einzelnen in irgendeiner Weise ist dabei nicht die Rede. Ebenso wäre durchaus denkbar der Fall, daß eine Brauerei, die dem bayer. Malzaufschlaggesetz von 1910 unterworfen ist, oder eine Zündwarenfabrik, auf die das Zündwarensteuergesetz von 1909 Anwendung findet, ihre Produktion seit den Stichjahren nicht erhöht hat; wird nun diesen Betrieben ein Kontingent in der Höhe der Produktion jener Stichjahre zugewiesen, so findet ebenfalls keinerlei Einschränkung statt. Wo aber durch das Kontingent für den Einzelnen eine Einschränkung der Produktion oder des Verbrauches erfolgt, da ist diese Einschränkung darauf zurückzuführen, daß das Kontingent kleiner ist als diejenige Menge, die er ohne die Kontingentierung verbrauchen bzw. produzieren würde. Die Einschränkung des Einzelnen ist in diesem Falle also eine Begleiterscheinung, nicht aber eine Eigenschaft des Kontingents. Begriffswesentlich für das Kontingent ist die Einschränkung nicht.

Und so können wir die Quintessenz aus unseren bisherigen Betrachtungen ziehen:

Das Kontingent ist etwas rein Positives. Es ist — wirtschaftlich — das in einer organisierten Wirtschaft dem einzelnen Unternehmer vom Staate verliehene Recht zur Teilnahme an dem Verbrauch des Gesamtkontingents, bzw. das Recht zur Teilnahme an der Produktion des Gesamtkontingents, bzw. das Recht zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingents, bzw. (bei der Banknotenkontingentierung) das Recht zur Teilnahme an der Ausgabe des Gesamtkontingents.

(Ähnlich **Flechtheim** S. 135; s. S. 6 dieser Arbeit.)

Das Kontingent in bestimmter Höhe, die Kontingents**ziffer**, die Beteiligungs**ziffer**, ist sonach das Recht zur Teilnahme am Verbrauch, an der Produktion usw. des Gesamtkontingents in bestimmter Höhe.

Davon ausgehend können wir uns nunmehr der juristischen Natur der Kontingente kraft Gesetzes zuwenden.

3. Kapitel.

Die juristische Natur der Kontingente kraft Gesetzes.

I. Das Kontingent kraft Gesetzes als Recht.

Was man wirtschaftlich als Recht bezeichnet, das kann, wenn dieses „Recht" vom Staate verliehen wird, juristisch entweder ein Recht im strengen wissenschaftlichen Sinne oder aber eine Befugnis sein.

Nach Jellineck, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905 S. 46 ff., besteht der Unterschied zwischen Recht und Befugnis darin, daß das Recht ein rechtliches Können gewährt, die Befugnis ein Dürfen. Das Recht schafft erst das rechtliche Können, die Befugnis dagegen setzt ein rechtliches Können und ein Verbot der Ausübung desselben voraus; die Ausnahme von diesem Verbot ist ein Dürfen und die rechtliche Grundlage dieses Dürfens ist die Befugnis. Ein Beispiel: Der § 903 BGB. gibt dem Eigentümer einer Sache das Recht, nach Belieben mit der Sache zu verfahren; dieser Paragraph ist die rechtliche Grundlage, auf der der Eigentümer über seine Sache verfügen kann; er gewährt also ein rechtliches Können. Durch eine Beschlagnahme kann nun die Ausübung dieses allgemeinen Verfügungsrechtes verboten werden; gewährt dann der Staat aber eine Ausnahme von diesem Verbot, gibt er also die „Erlaubnis", daß der Eigentümer in gewissem Umfange über die Sache verfüge, so ist das eine Befugnis.

Es fragt sich nun: gewährt das Kontingent ein rechtliches Können oder gewährt es ein Dürfen; d. h.: ist das Kontingent die Rechtsgrundlage, auf der der Unternehmer wirtschaftliche Handlungen vornimmt, oder besteht diese Rechtsgrundlage für die Vornahme solcher wirtschaftlicher Handlungen bereits und stellt das Kontingent nur eine Ausnahme von einem Verbot der Ausübung dieses Rechtes dar? Die Antwort auf diese Frage haben wir bereits im vorigen Kapitel gegeben (S. 33): Das Kontingent ist in der organisierten Wirtschaft die Rechtsgrundlage für den Verbrauch von Rohstoffen, für die Produktion von Waren, für die Ausgabe von Banknoten. Denn, wie wir hier nochmals wiederholen wollen, die in der freien Wirtschaft geltende Rechtsgrundlage für die Vornahme solcher wirtschaftlicher Handlungen, die Gewerbefreiheit, ist in der organisierten Wirtschaft ausgeschaltet; in der organisierten Wirtschaft verbraucht und produziert der Einzelne Rohstoffe bzw. Kali und sonstige Waren nicht in beliebiger Weise, sondern er verbraucht bzw. produziert einen Bruchteil des Gesamtkontingents, einen Bruchteil jener Menge, die nun im Vordergrund des Interesses steht und von welcher ausgehend der Staat den Verbrauch

3*

von Rohstoffen, die Produktion von Waren usw. in der Weise regelt, daß jedem Einzelnen ein Bruchteil der beschränkten Rohstoffmenge, die zur Verteilung zur Verfügung steht, ein Bruchteil der beschränkten Warenmenge, für welche eine günstige Absatzmöglichkeit besteht, zugeteilt wird. Für die Teilnahme am Verbrauch, am Absatz, an der Produktion des Gesamtkontingents bedarf es aber einer eigenen Rechtsgrundlage, als welche das Kontingent anzusehen ist.

Das Kontingent gewährt sohin ein rechtliches Können und ist daher ein Recht im strengen wissenschaftlichen Sinne.

Die abweichende Ansicht von Görres-Kormann, welche das Kontingent für eine Befugnis halten (vgl. S. 3f. dieser Arbeit), erklärt sich aus der Verkennung der Tatsache, daß durch das Kaligesetz das System der organisierten Wirtschaft, so wie wir es im vorigen Kapitel verstanden haben, eingeführt wird. Görres-Kormann sind der Anschauung, daß durch das Kaligesetz den Kaliwerksbesitzern der Absatz von Kalisalzen ganz allgemein verboten und zugleich in beschränktem Umfange wieder gestattet werde; nach ihrer Ansicht handeln also die Kaliwerksbesitzer im Rahmen ihres Kontingents auf Grund der Gewerbefreiheit. Daß diese Grundanschauung aber nicht richtig ist, haben wir im vorigen Kapitel bereits dargelegt.

Das Kontingent kraft Gesetzes ist also ein Recht. Und zwar ist es ein subjektiv-öffentliches Recht, denn es steht dem Einzelnen gegen den Staat bzw. eine staatliche Behörde (z. B. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung) zu. Dieses Recht wird jedem Interessenten als Einzelnem verliehen. Durch die Zuweisung der Kontingente allein treten die Einzelnen also in keinerlei Beziehungen zueinander, sie bilden vor allem keine Gesellschaft, kein gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis und keine Rechtsgemeinschaft. Sie bleiben voneinander vollkommen unabhängig. Jeder hat sein Kontingent für sich allein. Nur bei Festsetzung der Höhe eines Kontingents muß die Zentralstelle auf die Höhe der übrigen Kontingente Rücksicht nehmen. Nur dies will Kormann (in den Annalen des Deutschen Reiches 1911 S. 108f.) betonen, wenn er von einer „Kontingentsgemeinschaft" spricht. Eine Rechtsgemeinschaft ist diese „Kontingentsgemeinschaft" nicht.

II. Die Träger des Kontingentes kraft Gesetzes.

Die nächste Frage ist: Wem steht das Kontingent zu?

Da es ein Recht ist, kann es nur einem Rechtssubjekt zustehen. Rechtssubjekte aber sind nur natürliche oder juristische Personen. Im Reichsbankgesetz von 1875 und im Privatnotenbankgesetz von 1924 sind als die Träger des Kontingents die Notenbanken bezeichnet; im Kaligesetz das eine Mal die Kaliwerksbesitzer, das andere Mal die Kaliwerke; im Branntweinsteuergesetz

die Brennereien; im Biersteuergesetz und in den Malzverordnungen die Bierbrauereien; in den Gerstenverordnungen und im Tabaksteuergesetz die Betriebe; im Zündwarensteuergesetz die Fabriken usw. Soweit diese Betriebe juristische Personen sind, was bei den Notenbanken immer, bei den übrigen Betrieben oftmals der Fall ist, ist die Frage nach der Zuständigkeit des Kontingents leicht zu beantworten: die Betriebe als solche sind die Träger des Kontingents.

Nicht so einfach ist die Sache, wenn die Betriebe nicht als juristische Personen begründet sind. Hier kann das Kontingent nur einer mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehenden natürlichen Person zustehen. Es fragt sich nun, welches diese Person ist. An sich besteht für den Staat an der Person des Unternehmers kein Interesse. Kontingentierung ist ein wirtschaftlicher Vorgang, kein rechtlicher; sie hat es daher mit Wirtschaftssubjekten zu tun, nicht mit Rechtssubjekten. Die Wirtschaftssubjekte, für die sich die Kontingentierung interessiert, sind aber durchwegs die Betriebe. Daß der augenblickliche Unternehmer eines Betriebes dem System der organisierten Wirtschaft unterworfen ist, damit ist dem Staat nicht gedient. Dieser kann jederzeit sein Unternehmen veräußern, verpachten, durch Konkurseröffnung die Geschäftsführungsbefugnis verlieren usw. und dadurch den für die Kontingentierung erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unternehmen verlieren. Vielmehr das Kaliwerk, die Brauerei, die Zündwarenfabrik will der Staat erfassen; diese sind die Wirtschaftssubjekte, von welchen die Rohstoffe verbraucht werden und aus welchen die Produkte hervorgehen; diese will man der Kontingentierung unterwerfen; diesen will man das Kontingent verleihen. Man muß also darnach trachten, ein Rechtssubjekt, d. h. eine Person zu finden, welche man der Kontingentierung unterwerfen und welcher man das Kontingent verleihen kann mit der Wirkung, daß tatsächlich der Betrieb gebunden ist, tatsächlich diesem das Kontingent zusteht. Das ist für den Staat keine Schwierigkeit; denn ihm sind Alle unterworfen. Es steht nichts im Wege, wenn der Staat den Kaliwerksbesitzer, das ist denjenigen, der ein Kaliwerk kraft eigenen Rechtes betreibt (ich schließe mich da der oben S. 24 zitierten Meinung von Görres-Kormann an), also den jeweiligen Besitzer des Kaliwerkes, der Kontingentierung unterwirft, dem jeweiligen Besitzer des Kaliwerkes das Kontingent zuspricht. Irgendein Privatmann, der heute ein Kaliwerk erwirbt oder pachtet oder als Konkursverwalter betreibt, wird damit zum Kaliwerksbesitzer, wird damit ganz von selbst der Kontingentierung unterworfen.

Ebenso ist es natürlich in den übrigen Gewerbezweigen: Der jeweilige Besitzer einer Branntweinbrennerei, der jeweilige Besitzer einer Bierbrauerei, einer Zigarettenfabrik, einer Zündwa-

renfabrik usw. — mit einem Wort: der jeweilige Unternehmensbesitzer, — das ist die einzige Person, das einzige Rechtssubjekt, welches so untrennbar mit dem Unternehmen verbunden ist, daß tatsächlich seine Unterwerfung unter die Kontingentierung die Unterwerfung des Unternehmens, sein Kontingent das Kontingent des Unternehmens ist. Denn ein Unternehmen, das in irgendeinem Augenblick keinen Besitzer hat, das liegt eben still, ist vielleicht gar kein Unternehmen mehr.

In diesem Sinne sind also ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der sämtlichen Kontingentierungsgesetze auszulegen: Nicht die Kaliwerke, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Fabriken usw. sind — soweit sie nicht etwa juristische Personen sind — juristisch die Träger des Kontingents, sondern die jeweiligen Unternehmensbesitzer, das sind diejenigen, die jeweils das betreffende Unternehmen kraft eigenen Rechtes betreiben.

Das Kontingent ist also mit dem Besitz am Unternehmen verbunden; es ist somit ein Bestandteil des Unternehmens.

Einzig und allein um das Kontingent zu einem Bestandteil des Unternehmens zu machen, hat man es im Kaligesetz den Kaliwerksbesitzern zugesprochen und muß es auch in allen anderen Fällen als den jeweiligen Unternehmensbesitzern zustehend angesehen werden. Diese Vorschrift darf aber nicht so aufgefaßt werden, daß jedem Unternehmensbesitzer das Kontingent kraft eigenen Rechtes zustünde, daß also bei jedem Besitzwechsel der neue Besitzer in seiner Eigenschaft als nunmehriger Unternehmensbesitzer ein neues Kontingent kraft eigenen Rechtes erwürbe und das Kontingent des bisherigen Besitzers erlösche; zu dieser Annahme, die Dittrich (in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1916 S. 66) für die Malzkontingente vertritt, übrigens ohne nähere Begründung, besteht m. E. keinerlei Veranlassung; im Gegenteil, sie würde zu den schwierigsten rechtlichen Verwickelungen führen. Vielmehr ist es das eine einheitliche Kontingent, das zunächst dem Eigentümer des Unternehmens zusteht, bei Veräußerung, Verpachtung usw. des Unternehmens mit ihm auf den Erwerber, Pächter usw. übergeht und nach Beendigung eines nur vorübergehenden Besitzverhältnisses mit dem Unternehmen an den Eigentümer zurückgeht.

Aus der Tatsache, daß das Kontingent kraft Gesetzes ein Bestandteil des Unternehmens ist, ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Das Kontingent kraft Gesetzes teilt voll und ganz das rechtliche Schicksal des Unternehmens. Beim Erbgang geht es auf den Erben über; bei Verkauf, Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung usw. ist das Kontingent von selbst, ohne ausdrückliche Erwähnung in dem Vertrage, mitverkauft, mitveräußert, mitverpachtet, mitverpfändet usw. Es ist also mit dem Unternehmen noch enger verknüpft als das Warenzeichenrecht; denn das Warenzeichenrecht geht

beim Übergang des Geschäftsbetriebes nicht notwendig auf den Erwerber desselben mit über, sondern nur dann, wenn es vertraglich ausdrücklich vereinbart ist. (Vgl. § 7 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.)

2. Wenn das Unternehmen als solches zu existieren aufhört (wohl zu unterscheiden von der bloßen Stillegung!), so erlischt das Kontingent im Zweifel. Das geht schon klar aus dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hervor, wonach das Gesamtkontingent auf die einzelnen Unternehmungen verteilt wird — doch offenbar nur, soweit diese existieren, nicht soweit sie einmal existiert haben. Ein nicht mehr existierendes Unternehmen kann ja nicht mehr am Verbrauch usw. des Gesamtkontingents teilnehmen.

3. Bei Neueinführung oder einer etwaigen Neuregelung der Kontingentierung wird das Kontingent dem jeweiligen Unternehmensbesitzer als solchem verliehen, einerlei, wer gerade zu der Zeit Unternehmensbesitzer ist: der Eigentümer, Pächter, Nießbraucher, Konkursverwalter oder wer sonst immer. Verfehlt ist daher die von Görres (Gesammelte Aufsätze usw. S. 18) und Sehling (Grundbegriffe S. 250) zitierte Entscheidung, wonach dem Eigentümer des Werkes die Beteiligungsziffer zuzusprechen ist, auch wenn er das Werk verpachtet hat. Verfehlt ist die Meinung von Sehling, welcher (aus seiner ganz anderen Grundeinstellung heraus) sagt: „Für das Werk X wird die Quote in bestimmter Höhe festgesetzt". Und verfehlt ist die Meinung von Görres, welcher die Beteiligungsziffer dem Pächter des Unternehmens für seine Person zusprechen will. Vielmehr ist sie zuzusprechen dem augenblicklichen Besitzer des betreffenden Unternehmens als solchem. Ist diejenige Person, der sonach das Kontingent zugeteilt worden ist, nicht der Eigentümer des Unternehmens, so geht es dann bei Beendigung des Besitzverhältnisses mit Rückübertragung des Unternehmens auf den Eigentümer mit über.

4. Das Kontingent kraft Gesetzes ist nicht Bestandteil des Unternehmensgrundstückes, es steht juristisch in keinerlei Beziehung zu ihm (auch nicht das Branntweinkontingent; anderer Ansicht das Reichsgericht, vgl. S. 7 dieser Arbeit).

III. Übertragung der Kontingente kraft Gesetzes.

Eine Übertragung des Kontingents als eines subjektiv-öffentlichen Rechtes ist nur statthaft, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Übertragung eine Übertragung der Substanz nach oder eine Übertragung der bloßen Ausübung nach ist. Hier haben wir zu unterscheiden zwischen der Übertragung der Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und der Übertragung der Kontingente in den übrigen Kontingentierungsgesetzen (Biersteuergesetz, Malzverordnungen usw.).

Im Kaligesetz wäre eine Übertragung der Substanz des Rechtes juristisch möglich. Denn die Beteiligungsziffern sind hier (vom Gesetz selbst bzw. von der Verteilungsstelle) für jeden Kaliwerksbesitzer individuell festgesetzt, wie sich aus der Beteiligungstabelle im § 19 des Kaligesetzes ergibt, und sie sind (in ihrem Verhältnis zum Gesamtkontingent) veränderlich (vgl. S. 23 f. dieser Arbeit). Es wäre daher möglich, daß ein Kaliwerksbesitzer, A, der Verteilungsstelle Anzeige macht, daß er seine Beteiligungsziffer an einen anderen Kaliwerksbesitzer, B, abgetreten hat, und daß die Verteilungsstelle in Zukunft bei der alle fünf Jahre erfolgenden Neufestsetzung der Beteiligungsziffern (nicht des Gesamtkontingents!) diese Verschiebung berücksichtigt und (wenn die übrigen in Betracht kommenden Umstände die gleichen geblieben sind) dem Kaliwerksbesitzer A eine entsprechend geringere, dem Kaliwerksbesitzer B eine entsprechend höhere Beteiligungsziffer zuspricht. Allein, wie schon Görres-Kormann S. 63 zutreffend bemerken, kann die Annahme der Übertragbarkeit der Substanz des Rechtes zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn etwa ein Kaliwerksbesitzer, um sich vor dem (durch den Eintritt dauernder Lieferungsunfähigkeit) drohenden Erlöschen seiner Beteiligungsziffer zu sichern, sie auf ein anderes Werk überträgt. Es ist daher eher im Sinne des Kaligesetzes, sich für eine Übertragung der Ausübung nach zu entscheiden. Die „übertragene" Beteiligungsziffer bleibt daher die Beteiligungsziffer des „übertragenden" Kaliwerksbesitzers A, nur ihre Ausübung steht nunmehr dem anderen Kaliwerksbesitzer B zu. Daraus folgt, daß diese „übertragene" Beteiligungsziffer durch die Verhältnisse des Kaliwerkes des B (z. B. Kürzung der Arbeitslöhne in diesem Kaliwerk, auf Grund deren seine Beteiligungsziffer nach § 13 des Gesetzes herabgesetzt wird) nicht berührt wird, wohl aber durch die Verhältnisse des Kaliwerkes des A, wodurch unter Umständen eine Haftung des A gegenüber dem B eintreten kann.

Bei den übrigen Kontingentierungsgesetzen, welche eine Übertragung der Kontingente gestatten, liegt dagegen die Sache anders. Hier sind die Kontingente der Einzelnen nicht individuell festgesetzt, vielmehr wird generell bestimmt, daß in einem bestimmten Zeitabschnitt das Kontingent jedes einzelnen Interessenten 60 %, in einem späteren Zeitabschnitt, daß es 50 % usw. seines früheren Verbrauches bzw. seiner früheren Produktion beträgt. Im Verhältnis zum Gesamtkontingent sind diese Kontingente unveränderlich. Es setzt also das Gesetz nicht fest, daß in einem bestimmten Zeitabschnitt das Kontingent der Brauerei A 60 %, das der (im übrigen gleichgestellten) Brauerei B dagegen nur 55 % ihres früheren Malzverbrauches beträgt. Auch wenn eine Brauerei ihr Malzkontingent übertragen hat, wird ihr im nächsten Kontingentsabschnitt (d. h. bei Neufestsetzung des Gesamtkontingents!) doch wieder ein Kontingent in der Höhe des allgemeinen Prozentsatzes des früheren

Malzverbrauches zugeteilt. Daraus folgt, daß hier das Kontingent nicht der Substanz nach, sondern nur der Ausübung nach übertragen werden kann.

Ein weiterer Grund für diese Tatsache ist folgender: Das Gesamtkontingent ist, ganz allgemein, diejenige Menge, die von allen Interessenten zusammen verbraucht, produziert, ausgegeben usw. werden soll. Es ist also als Institution, als Grundlage der Kontingentierung, ein konstanter Faktor. Nur seine Höhe wird von Zeit zu Zeit abgeändert, bei der Verbrauchskontingentierung je nach den vorhandenen Rohstoffvorräten, bei der Produktionskontingentierung je nach der wirtschaftspolitischen Lage, dem voraussichtlichen Verbrauch usw. Daraus folgt, daß das Recht zur Teilnahme am Verbrauch, an der Produktion usw. des Gesamtkontingents **ein** einheitliches Recht, ein Dauerrecht ist, das sich über die ganze Dauer der Kontingentierung erstreckt und das nur in seiner Höhe schwanken kann je nach den Schwankungen der Höhe des Gesamtkontingents (nicht aber in seinem Verhältnis zum Gesamtkontingent; denn wir haben eben gesehen, daß das Kontingent in Beziehung auf das Gesamtkontingent unveränderlich ist). Aus diesem Dauerrecht kann natürlich nicht ein zeitliches Stück desselben, z. B. das Mai-Kontingent, herausgebrochen und als solches übertragen werden auf Grund eines Kaufvertrages; vielmehr kann nur das ganze einheitliche Recht zur Teilnahme am Verbrauch, an der Produktion usw. des Gesamtkontingents einem Anderen auf gewisse Zeit zur Ausnützung überlassen werden auf Grund eines Pachtvertrages. Es ist also falsch, zu sagen, das Mai-Kontingent wird veräußert („veräußern" wäre schon deshalb nicht ganz richtig, weil man die Übertragung eines Rechtes gewöhnlich „Abtretung" nennt), man muß vielmehr sagen, das Kontingent wird im Monat Mai zur Ausnützung überlassen.

Zoelly (S. 9f. dieser Arbeit) ist der Ansicht (für die Kontingente kraft Vertrages; der gleichen Ansicht muß er aber logischerweise auch für die Kontingente kraft Gesetzes sein), daß der interne Vertrag zwischen dem „Übertragenden" und dem „Erwerber" des Kontingents sich als ein Vertrag auf Unterlassung charakterisiere. Das ist nicht richtig. Der „Erwerber" des Kontingents hat kein Interesse daran, daß der „Veräußerer" seinen Verbrauch bzw. seine Produktion einstelle; daran ist allein der Staat interessiert. Eine weitere Selbstausübung oder nochmalige „Übertragung" eines verpachteten Kontingents scheitert schon daran, daß das Recht zur Ausübung des Kontingents regelmäßig durch eine Urkunde, einen sog. Kontingentsschein, verbrieft ist, welcher bei der „Übertragung" des Kontingents von dem „Veräußerer" an den „Erwerber" übergeben werden muß. Sollte es aber auf irgendeine Weise dem „Veräußerer" gelingen, das verpachtete Kontingent auch seinerseits wie bisher weiter auszunützen, oder ein zweites Mal zu verpachten,

so würde er sich damit allein dem Staat und eventuell dem zweiten Pächter gegenüber, nicht aber dem ersten Pächter gegenüber haftbar machen.

Der Pachtvertrag ist nach den gewöhnlichen Pachtgrundsätzen zu beurteilen. Hat der Eigentümer eines Unternehmens sein Kontingent verpachtet, und veräußert oder verpachtet er nun während der Dauer des Kontingentspachtvertrags sein Unternehmen anderweitig oder stirbt er und geht das Unternehmen an seine Erben über, so treten der Erwerber, der Pächter, die Erben des Unternehmers nach allgemeinen Grundsätzen in den Kontingents-Pachtvertrag ein, d. h. sie haben die „Übertragung" des Kontingents gegen sich gelten zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer in Konkurs fällt, gemäß § 21 Abs. I der Konkursordnung von dem Konkursverwalter. Der Käufer und der Pächter des Unternehmens können sich wegen des Schadens, der ihnen eventuell hieraus erwächst, an den Verkäufer bzw. Verpächter halten nach allgemeinen Regeln. (Zu beachten ist dabei, daß bei einem Kaufvertrag der Gesichtspunkt des Rechtsmangels in Betracht kommt, da an dem Kontingent als einem Teil des Unternehmens das Pachtrecht eines Dritten besteht, nicht etwa der Gesichtspunkt des Mangels zugesicherter Eigenschaften, da das Kontingent — juristisch — keine Eigenschaft des Unternehmens ist. Ebenso handelt es sich bei einem Pachtvertrag nicht um einen Fehler des gepachteten Unternehmens oder um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sondern es kommt § 536 BGB. in Frage, da das Unternehmen, wenn das Kontingent als ein Teil desselben anderweitig verpachtet ist, sich nicht in einem zum vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande befindet.) Auch eine Gläubigeranfechtung ist nach allgemeinen Grundsätzen möglich.

Wenn der Eigentümer sein Unternehmen nicht selbst betreibt, sondern (samt dem Kontingent) verpachtet hat, so kann nun auch der Pächter das Kontingent seinerseits weiter verpachten. Diese Weiterverpachtung stellt sich dann dar als die Verpachtung eines (mit dem Unternehmen) gepachteten Rechtes, also als eine Unterpacht; sie bedarf daher nach allgemeinen Grundsätzen der Genehmigung des Unternehmens-Verpächters, welcher unter Umständen ein Interesse daran haben kann, daß sein verpachtetes Unternehmen nicht stillgelegt wird. Nach Ablauf der Pachtzeit über das Unternehmen endigt nach allgemeinen Grundsätzen auch die Unterpacht des Kontingents.

Wer ein bloßes Kontingent ohne das Unternehmen, zu dem es gehört, gepachtet hat, bedürfte an sich nach allgemeinen Grundsätzen zur Weiterverpachtung der Erlaubnis seines Verpächters. Doch unterscheidet sich die Verpachtung eines bloßen Kontingents von jeder anderen Verpachtung dadurch, daß hier zwischen Pächter und Verpächter kein persönliches Vertrauensverhältnis zugrunde

liegt. Der Verpächter hat nur den einen Wunsch, sein Kontingent, welches er eine Zeitlang nicht selbst ausnützen kann, dadurch gewinnbringend zu verwerten, daß er es einen anderen ausnützen läßt, und daß er dafür einen Pachtzins bekommt. Wer das Kontingent ausnützt, kann ihm gleichgültig sein; daran hat er kein Interesse. Man wird daher seine Erlaubnis zur Weiterverpachtung als stillschweigend gegeben ansehen dürfen und bei ausdrücklichem Verbot der Weiterverpachtung auf § 226 BGB., den Schikaneparagraphen, verweisen können. Dies entspricht ganz der bisherigen Praxis, wo ein reger „Handel" und sogar Ketten„handel" mit Kontingenten im Gange war.

Ist Näheres im Pachtvertrag nicht bestimmt, so ist das Recht zur Teilnahme am Absatz, am Verbrauch usw. des Gesamtkontingents in seinem jeweiligen Umfange verpachtet. D. h., findet nachträglich eine Erhöhung oder eine Herabsetzung des Kontingents statt, so trifft der Vorteil bzw. der Nachteil den Pächter. Er hat — vorbehaltlich anderer Vereinbarung — für die Erhöhung dem Verpächter keinen höheren Pachtzins nachzuzahlen und kann im Falle der Herabsetzung vom Verpächter keinen Ersatz verlangen; das folgt aus der Natur des Kontingents als eines bloßen Teilnahmerechtes. Juristisch wird nur das Teilnahmerecht zur Ausnützung überlassen, nicht wird ein Recht übertragen, „eine bestimmte Menge Waren zu verbrauchen bzw. zu produzieren"; daher ist eine teilweise Unmöglichkeit der Leistung nicht denkbar. Deshalb hat auch der Verpächter, wenn er eine Kontingentsherabsetzung verschuldet hat (z. B. ein Kaliwerksbesitzer durch Kürzung der Löhne in seinem Betriebe), dem Pächter keinen Schadensersatz zu leisten, es sei denn, daß er dabei gegen die guten Sitten verstoßen hätte oder nach Treu und Glauben zu einem anderen Handeln verpflichtet gewesen wäre. Tritt hingegen ein vollständiges Erlöschen des Kontingents ein, mit oder ohne Verschulden, so haftet der Verpächter nach den Grundsätzen über Unmöglichkeit der Leistung.

Ist dagegen im Pachtvertrag eine bestimmte Höhe des Kontingents vereinbart, wie das in der Praxis wohl meistens der Fall sein dürfte, (Kontingents*ziffer*, Beteiligungs*ziffer*!), so kommt eine nachträgliche Erhöhung des Kontingents dem Verpächter zugute. Wird das Kontingent nachträglich herabgesetzt, so kann der Pächter im Rahmen des Kontingents nicht mehr die garantierte Menge absetzen bzw. verbrauchen. Der Verpächter haftet ihm dann für den Schaden nach den Grundsätzen über das Fehlen zugesicherter Eigenschaften; denn das verpachtete Teilnahmerecht gewährt nun nicht mehr die zugesicherte Möglichkeit, in der bestimmten Höhe am Absatz, Verbrauch usw. des Gesamtkontingents teilzunehmen.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß wir es beim Kaliwirtschaftsgesetz (vgl. S. 6 dieser Arbeit) auch in dem Falle, daß derjenige Kaliwerksbesitzer, dem die Beteiligungsziffer verliehen

worden ist, dieselbe nicht selbst ausnützen darf, sondern nur durch „Übertragung“ an einen anderen Kaliwerksbesitzer ausnützen kann, mit einem ganz gewöhnlichen Kontingente wie in allen anderen Fällen zu tun haben, und daß die Unzulässigkeit der Förderung nur eine persönliche Verpflichtung des Kaliwerksbesitzers ist, nicht der Beteiligungsziffer selbst anhaftet. Der entgegengesetzten Meinung Gieseckes (oben S. 6) kann nicht beigepflichtet werden.

IV. Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit des Kontingentes kraft Gesetzes.

Die Frage, ob das Kontingent im Wege der Zwangsvollstreckung pfändbar sei, wird u. a. von Schiedermair (in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1915 S. 383) bejaht, von Dittrich (ebenda 1916 S. 66) verneint. Nach dem was wir über das Wesen der Kontingente festgestellt haben, ist die Frage nicht mehr schwer zu beantworten: Das Kontingent ist ein Recht; die Gesetze erklären es teilweise für übertragbar und zwar ausdrücklich für veräußerlich. Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß eine Veräußerung beim Kaligesetz aus praktischen, in den übrigen Fällen aus juristischen Gründen nicht möglich ist. Jedoch gestattet § 857 Abs. 3 ZPO. die Pfändung auch eines unveräußerlichen Rechtes insoweit, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann. Es kann also, wenn im Gesetze die Übertragbarkeit des Kontingents vorgesehen ist, seine Ausübung gepfändet werden.

Ein vertragliches Pfandrecht kann nach § 1274 Abs. 2 BGB. an einem Rechte nur bestellt werden, soweit dieses Recht übertragbar ist. Da das Kontingent nicht als solches übertragen werden kann, sondern nur seine Ausübung, so kann es auch nicht selbst verpfändet werden; es kann vielmehr nur an dem Rechte zur Ausübung des Kontingents ein vertragliches Pfandrecht begründet werden.

Anhang zum ersten Hauptteil.

I. Unechte Kontingente kraft Gesetzes.

Von einem Kontingent spricht man, wie wir bisher gesehen haben, also dann, wenn diejenige begrenzte Menge, die einem zusteht, Teilmenge einer Gesamtmenge ist. Es gibt aber zahlreiche Fälle, in denen einem eine begrenzte Menge zusteht, welche nicht Teilmenge einer Gesamtmenge ist. Ein Beispiel wird den Fall verdeutlichen:

Im Branntweinsteuergesetz gab es neben der eigentlichen Steuer, welche das Gesetz „Verbrauchsabgabe“ nannte, noch eine sog. „Betriebsauflage“. Diese war keine Steuer an den Staat, sondern ein Beitrag zu einem Fonds, aus welchem für vergällten

und ausgeführten Branntwein Vergütungen bezahlt wurden. An den Fonds sollte die Betriebsauflage so lange entrichtet werden, bis dieser eine Höhe von 40 Millionen Mark erreicht hätte. Im Gegensatz zum Steuerertrag brauchte dieser Fonds nicht zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Höhe zu haben. Auch bei dieser Betriebsauflage wurden die schutzbedürftigen Brennereien bevorzugt. Es wurde jeder ein sog. „Durchschnittsbrand" gewährt; solange sie ihre Produktion im Rahmen des Durchschnittsbrandes hielt, brauchte sie für das Hektoliter Alkohol nur den normalen Betriebsauflagensatz zu bezahlen; für die den Durchschnittsbrand überschreitende Menge, den sog. Überbrand, erhöhte sich die Betriebsauflage um die Hälfte. Außerdem mußte der Überbrand vollständig zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden. Eine Verordnung vom 18. Oktober 1917 (RGBl. 1917 S. 934) gestattete die Übertragung des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei.

Vom subjektiven Standpunkt des Einzelnen aus gesehen unterschied sich der Durchschnittsbrand in nichts von dem Kontingent. Objektiv aber unterschied er sich vom Kontingent dadurch, daß es keinen „Gesamt-Durchschnittsbrand" als Primäres, im Vordergrund des Interesses Stehendes gab, daß er also nicht Teilmenge einer Gesamtmenge war.

Eine ähnliche Erscheinung ist das sog. Brennrecht des neuen Branntweinmonopolgesetzes. Es ist diejenige Menge, für welche der Staat den Grund-Abnahmepreis bezahlt, für den Überbrand zahlt er einen geringeren Abnahmepreis. Die Tendenz des Gesetzes ist offenbar, wie beim Biersteuergesetz und ähnlichen, die Hintanhaltung einer Überproduktion. Die Einführung eines Kontingents erübrigte sich hier deshalb, weil der Staat nicht darauf angewiesen ist, nur eine festbegrenzte Summe für den Ankauf des Branntweins auszugeben; er kann seine Einnahmen durch Erhöhung des Branntwein-Verkaufspreises beliebig regulieren.

Auch in diesen Fällen hat man von Kontingentierung gesprochen; man meint damit lediglich die Festlegung derjenigen Menge, die der Einzelne produzieren soll. Diese Ausdrucksweise ist irreführend und sollte daher besser vermieden werden. Kontingentierung in dem allermeist gebrauchten Sinne ist, wie wir gesehen haben, ein viel komplizierterer wirtschaftlicher Vorgang.

Der Durchschnittsbrand, das Brennrecht und ähnliche Erscheinungen sind also keine Kontingente. Aber sie sind ebenfalls Rechte. Der Durchschnittsbrand ist das Recht, für eine bestimmte Menge Branntwein eine geringere Betriebsauflage zu zahlen; das Brennrecht ist das Recht, für eine bestimmte Menge Branntwein einen höheren Übernahmepreis zu fordern. In beiden Fällen handelt es sich um richtige Rechte im strengen wissenschaftlichen Sinne; denn wenn ein Steuergesetz den Steuerzahlern

gewisse Vergünstigungen gewährt, dann verleiht es eben ein rechtliches Können; wo aber ein rechtliches Können in Frage steht, da handelt es sich, wie wir oben (S. 35 f.) gesehen haben, um ein Recht im strengen wissenschaftlichen Sinne.

II. Die Lebensmittelrationierung während des Krieges.

Erwähnen wollen wir auch noch kurz die Lebensmittelrationierung während des Krieges (Brotkarten, Fleischkarten usw.), denn es besteht zwischen dem in der Brotkarte usw. verkörperten Recht und einem Kontingent kein begrifflicher Unterschied. Auch bei der Lebensmittelrationierung wurde von der Gesamtmenge vorhandener Lebensmittel ausgegangen. Diese Menge der vorhandenen Lebensmittel wurde abgeschätzt und danach diejenige Gesamtmenge, welche von Allen zusammen verbraucht werden konnte, als Gesamtkontingent festgelegt. Jedoch war hiebei eine Besonderheit insofern gegeben, als, im Gegensatze zu allen anderen bisher besprochenen Fällen der Kontingentierung, die Zahl der Verbraucher infolge ihrer Größe — ein 60 Millionen-Volk — dauernd (wenn auch nur um ein Geringes) schwankend war. Geburt und Tod, Zuzug (in das Gebiet eines Kommunalverbandes) und Abreise veränderten sie täglich. Daher konnte die Zahl der ausgegebenen Lebensmittelkarten nicht fest begrenzt sein, sie mußte sich vielmehr, in gewissen Grenzen, nach der Zahl der Verbraucher richten. Das darf freilich nicht mißverstanden werden: Die Menge Lebensmittel, die den Einzelnen zugeteilt wurde, war immer abhängig von dem gesamten Vorrat. Doch mußte berücksichtigt werden, daß, infolge der eben besprochenen Umstände, die Zahl der Interessenten im Voraus nie genau bestimmt werden konnte. Man setzte daher zunächst eine bestimmte Menge Lebensmittel, die etwas kleiner als der gesamte schätzungsweise vorhandene Vorrat war, als Gesamtkontingent fest und teilte sie in Einzelkontingente ein entsprechend der augenblicklichen Interessentenzahl. Kamen nun nachträglich neue Interessenten hinzu, so mußten sie auch einen gleich großen Anteil an den Lebensmitteln zugewiesen bekommen, ohne daß dadurch die Anteile der übrigen gekürzt werden durften. Die ihnen zugewiesenen Lebensmittel durften also nicht aus der bisher als Gesamtkontingent festgesetzten Menge entnommen werden, sondern aus der freien Menge zwischen dem bisherigen Gesamtkontingent und dem überhaupt vorhandenen Gesamtvorrat, welche eben zu diesem Zwecke frei gelassen werden mußte. Aber es ist klar, daß die nachträglich zugewiesene Lebensmittelmenge nicht eine andere juristische Natur haben konnte wie die früher zugewiesene. Der Spätere verbrauchte nicht eine Menge außerhalb des Gesamtkontingents, er fiel genau so unter das Gesamtkontingent wie die Früheren. Man muß also annehmen, daß das Gesamtkontingent nachträglich um dieses Einzelkontingent erhöht worden ist. Das beeinträchtigt die bisher fest-

gestellte Natur des Gesamtkontingents nicht im mindesten; es bleibt auch hier die von der Zentralstelle zur Verteilung an die Einzelnen festgesetzte Menge; die Zentralstelle war eben hier genötigt, mehr zu verteilen. Und um diese nachträgliche Mehrverteilung durchführen zu können, durfte sie nicht von Anfang an den gesamten schätzungsweise vorhandenen Vorrat verteilen. Diejenige Menge aber, welche jeweils zur Verteilung an die Einzelnen bestimmt ist, ist eben das Gesamtkontingent.

Es ist offenbar, daß die Lebensmittelrationierung genau ebenso eine Kontingentierung war wie wir sie in allen anderen besprochenen Fällen gesehen haben. Jedoch hat man meines Wissens hier niemals von Kontingenten gesprochen, da die Bezeichnung Kontingent sich nun einmal eingebürgert hat nur für die Regelung des Verbrauchs usw. in gewerblichen Betrieben.

Zweiter Hauptteil.

Die Kontingente kraft Vertrages.

(Beteiligungsziffern der Kartelle.)

1. Kapitel.

Die Fälle der vertraglichen Kontingentierung.

Am häufigsten begegnet eine Kontingentierung in den Kartellen. Die Kontingente werden hier meist Beteiligungsziffern genannt und werden fast immer in Prozent oder Promill des Gesamtkontingents ausgedrückt.

Ein Kartell ist eine Vereinigung von Unternehmern desselben Geschäftszweiges zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen zur Hintanhaltung des Konkurrenzkampfes. Diese Maßnahmen können mannigfacher Art sein; uns interessiert im Folgenden nur das Mittel der Kontingentierung. Einer Kontingentierung bedienen sich

1. die reinen Kontingentierungskartelle, indem sie ähnlich wie es das Kaligesetz tut, diejenige Menge Waren, welche der Nachfrage auf dem Markte entspricht, welche also ohne Gefahr einer Preisdrückung abgesetzt werden kann, ins Auge fassen, indem sie ferner bestimmen, daß über diese Menge hinaus keine Waren produziert oder abgesetzt werden dürfen und indem sie diese Menge auf die einzelnen Kartellgenossen derart verteilen, daß jeder einen Bruchteil davon zugewiesen bekommt, welchen er absetzen bzw. produzieren darf;

2. kommt eine Kontingentierung vor in den Verkaufskartellen. Diese sind dann gegeben, wenn die Kartellgenossen verpflichtet sind, ihre Produkte nur an eine Zentralstelle zu liefern, welche den Absatz besorgt. Diese Zentralstelle, Verkaufsstelle genannt, hat nunmehr ein Monopol und kann ihre Preise so hoch halten, als es im Interesse einer gesunden Entwickelung der Wirtschaft nötig ist. Da sie aber nicht mehr Waren brauchen kann, als sie abzusetzen in der Lage ist, muß ein solches Kartell die Bestimmung treffen, daß alle Kartellgenossen zusammen der Verkaufsstelle nur die beschränkte Menge liefern, deren sie bedarf. In diese Menge müssen sich die Kartellgenossen wiederum teilen in der Weise, daß jeder Einzelne einen Bruchteil dieser beschränkten Menge liefert.

3. Der dritte Fall einer Kontingentierung findet sich in denjenigen Kartellen, welche ihren Mitgliedern die Pflicht auferlegen, alle bei ihnen einlaufenden Aufträge einer Zentralstelle zu übertragen, welche dann den einzelnen Kartellgenossen diese Aufträge in der Weise zuteilt, daß möglichst jeder auf seine im Voraus festgelegte Beteiligungsziffer kommt. Wir wollen diese Art Kartelle im folgenden als Lieferungskartelle bezeichnen.

4. Der vierte Fall einer Kontingentierung findet sich in den Gewinnkontingentierungskartellen. Bei diesen sind die Kartellgenossen in ihrer Produktions- und Absatztätigkeit vollkommen frei; sie sind aber verpflichtet, ihren Geschäftsgewinn, soweit er sich innerhalb einer gewissen Grenze hält, in eine gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen, aus der sie von Zeit zu Zeit ihrer im Voraus festgestellten Quote entsprechende Auszahlungen erhalten. Damit wird auf indirektem Wege das Gleiche erreicht wie bei den reinen Kontingentierungskartellen: wenn der Einzelne weiß, er kann auf jeden Fall nur einen fest bestimmten Betrag als Gewinn einstreichen, so wird er, um nicht ohne Gewinn oder gar mit Verlust zu arbeiten, seine Produktion bzw. seinen Absatz freiwillig entsprechend einschränken.

2. Kapitel.

Die wirtschaftliche Natur der Kontingente kraft Vertrages.

I. Die Kontingente der reinen Kontingentierungs-Kartelle.

Über die wirtschaftliche Natur dieser Kontingente haben wir die gleichen Betrachtungen anzustellen wie bei den Kontingenten kraft Gesetzes: Bevor die Einzelnen sich zu einem Kartell zusammenschließen, sind sie frei; sie können produzieren und absetzen, so viel sie wollen und an wen sie wollen. Wie viele Waren letzten Endes auf dem Markte erscheinen werden, darauf wird keine Rücksicht genommen; die übrigen Unternehmer des betreffenden Geschäftszweiges kümmern sich um die Geschäfte des Einzelnen nicht. Auch hier können wir von einer *freien Wirtschaft* sprechen.

Anders, wenn die Unternehmer sich zu einem reinen Kontingentierungskartell zusammenschließen, um den Absatz oder die Produktion zu regeln. Waren die bisher sich ergebenden Unzuträglichkeiten darauf zurückzuführen gewesen, daß zu viel Waren auf den Markt gebracht und die Preise dadurch gedrückt wurden, so müssen die kartellierten Unternehmer zunächst den Gesamtabsatz bzw. die Gesamtproduktion, d. h. diejenige Menge Waren, die von ihnen allen zusammen auf den Markt gebracht wird, beschränken. Sie müssen, wie bei der Kontingentierung kraft Gesetzes der Staat, die Menge Waren, welche der Markt zu wirtschaftlich gesunden Preisen aufnehmen kann, ins Auge fassen und müssen vereinbaren, daß von ihnen allen zusammen nicht mehr Waren auf den Markt gebracht werden sollen als diese begrenzte Menge, das Gesamtkontingent. Damit keiner von ihnen zu kurz kommt, müssen sie sich in diese beschränkte Absatzmöglichkeit redlich teilen, sie müssen vereinbaren, daß jeder von ihnen einen fest bestimmten Bruchteil des Gesamtkontingentes liefern darf; dieser Bruchteil ist sein Kontingent. Wir haben also genau dasselbe Bild wie bei den Kontingenten kraft Gesetzes. Auch hier darf der Einzelne nicht mehr nach freiem Belieben Waren absetzen, sondern nur noch einen bestimmten Bruchteil des Gesamtkontingentes, der ihm vom Kartell zugeteilt ist. Auch hier sind zur Durchführung der Kontingentierung Zwangsmaßnahmen erforderlich; da aber ein Kartell nicht über eine Verbietungs- und Strafgewalt verfügt wie der Staat, muß es seinen Mitgliedern die vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung ihrer Kontingente auferlegen und diese Verpflichtung durch eine Vertragsstrafe sichern.

Wir haben es also auch hier, genau wie bei der Kontingentierung kraft Gesetzes, mit einer organisierten Wirtschaft zu tun. Nicht legt das Kartell dem Einzelnen nur eine Beschränkung seiner Absatztätigkeit auf und läßt ihm im übrigen freies Spiel; es greift also nicht erst da ein, wo der Kartellgenosse anfängt, sein Kontingent zu überschreiten; vielmehr ergreift das Kartell die ganze Absatztätigkeit des Einzelnen und sagt ihm: so viel darfst du absetzen und wenn du mehr absetzst, dann mußt du eine Vertragsstrafe zahlen. Nicht kann der Meinung von Zoelly beigetreten werden, der in der Beteiligungsziffer nichts weiter erblickt als die „Einschränkung des an sich schrankenlosen Rechtes auf Produktion und Absatz“ (vgl. S. 9 dieser Arbeit), der also der Beteiligungsziffer jede Realität absprechen und sie zu etwas rein Negativem machen will. Aber auch der viel vertretenen Ansicht, die Beteiligungsziffer sei das Recht und die Pflicht, nur eine bestimmte Menge Waren abzusetzen und darüber hinaus nichts abzusetzen, kann nicht beigepflichtet werden; denn sie beruht auf der Verkennung der Tatsache, daß die Kontingentsmenge, auf deren Lieferung die Beteiligungsziffer ein Anrecht gewährt, ein Bruchteil einer größeren Gesamt-

menge Waren, des Gesamtkontingents ist. Wer berechtigt ist, einen Bruchteil einer Gesamtmenge zu liefern, der ist nicht ohne weiteres auch verpflichtet, sich außerhalb dieses Bruchteils jeden Absatzes zu enthalten; diese Pflicht muß dem Einzelnen vielmehr erst ausdrücklich auferlegt werden. Sie kann sich auch aus dem sonstigen Inhalt des Kartellvertrages oder aus seinem bloßen Zweck ergeben. Aber zum Begriff des Kontingentes gehört sie nicht. Das erhellt deutlich aus folgenden Beispielen: Es wäre durchaus denkbar folgender Fall: In einem Kartell richtet sich die Festsetzung der Kontingente nach der objektiven Leistungsfähigkeit der kartellierten Betriebe. Schon vor der Errichtung des Kartells mußte ein Betrieb, durch Arbeiter- oder Rohstoffmangel gezwungen, seine Produktion auf 60 % seiner eigentlichen Leistungsfähigkeit herabsetzen; und nun wird ihm nach Errichtung des Kartells ein Kontingent in Höhe von 60 % seiner objektiven Leistungsfähigkeit zugesprochen. In diesem Falle liegt keinerlei Einschränkung vor. Und gerade das Gegenteil einer Beschränkung finden wir in den Fällen, die Flechtheim S. 109 ff., 298 ff. anführt, daß nämlich die Kartellgenossen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ihr Kontingent vollständig zu liefern, ja daß vielfach infolge der Rohstoffknappheit während des Krieges die Lieferungsberechtigung neben der Lieferungsverpflichtung ganz in den Hintergrund getreten ist.

Es ist also auch das Kontingent eines reinen Kontingentierungskartells, ebenso wie das Kontingent kraft Gesetzes, etwas rein Positives: es ist wirtschaftlich das dem einzelnen Kontrahenten kraft des Kartellvertrags zustehende Recht zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingents.

II. Die Kontingente der Verkaufskartelle.

Noch deutlicher wird diese Tatsache bei den Verkaufskartellen. Hier ist es den Kartellgenossen verboten, direkt mit dem Publikum in wirtschaftlichen Verkehr zu treten, vielmehr müssen sie ihre gesamte Produktion an die Verkaufsstelle liefern. Darin liegt eine Einschränkung ihrer Freiheit. Daß die Verkaufsstelle nicht mehr Waren brauchen kann, als sie abzusetzen in der Lage ist, ist bereits dargetan. In diese beschränkte Menge, die die Verkaufsstelle aufnehmen kann, in das Gesamtkontingent, müssen sich nun die Einzelnen teilen, jeder hat das Recht, in bestimmter Höhe an der Lieferung dieses Gesamtkontingents teilzunehmen. Eine Vertragsstrafe braucht hier nicht vorgesehen zu sein, da die Verkaufsstelle den Einzelnen natürlich nicht mehr abnehmen wird, als ihre Quote ausmacht; eine Kontingentsüberschreitung ist daher beim Verkaufskartell nicht möglich. Hier ist es also ganz offenbar, daß das Kontingent keinerlei Einschränkung des Einzelnen enthält, daß es nicht das Recht und die Pflicht, nur eine bestimmte Menge Waren zu liefern, sein kann, daß es vielmehr, wie in allen bisher besprochenen Fällen, etwas

rein Positives ist, nämlich das dem einzelnen Kartellgenossen kraft des Kartellvertrages zustehende Recht zur Teilnahme an der Lieferung des Gesamtkontingents.

III. Die Kontingente der Gewinnkontingentierungskartelle.

Auch bei den Kontingenten der Gewinnkontingentierungskartellen ist es ganz klar, daß das Kontingent keinerlei Einschränkung enthält. Die Einschränkung des Einzelnen ist darin zu erblicken, daß er verpflichtet ist, seinen Geschäftsgewinn in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen. Das Kontingent aber, kraft dessen er die Auszahlung eines Bruchteiles des gemeinschaftlichen Gewinnes verlangen kann, ist, ganz selbstverständlich, wiederum etwas rein Positives, nämlich das dem einzelnen Kontrahenten kraft des Kartellvertrages zustehende Recht zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Gewinn.

IV. Die Kontingente der Lieferungskartelle.

Hier ist es den Kartellgenossen verboten, die ihnen zugegangenen Aufträge selbst auszuführen, vielmehr müssen sie die Aufträge an die Zentralstelle weitergeben; hierin liegt die Einschränkung des Einzelnen. Jeder Kartellgenosse hat kraft seines Kontingents das Recht auf Zuteilung eines bestimmten Bruchteiles der auf diese Weise bei der Zentralstelle einlaufenden Aufträge. Auch hier kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Kontingent etwas rein Positives ist: das dem einzelnen Kontrahenten kraft des Kartellvertrages zustehende Recht auf Zuweisung eines bestimmten Bruchteiles der bei der Zentralstelle einlaufenden gesamten Aufträge.

Als das Wesentlichste unserer bisherigen Untersuchungen können wir also auch von dem Kontingente kraft Vertrages feststellen: Das Kontingent ist ein Recht.

Anderer Ansicht ist Flechtheim (vgl. S. 9 dieser Arbeit). Er sagt S. 120 ff.: Die Beteiligungsziffer sei an sich kein Recht, sondern nur der Maßstab für Rechte. Sie sei die Grundlage eines Systems von Rechten und Pflichten, der wirtschaftliche Ausdruck des Wertes dieser Rechtsbeziehungen.

Ich glaube nicht, daß Flechtheim die „Beteiligung“ am Absatz, an der Lieferung des Gesamtkontingents, am gemeinsamen Gewinn usw. einerseits und die „Beteiligung“ am Kartell andererseits verwechselt hat. Nur im ersteren Falle spricht man von Beteiligungsziffern; nur hiefür hat sich in jahrzehntelanger Praxis die Bezeichnung Beteiligungsziffer eingebürgert, wie ohne jeden Zweifel aus den einschlägigen Bestimmungen sämtlicher Kartellverträge hervorgeht. Schon die Tatsache, daß die Bezeichnungen Lieferungsquote, Arbeitsanspruch, Versandlizenz usw. mit der Bezeichnung Beteiligungsziffer synonym gebraucht werden, wie Flechtheim selbst S. 108 anführt, spricht dafür, daß es sich bei

der Beteiligungsziffer der Kartelle ebenso wie bei der Beteiligungsziffer des Kaligesetzes und bei allen anderen Kontingenten kraft Gesetzes stets handelt um die Beteiligung an der durch das Kartell kontingentierten Tätigkeit (Absatz, Produktion, Lieferung usw.), nicht aber um die Beteiligung am Kartell selbst.

Flechtheim versteht wohl auch die Beteiligungsziffer in diesem allein gebräuchlichen Sinne. Wenn er aber diese Beteiligungsziffer dann ihrem juristischen Wesen nach als den wirtschaftlichen Ausdruck des Wertes der gesellschaftlichen Rechtsbeziehungen bezeichnet, nicht selbst als ein Recht, wenn er also die Beteiligungsziffer der Mitgliedschaft am Kartell gleichsetzt, so beruht das auf einem Irrtum. Flechtheim stützt seine Auffassung darauf, daß nicht nur die Größe des Absatzes und damit ein wesentlicher Faktor für die Rentabilität des Werkes von der Größe der Beteiligungsziffer abhänge, sondern auch der Grad der Einwirkungsmöglichkeit auf die Syndikatspolitik, vor allem die Preisgestaltung. Denn bei fast allen Kartellen sei das Stimmrecht in der Generalversammlung abgestuft nach den Beteiligungsziffern. Ferner gebe vielfach eine bestimmte Beteiligungsziffer dem einzelnen Werke das Recht zur Ernennung von Beiratsmitgliedern. Schon Zoelly (S. 179 Anm. 30) hat darauf hingewiesen, daß das in dieser Allgemeinheit gar nicht richtig ist. Es gibt eine große Anzahl von Beispielen, wo das Stimmrecht nicht nach der Beteiligungsziffer abgestuft ist. Aber selbst wenn das durchwegs der Fall wäre, wäre es trotz des Wortlautes der einschlägigen Bestimmungen doch letzten Endes nicht die Höhe der Beteiligungsziffer, die für das Stimmrecht maßgebend ist; denn die Beteiligungsziffer ist selbst kein primärer Faktor, sondern erst das Ergebnis einer sehr schwierigen Feststellung. Das Primäre ist vielmehr die bisherige, außersyndikatliche wirtschaftliche Machtstellung des betreffenden Unternehmens (Machtstellung hier in einem weitesten Sinne, auch die Persönlichkeit des Unternehmers mit umfassend). Ihr soll auch die Machtstellung des Unternehmens im Kartell entsprechen. Nach ihr richtet sich die Größe der Absatzbeteiligungsziffer, nach ihr richtet sich auch der Einfluß auf die Kartellpolitik. Beteiligungsziffer und Stimmrecht sind nicht eines vom anderen abhängig, sondern beide sind koordiniert abhängig von der bisherigen Machtstellung des Unternehmens. Wenn nun diese bisherige Machtstellung eines Unternehmens einmal durch Abschätzung oder Berechnung festgestellt ist, was gar nicht so einfach ist, und ihren Ausdruck in der Beteiligungsziffer gefunden hat, ist es klar, daß man zwecks Festsetzung des Stimmrechtes nicht noch einmal die bisherige Machtstellung des Unternehmens abschätzt. Sondern man spart sich die Arbeit und verwertet das Ergebnis der bereits getroffenen Feststellung, wie sie in der Festsetzung der Höhe der Beteiligungsziffer ihren Ausdruck gefunden hat. Daß man zunächst die Beteili-

gungsziffer festsetzt, hat darin seinen Grund, daß ja im Kartell die Frage, in welcher Höhe der Einzelne am Absatz usw. des Gesamtkontingents teilnehmen darf, die zunächst und vor allem interessierende ist.

Stimmrecht und damit Machtstellung innerhalb des Kartells einerseits und Beteiligungsziffer andererseits werden also meist im gleichen Verhältnis zueinander stehen, da beide von dem gleichen Faktor abhängig sind. Daher kann man sich, wenn man hört, ein Unternehmen habe eine Beteiligungsziffer von 10 %, sehr wohl eine Vorstellung machen von der Bedeutung und Machtstellung des Unternehmens in dem Kartell. Aber zu dieser Vorstellung kommt man erst durch einen logischen Schluß: Ist die Beteiligungsziffer so und so hoch, so war die außersyndikatliche Machtstellung des Unternehmens so und so hoch, also ist die Machtstellung innerhalb des Kartells so und so hoch.

So kann man wohl sagen, die Beteiligungsziffer ist der Ausdruck für die wirtschaftliche Machtstellung im Kartell; denn man kann aus ihrer Höhe einen ziemlich sicheren Schluß auf die Stellung des Unternehmens im Kartell ziehen. Aber das ist nicht ihr juristisches Wesen, sondern eine wirtschaftliche Funktion, welche sie oftmals, keineswegs immer und vor allem nichts begriffsnotwendig hat. Juristisch ist sie das Recht zur Teilnahme an der Produktion, der Lieferung, dem Absatze des Gesamtkontingents bzw. das Recht zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Gewinn bzw. das Recht auf die Zuweisung eines bestimmten Bruchteiles der bei der Zentralstelle einlaufenden gesamten Aufträge, nicht mehr und nicht weniger.

3. Kapitel.

Die juristische Natur der Kontingente kraft Vertrages.

I. Der Kartellvertrag als Gesellschaftsvertrag.

Da das Kontingent ein vertragliches Recht ist, müssen wir uns zunächst die juristische Natur des Kartellvertrages ansehen.

Wir haben im 1. Kapitel dieses Hauptteiles gesehen, daß Beteiligungsziffern vorkommen in den sog. Verkaufskartellen, in den sog. reinen Kontingentierungskartellen, in den Gewinnkontingentierungskartellen und in den Lieferungskartellen. Diese Art Kartelle bezeichnet man als höhere Kartelle im Gegensatz zu den niederen Kartellen, welche lediglich die Regelung der Preise, Lieferungsbedingungen und ähnliche Vereinbarungen zum Gegenstand haben. Ein Kartell höherer Ordnung ist immer eine Gesellschaft: Die Einzelnen verpflichten sich gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, nämlich der Ausschaltung der Konkurrenz, in der durch den Vertrag bestimmten Weise, d. h. durch Einführung der Kontingentierung, zu fördern; als vereinbarte Beiträge sind

insbesondere anzusehen die den Einzelnen durch den Vertrag auferlegten Unterlassungen, d. h. das Maß persönlicher Handlungsfreiheit, das der Einzelne dem gemeinsamen Zwecke opfert, mit anderen Worten die Unterwerfung unter die Organisation.

Ein Kartell mit Kontingentierung kann als einheitliche Gesellschaft aufgebaut sein oder aber als eine sog. Doppelgesellschaft. Eine Doppelgesellschaft liegt dann vor, wenn die Interessenten zunächst eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, die juristische Person „Syndikat" oder „Kartell" (z. B. „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat AG.") und sodann untereinander und mit dieser juristischen Person den eigentlichen Syndikatsvertrag oder Kartellvertrag, besser Kartellierungsvertrag, abschließen (z. B. „Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen letzteren untereinander"). Es interessiert uns im Folgenden nur der Kartellierungsvertrag, d. h. derjenige Vertrag, welcher die Kontingentierung einführt; also bei der einheitlichen Gesellschaft der ganze Vertrag, bei der Doppelgesellschaft dagegen scheidet der Vertrag über die Errichtung der juristischen Person, das Statut der AG. oder G. m. b. H., für uns aus.

Für den Kartellierungsvertrag mit Kontingentierung kommen praktisch nur folgende drei Gesellschaftstypen in Betracht: Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, nicht-rechtsfähiger Verein und Gesellschaft mit beschränkter Haftung — sämtliche geeignet als Gesellschaftsformen für die einheitliche Kartellgesellschaft, die beiden ersteren auch bei der Doppelgesellschaft als Kartellierungsvertrag neben dem Statut der als juristische Person errichteten Zentralstelle.

Daß sich die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes und der nicht-rechtsfähige Verein für Kartellzwecke eignet, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ein Kartell mit Kontingentierung, das nicht die Rechtsform einer juristischen Person annehmen will, wird und muß sich sogar notwendigerweise (wie wir später sehen werden) stets einer dieser beiden Rechtsformen bedienen. Auch die G. m. b. H. eignet sich für Kartellzwecke. Sie ist zwar von Haus aus eine kapitalistische Gesellschaftsform, jedoch gestattet § 3 Abs. 2 des GmbHG., daß den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch beliebige andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden — eine Bestimmung, unter welche sich die sämtlichen Kartellverpflichtungen zwanglos bringen lassen.

Alle anderen Gesellschaftsformen kommen für einen Kartellierungsvertrag mit Kontingentierung nicht in Frage. Vor allem ist die AG., die man früher vielfach zur Bildung von (einheitlichen) Kartellgesellschaften als besonders geeignet bezeichnet hat, seit dem Erscheinen der Schrift Flechtheims nunmehr fast allgemein als gänzlich ungeeignet anerkannt. Denn eine AG. ist eine rein kapitalistische Gesellschaftsform; Leistungen nichtkapitalistischer Art, sog.

Nebenleistungen, sind zwar auch bei der AG. möglich; der einschlägige § 212 HGB. spricht aber nur von wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen, unter welchen Begriff die verschiedenen Kartellverpflichtungen ohne eine unerlaubt weitherzige Auslegung des § 212 nicht gebracht werden können (vgl. Flechtheim S. 99 ff., S. 295). So läßt sich denn die AG. als Kartellierungsvertrag nicht verwenden. Vielmehr sind alle Kartelle mit Kontingentierung, die sich als AG. bezeichnen, Doppelgesellschaften, bei denen also nur die Zentralstelle als AG. organisiert ist, der eigentliche Kartellierungsvertrag aber von dem Gründungsvertrag der AG., dem AG.-Statut, getrennt und unabhängig ist. Daher scheidet die AG. aus unseren Betrachtungen aus.

Auch die Genossenschaft kommt als Kartellierungsvertrag mit Kontingentierung nicht in Betracht. Bei den wenigen Kartellen, die die Denkschrift über das Kartellwesen als in der Form der Genossenschaft errichtet angibt, handelt es sich ebenfalls stets um Doppelgesellschaften, bei welchen nur die Zentralstelle als Genossenschaft errichtet ist, der eigentliche Kartellierungsvertrag aber auch hier von dem Genossenschaftsstatut völlig getrennt und unabhängig ist (vgl. z. B. die Ziegeleigenossenschaft zu Danzig, abgedruckt in der Denkschrift Anlage K Nr. 3).

Ein Kartell mit Kontingentierung in der Rechtsform des eingetragenen Vereines kommt nach der Denkschrift überhaupt nicht vor.

Der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft haben sich ausweislich der Denkschrift nur 2 Kartelle bedient (Denkschrift Anlage D Nr. 29 und Anl. E Nr. 24), deren Statuten aber nicht bekannt geworden sind. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob es sich hiebei um Kartelle mit Kontingentierung handelt. Ebenso ist von einem Kartell mit Kontingentierung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in der Denkschrift nichts erwähnt. Auch diese Gesellschaftstypen können daher hier unberücksichtigt bleiben (vgl. Flechtheim S. 102).

Die stille Gesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien kommen als Kartellgesellschaften überhaupt nicht in Betracht.

Oft bestehen die Verkaufskartelle und die Lieferungskartelle lediglich darin, daß die einzelnen Kartellgenossen mit der Verkaufsstelle gleichlautende „Lieferungsverträge" abschließen. Man hat nun vielfach angenommen, daß ein solches Kartell auch seiner juristischen Natur nach weiter nichts sei, als ein System von solchen Verträgen, daß die Einzelnen sich lediglich der Verkaufsstelle bzw. Geschäftsstelle gegenüber verpflichten, untereinander dagegen in keinerlei Beziehung stehen, was umso weniger nötig sei, als diese Stelle in den meisten Fällen eine juristische Person sei und die sämtlichen Einzelnen Teilhaber derselben seien, sodaß also hiedurch schon eine gewisse Vereinigung gegeben sei. Flechtheim S. 87 ff., S. 107 hat, m. E. unbedingt überzeugend, nachgewiesen,

daß diese Annahme nicht richtig ist, daß vielmehr die Gesamtheit der einzelnen Verträge als ein Gesellschaftsvertrag anzusehen ist. Denn es gibt in einem Kartell zu viele Momente, die im gemeinschaftlichen Interesse aller Kartellgenossen liegen, als daß sie in voneinander abhängigen Separatverträgen geregelt werden könnten. Vor allem das Gesamtkontingent und die Einzelkontingentsmengen, welche, wie wir gesehen haben, die Quotienten aus Gesamtkontingent und Interessentenzahl sind, können selbstverständlich nur Sache gemeinsamer Festsetzung sämtlicher Kartellgenossen sein. Ferner hat jeder Einzelne ein Interesse daran, daß alle übrigen ihre Verträge mit der Verkaufsstelle einhalten, jeder Einzelne verpflichtet sich nicht nur der Verkaufsstelle bzw. Geschäftsstelle gegenüber, sondern auch allen übrigen gegenüber zur Einhaltung des Vertrages; denn wirtschaftlich sind „die Verpflichtungen aller Mitglieder auf Leben und Sterben miteinander verbunden" (Flechtheim S. 88). Dazu kommt, daß aus wirtschaftlichen Gründen — und vielfach ist das in derartigen Verträgen ausdrücklich bestimmt — zu jeder Änderung der Kartellbestimmungen die Zustimmung sämtlicher Kartellgenossen erfolgen muß, denn durch jede Änderung wird das ganze Kartell umgestaltet und die übrigen Kartellgenossen werden davon betroffen. „Ist aber zu jeder Änderung ein Gesamtwille erforderlich, so beruht das ganze Vertragsverhältnis auch auf einem Gesamtrechtsgeschäfte" (Flechtheim S. 88). Diese Tatsache wird wohl schlechterdings nicht zu bestreiten sein. Daß die Einzelnen oftmals Teilhaber der in der Rechtsform einer juristischen Person errichteten Zentralstelle sind, kommt nicht in Betracht, denn juristisch ist eine juristische Person ein neues Rechtssubjekt, unabhängig von den Rechtssubjekten, aus welchen sie sich zusammensetzt.

Es erhebt sich also nur die Frage, ob ein solches Kartell als echte Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes (oder als ein nichtrechtsfähiger Verein) bezeichnet werden kann, oder ob man es dabei nur mit einem gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnis zu tun hat. Dafür, daß eine echte Gesellschaft nicht vorliege, wird vielfach geltend gemacht, daß das Kartell kein (oder wenigstens nicht notwendig ein) Gesellschaftsvermögen besitze, daß die Regeln über Beitragszahlungen, Geschäftsführung, Vertretung usw. bei einem Kartell keine Anwendung finden können. Dem gegenüber führt Silberschmidt, Das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis, ZHR. 79 S. 468 ff., dessen Ansicht ich mich voll anschließe, aus, daß der Begriff der Gesellschaft vollkommen im § 705 BGB. enthalten ist und daß alle übrigen Paragraphen des Gesellschaftsrechtes lediglich Folgerungen aus diesem Begriffe sind, nicht selbst begriffswesentlich für die Gesellschaft; daß die Gesellschaft also weiter nichts ist, als ein Vertrag, durch welchen sich die Kontrahenten gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die

vereinbarten Beiträge zu leisten. Gemeinsamer Zweck ist in unserem Falle, wie schon gesagt, Ausschaltung der Konkurrenz, das Mittel hiezu die Einführung der Kontingentierung, als vereinbarte Beiträge sind insbesondere anzusehen die durch den Vertrag den Einzelnen auferlegten Unterlassungen (§ 241 BGB.: Die Leistung kann auch in einem Unternehmen bestehen), d. h. das Maß persönlicher Handlungsfreiheit, das der Einzelne dem gemeinsamen Zwecke opfert, mit anderen Worten, die Unterwerfung unter die Organisation. Nach der besonderen Art einer Kartellgesellschaft kommen dann die Bestimmungen über Gesellschaftsvermögen, Geschäftsführung, Vertretung usw. nicht mehr in Betracht, was aber, wie gesagt, der Tatsache, daß eine Gesellschaft verliegt, nicht im Wege steht.

Und daß wir es auch in den Fällen, in welchen die einzelnen Kartellgenossen, ohne eine Zentralstelle zu schaffen, untereinander durch bloße Einzelverträge die Vereinbarungen über die Kontingentierung treffen, wie das häufig bei reinen Kontingentierungskartellen und bei Gewinnkontingentierungskartellen vorkommt, mit echten Gesellschaften des Bürgerlichen Rechtes (oder eventuell mit nicht-rechtsfähigen Vereinen) zu tun haben, kann nach dem Vorausgeführten nicht mehr zweifelhaft sein.

Es ist sonach *jedes Kartell, in welchem Beteiligungsziffern vorkommen* (Verkaufskartell, reines Kontingentierungskartell, Gewinnkontingentierungskartell und Lieferungskartell), *eine Gesellschaft*.

Wie gesagt, kommen nur die drei oben genannten Gesellschaftstypen als Organisationsformen für Kartelle mit Kontingentierung in Betracht; und von ihnen scheidet für unsere Betrachtungen auch noch der nicht rechtsfähige Verein aus; denn dieser ist in den Rechtsfragen, die uns hier interessieren, nach § 54 BGB. nach den Vorschriften über die Gesellschaft zu behandeln; sodaß wir uns im Folgenden also nur zu befassen haben

1. mit der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes,
2. mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

II. Das Kontingent kraft Vertrages als Gesellschaftsrecht.

Bei den Kontingenten kraft Vertrages haben wir genau zu unterscheiden einerseits zwischen dem Recht zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingents usw. an sich, dem Kontingent schlechtweg, Beteiligungs*recht*, und andererseits zwischen dem Recht zur Teilnahme daran in bestimmter Höhe, der Kontingents*ziffer*, Beteiligungs*ziffer*. Schon bei der Begriffsbestimmung des Kontingents kraft Gesetzes haben wir diesen Unterschied erwähnt; allein dort hat er nur theoretische Bedeutung, weil sowohl das Recht zur Teilnahme an sich als auch das Recht zur Teilnahme in be-

stimmter Höhe auf der gleichen Rechtsgrundlage beruht, nämlich dem Gesetz, und beide daher niemals auseinander fallen können. Bei den Kontingenten kraft Vertrages aber gewinnt diese Unterscheidung sehr oft praktische Bedeutung. Denn das Recht zur Teilnahme an sich, das Kontingent schlechtweg, das Beteiligungsrecht, muß notwendigerweise im Gesellschaftsvertrag selbst festgesetzt werden, während das Recht zur Teilnahme in bestimmter Höhe, die Kontingentsziffer, die Beteiligungsziffer, sowohl ebenfalls im Gesellschaftsvertrage selbst als aber auch außerhalb des Gesellschaftsvertrages festgesetzt werden kann. Dieser letztere Fall ist dann gegeben, wenn die Beteiligungsziffern in einer Tabelle aufgeführt sind, welche nicht wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist, oder wenn sie von einer „Kommission zur Festsetzung der Beteiligungsziffern" oder von einem Vertrauensmann festgesetzt werden. In diesen Fällen ist die Beteiligungs*ziffer* vom Gesellschaftsvertrag unabhängig; daß der Gesellschaftsvertrag die Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Beteiligungsziffern aufgestellt, spricht nicht dagegen. Sind die Beteiligungsziffern als Ergebnis gegenseitiger Verhandlungen in einer Tabelle als Anhang zum Gesellschaftsvertrag aufgeführt, so ist darin ein neuer, vom Gesellschaftsvertrag unabhängiger, in jedem Fall formloser Vertrag (Festsetzungsvertrag) zu erblicken. Und wenn ein Vertrauensmann oder eine Kommission die Beteiligungsziffern festsetzt, so ist das eine gewissermaßen obrigkeitliche Anweisung, die auf Grund des Gesellschaftsvertrages für die Gesellschafter verbindlich ist. Selbstverständlich kann die Beteiligungsziffer nur demjenigen zustehen, dem das Beteiligungsrecht zusteht und insofern ist die Beteiligungsziffer natürlich vom Gesellschaftsvertrag abhängig. Eine andere rechtliche Beziehung zum Gesellschaftsvertrag besteht aber nicht. Das wird bedeutsam, wenn eine Änderung in dem jeweiligen Verhältnis der Beteiligungsziffern zueinander, also eine Erhöhung, Kürzung oder Übertragung der Beteiligungsziffern von einem Gesellschafter auf den anderen in Frage kommt. Eine solche Änderung erfolgt ganz einfach durch entsprechende formlose Abänderung des Festsetzungsvertrages bzw. durch Abänderung der „obrigkeitlichen" Anweisung. Juristisch ist dieser Fall uninteressant. Ob eine Änderung der in einem eigenen Festsetzungsvertrag festgesetzten Beteiligungsziffern überhaupt statthaft ist, ist eine prinzipielle Frage des Beteiligungsrechtes und muß daher schon im Gesellschaftsvertrag selbst bestimmt sein. Ebenso handelt es sich bei allen anderen Rechtsfragen, soweit also nicht lediglich eine Änderung des Verhältnisses der einzelnen Beteiligungsziffern zueinander in Betracht kommt, um das Beteiligungsrecht, welches, wie gesagt, immer im Gesellschaftsvertrag selbst festgesetzt werden muß, und es haben daher auch hiefür die Regeln zu gelten, die wir im Folgenden entwickeln werden.

Normalerweise — wenn es auch zahlenmäßig nicht die Mehrzahl der Fälle ist — wird auch die Beteiligungsziffer im Gesellschaftsvertrage selbst festgesetzt und wir können daher praktisch zwischen dem Beteiligungsrecht und der Beteiligungsziffer nicht mehr unterscheiden. Die Beteiligungsziffern haben auch dann als im Gesellschaftsvertrage selbst festgesetzt zu gelten, wenn sie als Anhang zum Gesellschaftsvertrage in einer Tabelle aufgeführt werden, welche ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrages bezeichnet ist und infolgedessen bei der G. m. b. H. auch der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf. (Ist der Festsetzungsvertrag nicht in der für den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form abgeschlossen, so ist er, auch wenn er ausdrücklich als Bestandteil des Gesellschaftsvertrages bezeichnet wird, ein eigener selbständiger Vertrag, wie wir ihn eben besprochen haben, und eine Änderung kann, wenn sie zulässig ist, durch einfache formlose Änderung dieses Festsetzungsverfahrens erfolgen.)

Wir haben uns im Folgenden nur mit dem Falle zu befassen, daß die Beteiligungsziffern entweder im Gesellschaftsvertrag selbst festgesetzt sind oder in einer Tabelle, die rechtsgültig ein wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist.

In einem Kartell-Gesellschaftsvertrag werden eine Reihe von Rechten und Pflichten für die einzelnen Gesellschafter festgesetzt: die Pflicht zur Unterlassung des freien Verkaufes, zur Lieferung sämtlicher Erzeugnisse an die Verkaufsstelle, zur Einzahlung des Geschäftsgewinnes in eine gemeinsame Kasse, zur Einhaltung bestimmter Preise und Lieferungsbedingungen usw.; das Recht zur Einwirkung auf die Kartellpolitik (vor allem die Preisgestaltung) durch Stimmenabgabe in der Generalversammlung, zur Ernennung von Beiratsmitgliedern usw. Alle diese Rechte und Pflichten sind, da sie aus dem Gesellschaftsvertrag entspringen, Gesellschaftsrechte und Gesellschaftspflichten. Das Wesen der Gesellschaftsrechte und Gesellschaftspflichten besteht darin, daß sie, wie sie aus dem Gesellschaftsvertrag entspringen, sämtlich miteinander untrennbar verbunden sind; keines dieser Rechte ist für sich allein, losgetrennt von allen anderen, existenzfähig. Vielmehr bilden die aus einem Gesellschaftsvertrag entspringenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit den einen einheitlichen Begriff der Mitgliedschaft, bei der G. m. b. H. Geschäftsanteil genannt (vgl. R.G. v. 26. Mai 1899 in J.W. S. 444). Eines dieser aus dem Gesellschaftsvertrag entspringenden Gesellschaftsrechte ist das Recht zur Teilnahme am Absatz bzw. an der Lieferung des Gesamtkontingentes bzw. das Recht zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Gewinn usw., das Beteiligungsrecht, die Beteiligungsziffer. Diese ist hier also kein unabhängiges selbständiges Recht, wie in dem oben erwähnten Falle, in welchem sie in einem selbständigen Festsetzungsvertrage oder durch „obrigkeitliche“ Anweisung festgesetzt wurde und wie es die Beteiligungsziffer

des Kaligesetzes und die übrigen Kontingente kraft Gesetzes sind; vielmehr ist die Beteiligungsziffer, wenn sie im Kartell-Gesellschaftsvertrag selbst festgesetzt wird, unzertrennlich mit sämtlichen anderen aus dem Kartell-Gesellschaftsvertrag entspringenden Gesellschaftsrechten und Gesellschaftspflichten verbunden, mit ihnen zusammengeschweißt zu dem einen einheitlichen Begriff der Mitgliedschaft an der Kartellgesellschaft bzw. des Geschäftsanteils an der Kartell-G. m. b. H. Die Beteiligungsziffer ist also enthalten, sie ist aufgegangen in dem Mitgliedschaftsrechte, im Geschäftsanteil; sie existiert für den Rechtsverkehr nicht mehr für sich allein, für den Rechtsverkehr kommt nur noch in Betracht die Mitgliedschaft bzw. der Geschäftsanteil als Ganzes. Wo immer Rechtshandlungen mit der Beteiligungsziffer vorgenommen werden sollen, selbst da, wo ausdrücklich nur von der Beteiligungsziffer die Rede ist, müssen diese Rechtshandlungen daher wohl oder übel vorgenommen werden mit dem ganzen Mitgliedschaftsrechte, mit dem ganzen Geschäftsanteil.

So komme ich im praktischen Endergebnis zur Übereinstimmung mit der Meinung von Flechtheim. Die Beteiligungsziffer ist zwar ihrem juristischen Wesen nach nicht selbst das Mitgliedschaftsrecht oder das Maß für die Höhe des Mitgliedschaftsrechtes, aber sie ist im Mitgliedschaftsrecht, im Geschäftsanteil restlos aufgegangen, so daß wir es im Folgenden nur noch mit diesen beiden Begriffen zu tun haben.

III. Der Begriff der Mitgliedschaft an der Kartell-Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes und des Geschäftsanteils an der Kartell-G. m. b. H.

Über diese Begriffe „Mitgliedschaft an der Kartell-Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes“ und „Geschäftsanteil an der Kartell-G. m. b. H.“ müssen wir uns zunächst Klarheit verschaffen.

Der Ausdruck Mitgliedschaft findet sich im Gesellschaftsrecht des BGB. nicht; es steht aber wohl kein Bedenken im Wege, diesen Ausdruck zu gebrauchen als Bezeichnung für die Gesamtheit der aus dem Gesellschaftsvertrage für einen Gesellschafter entspringenden Rechte und Pflichten. Unter der Mitgliedschaft an der Kartell-Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes verstehen wir also die Gesamtheit der aus dem Kartellvertrage für den einzelnen Kartellgenossen entspringenden Rechte und Pflichten. Für die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter ist in erster Linie der Gesellschaftsvertrag maßgebend. Der wichtigste Beitrag, den die Gesellschafter zu leisten haben, ihre Unterwerfung unter die Kontingentierung, d. h. unter das System der organisierten Wirtschaft, bzw. beim Gewinnkontingentierungskartell die Einzahlung des ganzen Geschäftsgewinnes (soweit er eine gewisse Grenze nicht überschreitet) in die gemeinschaftliche Kasse, ist für alle Gesell-

schafter der gleiche; wenn auch der Wert dieses Beitrages je nach der Höhe der bisherigen freien Produktion und des bisherigen freien Absatzes der Einzelnen, worauf sie nun verzichten müssen, bzw. je nach der Höhe der erzielten Gewinne sehr verschieden sein kann. Die sonstigen Beiträge (Geldbeiträge usw.) und die den Gesellschaftern zustehenden Rechte, vor allem die Beteiligungsziffer, können aber sehr wohl für die Einzelnen in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Sind diese Rechte und Pflichten aber einmal festgesetzt, so ist damit der Inhalt der Mitgliedschaft der Einzelnen festgelegt und kann ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht mehr verändert werden. Die Mitgliedschaft des A enthält dann also z. B. unter anderem eine Beteiligungsziffer von 10 % des Gesamtabsatzes, eine Beitragspflicht von 300 Mark und ein Stimmrecht in Höhe von 2 Stimmen; diese Mitgliedschaft bleibt in dieser Festlegung erhalten, auch wenn sie an einen anderen übertragen wird.

Im Gegensatz zur Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes muß sich bei der G. m. b. H. der Gesellschaftsvertrag in den meisten Punkten nach dem Gesetz richten; ferner enthält das G. m. b. H.-Gesetz, entsprechend dem kapitalistischen Charakter der G. m. b. H., wichtige Vorschriften über die Stammeinlage, welche auch bei einer Kartell-G. m. b. H. nicht umgangen werden können. Die Mitgliedschaft wird hier, wie gesagt, Geschäftsanteil genannt; die Beteiligungsziffer ist also im Geschäftsanteil enthalten. Im G. m. b. H.-Gesetz ist nirgends die Rede von Rechten, die den Gesellschaftern zustehen können (mit Ausnahme der Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft selbst, §§ 45 ff.); das Gesetz kümmert sich nicht um sie, überläßt also ihre Regelung dem Gesellschaftsvertrag. Es ist im Gesetz daher auch nicht vorgeschrieben, daß das Maß solcher Rechte zu der Höhe der Stammeinlage eines Gesellschafters in bestimmtem Verhältnis zu stehen habe. Daraus folgt für unsere Kartelle: Die Stammeinlage, die ja bei einem Kartell wirtschaftlich eine ganz untergeordnete Rolle spielt, braucht sich nicht nach der Höhe der Beteiligungsziffer zu richten. Es kann also ruhig für den A eine Stammeinlage von 4000 Mark und eine Beteiligungsziffer von 10 % festgesetzt werden, für den B eine Stammeinlage von 4000 Mark und eine Beteiligungsziffer von 7 %, für den C eine Stammeinlage von 4000 Mark und eine Beteiligungsziffer von 17 % usw. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage (§ 14 G. m. b. H.-Gesetz), d. h. der Geschäftsanteil wird mit einem Nennbetrage bezeichnet, der ebenso groß ist, wie der Betrag der übernommenen Stammeinlage. Der Nennbetrag der Stammeinlage dient hier lediglich zur Bezeichnung des Geschäftsanteils; es soll damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Wert des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters jederzeit mit der Höhe seiner dermaligen Stammeinlage übereinstimmt oder auch nur in einem be-

stimmten Verhältnis zu ihr steht; der Wert des Geschäftsanteils kann bedeutend höher oder auch bedeutend niedriger sein, als die Stammeinlage einmal gewesen ist. Das Gesetz hätte den Geschäftsanteil auch in beliebig anderer Weise bezeichnen können, z. B. mit „Geschäftsanteil des A“, „Geschäftsanteil des B“ usw. (vgl. Staub-Hachenburg Anm. 5 zu § 14). Es läßt sich also aus der Tatsache, daß ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil von 4000 Mark hat, in keiner Weise einen Schluß ziehen auf den Wert dieses Geschäftsanteils, vor allem nicht auf das Maß der dem Gesellschafter zustehenden Gesellschaftsrechte; denn auf diese wird bei der Benennung des Geschäftsanteils gar keine Rücksicht genommen. Die Folge davon ist, daß bei einem Kartell die Geschäftsanteile alle auf die gleiche Summe lauten können, während die Beteiligungsziffern, die in den Geschäftsanteilen enthalten sind, denkbarst verschieden sein können. Sind aber die Stammeinlage und die Beteiligungsziffer einmal in einem bestimmten Verhältnis zu einander festgelegt und ist somit der Inhalt dieses Geschäftsanteiles (und damit auch sein Wert) fixiert, dann muß, ebenso wie die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, der Inhalt des Geschäftsanteiles als erstarrt und in Zukunft unveränderlich angesehen werden; denn es geht nicht an, daß der Inhalt des Geschäftsanteiles dauernd schwankend ist. Es enthält also dann ein- für allemal der Geschäftsanteil zu 4000 Mark des A eine Beteiligungsziffer von 10 %, der Geschäftsanteil zu 4000 Mark des B eine Beteiligungsziffer von 7 % usw. Das ist von Bedeutung bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung der Beteiligungsziffern.

IV. Träger des Kontingentes kraft Vertrages.

Die Beteiligungsziffer ist ein Recht und kann als solches nur einem Rechtssubjekt zustehen. Rechtssubjekte aber sind nur natürliche oder juristische Personen. Sie ist ein Gesellschaftsrecht, daher kann sie nur einem Gesellschafter zustehen. Gesellschafter aber sind nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen, die den Kartellvertrag mit abgeschlossen haben. Juristisch sind also nicht die Ziegelei X, die Brauerei Y, die Grube Z selbst die Gesellschafter und damit die Träger der Beteiligungsziffer, sondern die Aktiengesellschaft A, die offene Handelsgesellschaft B, der Einzelkaufmann C, welche diese Unternehmen zur Zeit der Errichtung des Kartelles betreiben.

Solange diese Gesellschafter ihre Unternehmungen selbst betreiben, sind natürlich praktisch diese Unternehmungen dem Kartelle unterworfen, steht praktisch ihnen die Beteiligungsziffer zu. Allein ein Gesellschafter kann sein Unternehmen an einen Außenstehenden veräußern oder verpachten (auch eine A.-G. kann das tun; sie kann nach § 275 Abs. 2 HGB. den Gegenstand ihres Unternehmens abändern; damit ist nicht gesagt, daß das bisher von der A.-G.

betriebene Unternehmen aufhören müsse, die A. G. kann es sehr wohl an einen anderen veräußern und dafür ein neues Unternehmen gründen oder ein bereits bestehendes erwerben. Das Gleiche gilt für die G. m. b. H. (vgl. Staub-Hachenburg zu § 53), für die Genossenschaft usw.). In diesem Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens an einen Nichtgesellschafter wird es natürlich von der Kartellgebundenheit frei, denn es ist ja nicht selbst Gesellschafter. Fände sich in einem Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung, die den außerhalb des Kartelles stehenden Erwerber oder Pächter eines bisher kartellierten Unternehmens an die Kontingentierung binden wollte (wie das unrichtiger Weise wohl manchmal vorkommt), so wäre das ein Vertrag zu Lasten Dritter, aus dem für den Dritten keinerlei Verpflichtungen erwachsen würden. Es ist daher nicht möglich, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen, daß der jeweilige Besitzer eines bestimmten Unternehmens Mitglied der Kartellgesellschaft sein solle, es kann also auch nicht, wie der Staat das bei den Kontingenten kraft Gesetzes anordnen kann, für den jeweiligen Unternehmensbesitzer eine Beteiligungsziffer festgesetzt werden. Vielmehr kann nur, wie gesagt, diejenige natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit abgeschlossen hat, für sich allein Gesellschafterin und daher Trägerin des Gesellschaftsrechtes „Beteiligungsziffer" sein, unabhängig davon, in welcher rechtlichen Beziehung sie zu dem von ihr betriebenen Unternehmen steht. Die Beteiligungsziffer der Kartelle ist also nicht, wie das Kontingent kraft Gesetzes, mit dem bloßen Besitz am Unternehmen verbunden; daher ist sie, im Gegensatz zum Kontingente kraft Gesetzes, juristisch nicht ein Bestandteil des Unternehmens, vielmehr ist sie juristisch vom Unternehmen unabhängig (ebenso Flechtheim S. 120). Wirtschaftlich hängt sie mit ihm nur solange zusammen, als es von einem Kartellgenossen betrieben wird.

Wenn daher ein Kartellgenosse sein Unternehmen an einen Außenseiter veräußert oder verpachtet, so bleibt er nach wie vor Gesellschafter, ihm obliegen alle aus dem Kartellvertrage entspringenden Rechte und Pflichten, der Erwerber, der Pächter, bleiben frei. Hinsichtlich der Folgen für den Kartellgenossen aber ist zu unterscheiden:

Ist in einem Kartelle bestimmt, daß der einzelne Kartellgenosse nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, sein Kontingent zu liefern (eine Bestimmung, die sich besonders häufig bei Verkaufskartellen findet, da die Verkaufsstelle durch ausreichende Belieferung seitens der Kartellgenossen in die Lage versetzt werden muß, ihre der Kundschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen), so wird durch eine Veräußerung oder eine Verpachtung seines Unternehmens diese Verpflichtung nicht berührt. Jedoch wird ihm, da er nun nicht mehr in der Lage ist, aus seinem Unternehmen die erforderliche Menge Waren an die Verkaufsstelle zu liefern, die

Erfüllung dieser Verpflichtung unmöglich, und zwar hat er die Unmöglichkeit zu vertreten. Er ist also gemäß § 325 BGB. dem Kartelle zum Schadenersatz verpflichtet (ebenso RGZ. 48, S. 305 ff.).

Ist dagegen der einzelne Kartellgenosse nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, sein Kontingent zu liefern, so kann sich das Kartell nicht an ihn halten, denn er verletzt keine Vertragsbestimmung. Das gleiche gilt bei einem Gewinnkontingentierungskartelle: der Einzelne ist verpflichtet, seinen ganzen Geschäftsgewinn (soweit er sich in bestimmten Grenzen hält) in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen; erzielt er keinen Gewinn mehr, so ist er auch zu Einzahlungen weiterhin nicht verpflichtet. Selbstverständlich kann er dann auch keine Auszahlungen mehr beanspruchen (§§ 325, 323 BGB.). Der Unternehmer ist damit aber zwar nicht juristisch, wohl aber rein tatsächlich aus dem Kartelle ausgeschieden. Hierin ist jedoch (wenn das Unternehmen nicht bloß verpachtet, sondern veräußert worden ist) ein wichtiger Grund für das Kartell zu erblicken, den Kartellgenossen aus der Gesellschaft auszuschließen (§§ 737, 723 I), bei der G. m. b. H., seinen Geschäftsanteil nach § 34 G. m. b. H.-Gesetz zu amortisieren (vorausgesetzt, daß die Amortisation für derartige Fälle im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist).

Anders ist die Sache dann, wenn ein Kartellgenosse sein Unternehmen samt Firma veräußert. Hier haftet gemäß § 25 HGB. der Erwerber für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Der Erwerber wird also zwar nicht selbst Kartellgesellschafter; da aber die Eingehung eines Kartellvertrages als eine einheitliche Verbindlichkeit anzusehen ist, hat der Erwerber an Stelle des Kartellgenossen für die sämtlichen Kartellpflichten einzustehen. Er kann dann natürlich auch das Recht zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw. ausüben. (Ähnlich RGZ. Bd. 76 S. 7 ff.; jedoch handelt es sich hiebei nicht um ein Kartell mit Kontingentierung.)

Da also ohne Mitübertragung der Firma der Erwerber des Unternehmens nicht von selbst an das Kartell gebunden wird, muß das Kartell danach trachten, den Erwerber des Unternehmens zum „freiwilligen" Beitritt zum Vertrage zu zwingen. Das kann in der Weise geschehen, daß das Kartell jeden Gesellschafter verpflichtet, im Falle der Veräußerung seines Unternehmens den Erwerber desselben zum Beitritt zur Gesellschaft, also zur Übernahme der Mitgliedschaft bzw. des Geschäftsanteiles zu verpflichten. Dementsprechend muß er natürlich den Gesellschafter auch verpflichten, das seinerseits zur Übertragung Erforderliche zu tun, nämlich seine Mitgliedschaft bzw. seinen Geschäftsanteil an den Erwerber des Unternehmens abzutreten; diese Verpflichtungen sind bei der G. m. b. H. unter den § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu bringen und können im Gesellschaftsvertrag der bürgerlichen Gesellschaft natürlich ohne weiteres festgesetzt werden.

Für den Fall der Verpachtung des Unternehmens muß der Kartellvertrag die Anordnung einer durch den Ablauf des Pachtvertrages resolutiv bedingten Übertragung der Mitgliedschaft bzw. des Geschäftsanteiels vorsehen (vgl. Flechtheim S. 127 ff.). Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch bestimmen, daß der Verpächter seine Mitgliedschaft bzw. seinen Geschäftsanteil behält und lediglich für Einhaltung des Vertrages haftet, wobei es ihm dann überlassen bleibt, wie er sich mit seinem Pächter einigen will (vgl. z. B. den Syndikatsvertrag des Braunkohlensyndikates zu Helmstedt, § 31 Abs. 3, abgedruckt in der Denkschr. Anl. A Nr. 7).

Wird aber das Unternehmen von einem Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter usw. betrieben, oder erwirbt jemand das Unternehmen in einer Zwangsversteigerung, so ist es der Machtsphäre des Kartelles gänzlich entrückt. Denn die Kartelle sind machtlos gegenüber einer Person, die das Unternehmen auf nichtvertraglichem Wege in Besitz bekommt. Darin liegt ein großer, jedoch nicht zu umgehender Nachteil der vertraglichen Kontingentierung gegenüber der gesetzlichen.

Über den Fall der Übertragung des Unternehmens von Todes wegen siehe unten S. 70, 71 f.

V. Das Kontingent kraft Vertrages als Sonderrecht.

Es fragt sich: Ist die Beteiligungsziffer ein Sonderrecht? Nach herrschender Ansicht (vgl. Enneccerus, Kipp & Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Allgemeiner Teil, 1921, S. 260 ff.) liegt ein Sonderrecht dann vor, wenn es sich um eine Bevorrechtigung handelt, die einem Mitgliede zwar in seiner Eigenschaft als Mitglied zusteht, aber kraft einer besonderen, nicht auf alle bezüglichen Satzungsvorschrift oder Beschlußfassung. Danach ist zwar nicht das Recht zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw. an sich, also das Kontingent an sich, das Beteiligungsrecht, als ein Sonderrecht anzusehen, denn dieses Recht steht normalerweise allen Kontrahenten zu; wohl aber wird man das Recht des Einzelnen zur Teilnahme in bestimmter Höhe, die Kontingentsziffer, die Beteiligungsziffer, als ein Sonderrecht anzusehen haben, welches ohne Zustimmung des Betreffenden nicht beeinträchtigt werden kann, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten sind, aus denen das Gegenteil zu entnehmen ist; d. h. Bestimmungen, nach welchen sich die Einzelnen unter Umständen eine Herabsetzung ihrer Beteiligungsziffer gefallen lassen müssen. Derartige Bestimmungen werden aber wohl in den meisten Kartellverträgen vorgesehen sein, da ein Kartell aus naheliegenden Gründen nicht starr sein darf, sondern den jeweiligen Umständen sich anpassen können muß. Für den Fall, daß solche Bestimmungen im ursprünglichen Vertrag festgesetzt sind, bedarf es dann zu einer Abänderung der Beteiligungsziffern natürlich nicht einer Abänderung

des Gesellschaftsvertrages. Sind solche Bestimmungen dagegen nicht vorgesehen, so ist zu einer Abänderung der Beteiligungsziffern eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich unter Zustimmung sämtlicher von der Abänderung Betroffenen. Eine solche Zustimmung ist auch erforderlich zu einer Erhöhung der Beteiligungsziffern dann, wenn die Kartellgenossen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ihr Kontingent voll zu liefern.

Auch dann, wenn die Beteiligungsziffern nicht im Gesellschaftsvertrage selbst, sondern in einem eigenen Festsetzungsvertrage festgesetzt sind oder durch einen Vertrauensmann usw. festgesetzt werden, sind sie als Sonderrechte anzusehen, wenn nicht aus dem Gesellschaftsvertrage hervorgeht, daß der Einzelne sich Änderungen gefallen lassen muß. Ist das aus dem Gesellschaftsvertrage nicht zu entnehmen, so ist zu einer Änderung natürlich auch die Zustimmung des betreffenden Kartellgenossen erforderlich; die Änderung erfolgt dann aber, wie schon gesagt, nicht durch Änderung des Gesellschaftsvertrages, der hier mit der Höhe der Beteiligungsziffern gar nichts zu tun hat, sondern durch Änderung des Festsetzungsvertrages bzw. der „obrigkeitlichen" Anweisung.

VI. Einheitlichkeit und Veränderlichkeit des Kontingentes kraft Vertrages.

Die Beteiligungsziffer wird als für die einzelnen Kartellgenossen, die Aktiengesellschaft A, die offene Handelsgesellschaft B, den Einzelkaufmann C usw. festgesetzt, juristisch unabhängig von den von ihnen betriebenen Unternehmungen. Daher wird dem einzelnen Kartellgenossen, auch dann, wenn er mehrere Werke betreibt, normaler Weise nur eine Beteiligungsziffer verliehen und es steht ihm im Zweifel frei, wie er diese seine Beteiligungsziffer auf seine sämtlichen Werke verteilen will: entweder in der Weise, daß er jedes Werk nur zum Teil beschäftigt oder in der Weise, daß er einen Teil der Werke still legt und die übrigen voll beschäftigt. Für die Festsetzung der Höhe der Beteiligungsziffer ist maßgebend die wirtschaftliche Machtstellung des von dem betreffenden Kartellgenossen betriebenen Unternehmens (Machtstellung auch hier wieder in einem weitesten Sinne). Diese Machtstellung ist normalerweise lediglich Motiv für die einmalige Festsetzung der Höhe der Beteiligungsziffer, nicht ist sie, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt, Grundlage für ihre jeweilige Höhe. Daher bleibt die einmal festgesetzte Beteiligungsziffer dem Kartellgenossen voll erhalten, auch dann, wenn sein Unternehmen nachträglich (etwa durch eine Katastrophe) lieferungsunfähig wird, auch dann, wenn eine seiner Fabriken auf irgend eine Weise aus dem Kreise der Kartellfabriken ausscheidet. (Vgl. den in der Leipziger Zeitschrift 1921, S. 118 veröffentlichten Schiedsspruch vom 16. April 1920, welcher in dem Falle, daß eine der kartellierten Fabriken eines Unter-

nehmers durch den Friedensvertrag von Polen fällt, im gleichen Sinne entscheidet; degegen Flechtheim S. 301 ff.) Wollen die Kartellgenossen dieses Ergebnis vermeiden, so müssen sie in dem Kartellvertrag ausdrückliche Bestimmungen vorsehen, etwa in der Weise, daß die Beteiligungsziffer dauernd in einem bestimmten Verhältnis zur objektiven Leistungsfähigkeit des von dem einzelnen Kartellgenossen betriebenen Unternehmens stehen soll, oder, was wohl das Einfachste sein dürfte, daß bei jeder Veränderung der objektiven Leistungsfähigkeit eine Neufestsetzung der Beteiligungsziffer zu erfolgen hat oder daß die Beteiligungsziffern überhaupt periodisch neu festgesetzt werden. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Kartellvertrag eine derartige Bestimmung enthalten muß, wenn er seinen Zweck erreichen will; so wird meistens im Kartellvertrage bestimmt sein, daß die einmal festgesetzte Beteiligungsziffer gekürzt wird, wenn sich die objektive Leistungsfähigkeit des von dem Gesellschafter betriebenen Unternehmens vermindert, vor allem, wenn eines der Werke des Unternehmens dauernd lieferungsunfähig wird oder in sonstiger Weise aus dem Kreise der Kartellfabriken ausscheidet, weil der Gesellschafter nunmehr objektiv nicht mehr in der Lage ist, die gleiche Menge Waren zu produzieren wie bisher. Umgekehrt wird die Beteiligungsziffer meist erhöht werden, wenn sich die objektive Leistungsfähigkeit eines Unternehmens durch Neuerwerb eines Werkes oder in sonstiger Weise erhöht. Aber das bedarf, wie gesagt, ausdrücklicher Bestimmung im Kartellvertrage.

Diese Bestimmung vorausgesetzt, steht vom juristischen Standpunkt aus nichts im Wege, wenn ein Unternehmer ein fremdes Werk erwirbt, lediglich zum Zwecke der Erhöhung seiner objektiven Leistungsfähigkeit und hierdurch veranlaßten Erhöhung seiner Beteiligungsziffer, und es dann stillegt, so daß die Erhöhung einem anderen in Betrieb befindlichen Werke des Unternehmens zukommt. Freilich darf das neu erworbene Werk nur stillgelegt, nicht objektiv lieferungsunfähig gemacht werden (soweit nicht anderes aus dem Vertrage hervorgeht), da sonst eine Erhöhung der objektiven Leistungsfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, beim Aufhören der Kontingentierung jederzeit eine größere Menge Waren liefern zu können, als es ursprünglich möglich war, nicht vorliegen würde und daher eine Erhöhung der Beteiligungsziffer nicht gerechtfertigt wäre. Die Erhöhung der objektiven Leistungsfähigkeit muß also stets vorliegen, d. h. der Erwerb des fremden Werkes zum Zwecke der Stillegung ist unumgänglich notwendig. Das ist freilich eine volkswirtschaftlich recht unerfreuliche Tatsache; allein es ist daran nichts zu ändern; auch sonst hat ja ein Kartell noch manche Schattenseiten.

Es ist natürlich gleichgültig, ob das neue Werk aus der Hand eines Außenseiters erworben wird oder aus der Hand eines Kartellgenossen. Im letzteren Falle verringert sich zwar die objektive Leistungsfähigkeit des Veräußerers, seine Beteiligungsziffer wird

gekürzt; die objektive Leistungsfähigkeit des Erwerbers erhöht sich, seine Beteiligungsziffer wird daher entsprechend erhöht; Kürzung und Erhöhung erfolgen aber vom Kartell aus auf Grund der verminderten bzw. erhöhten Leistungsfähigkeit und unabhängig voneinander. Nicht ist es so, daß die Beteiligungsziffer des Veräußerers auf den Erwerber übertragen würde. Wo daher eine Übertragung der Beteiligungsziffer nicht gestattet ist, ist eine derartige wechselseitig bedingte Herabsetzung (oder gänzliche Entziehung) der Beteiligungsziffer des Einen und Erhöhung der Beteiligungsziffer des Anderen unbedenklich zulässig.

VII. Übertragung des Kontingentes kraft Vertrages.

Übertragung der Beteiligungsziffer ist etwas ganz anderes. Die Zulässigkeit der Übertragung muß, wie wir noch sehen werden, immer ausdrücklich im Vertrage vorgesehen sein.

Die Beteiligungsziffer kann, wie bereits an anderer Stelle (S. 59 ff.) dargelegt, nicht selbständig übertragen werden, da sie lediglich eines der aus dem Kartellvertrag entspringenden Gesellschaftsrechte ist, vielmehr kann nur das ganze Mitgliedschaftsrecht bezw. der ganze Geschäftsanteil (gänzlich oder teilweise) übertragen werden.

Wo der Vertrag von Übertragung der Beteiligungsziffer spricht, ist es daher eine Frage der Auslegung, ob damit tatsächlich die Übertragung des ganzen Mitgliedschaftsrechtes bzw. des ganzen Geschäftsanteiles gemeint ist oder aber vielleicht nur eine der folgenden drei Möglichkeiten, die ich „uneigentliche Übertragung" nennen will: nämlich, daß ein Gesellschafter A, anstatt eigene Produkte zu liefern, einem anderen Gesellschafter B gestattet, auf eigene, des B, Rechnung, aber auf Konto seiner, des A, Beteiligungsziffer zu liefern, wodurch der B in die Lage versetzt wird, über seine Beteiligungsziffer hinaus zu liefern; oder, daß der A die Produkte des B, die dessen Beteiligungsziffer überschreiten, käuflich erwirbt und auf Konto seiner, des A, Beteiligungsziffer absetzt an Stelle eigener Produkte, wodurch ebenfalls der B die Möglichkeit bekommt, mehr Waren abzusetzen, als seine Beteiligungsziffer ausmacht; oder endlich, daß der A dem B seine Beteiligungsziffer vorübergehend zur Ausnützung überläßt. Diese drei Fälle lassen die Beteiligungsziffer des A sowohl wie des B juristisch vollkommen unberührt; wenn daher aus dem Vertrage Gegenteiliges nicht zu entnehmen ist — es kann auch (und wird sogar meist) aus dem Sinn und Zweck des Vertrages Gegenteiliges sich ergeben — so ist eine derartige Abmachung vom juristischen Standpunkt aus ohne weiteres immer als zulässig zu erachten, auch ohne daß sie im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Für uns aber ist von Interesse lediglich die Übertragung des ganzen Mitgliedschaftsrechtes bzw. des ganzen Geschäftsanteiles.

Auch an einen Mitgesellschafter kann die Beteiligungsziffer — wenn sie im Gesellschaftsvertrage selbst festgesetzt ist — nicht ohne weiteres übertragen werden. Staub-Hachenburg, Exk. zu § 3, meint, die Übertragung der Beteiligungsziffer von einem Gesellschafter auf den anderen bedeute lediglich eine von der ursprünglichen Verteilung abweichende Regelung der Gesellschafter untereinander. Das ist, wie wir gesehen haben, nur richtig, wenn die Beteiligungsziffer außerhalb des Gesellschaftsvertrages festgesetzt wird. Ist sie aber im Gesellschaftsvertrage selbst festgesetzt, so ist die Sache nicht so einfach. Denn sind wir uns darüber einig, daß die Beteiligungsziffer ein Recht ist, daß sie, in einem Gesellschaftsvertrag festgesetzt, ein Gesellschaftsrecht ist, daß Gesellschaftsrechte und Gesellschaftspflichten untrennbar miteinander verbunden sind zu dem einheitlichen Begriffe der Mitgliedschaft bzw. des Geschäftsanteiles, so kommen wir notwendiger Weise zu dem Ergebnis, daß die Beteiligungsziffer auch an einen anderen Gesellschafter nicht allein und bei der G. m. b. H. nicht formlos übertragen werden kann, sondern, wie gesagt, nur durch gänzliche oder teilweise Übertragung des ganzen Mitgliedschaftsrechtes, des ganzen Geschäftsanteiles. Woraus folgt, daß alle übrigen, aus dem Gesellschaftsvertrage entspringenden teilbaren Rechte und Verbindlichkeiten, wie Stimmrecht, Pflicht zur Beitragszahlung, bei der G. m. b. H. der Kapitalanteil usw., ganz oder zu einem entsprechenden Teile mit übergehen — ein Ergebnis, das durchaus zu billigen ist.

Als Vergleich läßt sich vielleicht das Institut der Volksbühne heranziehen. Das wichtigste in der Mitgliedschaft enthaltene Recht ist das Recht, (sagen wir) zweimal im Monat eine Theatervorstellung zu ermäßigtem Eintrittspreis zu besuchen. Es wäre denkbar, daß das Recht zu einem monatlich einmaligen Besuche einem anderen überlassen werden könnte; es würde sich dann fragen, ob eine Vereinbarung statthaft wäre, dahingehend, daß jemand auf Grund der Mitgliedskarte eines anderen eine Eintrittskarte zu ermäßigtem Preise beanspruchen könnte, daß also der ursprünglich Berechtigte das Recht juristisch behielte, aber von einem anderen ausnützen lassen könnte. (Entspricht dem, was wir oben, S. 68, „uneigentliche Übertragung" genannt haben.) Wäre das zu verneinen, dann käme eine juristische Übertragung des Rechtes selbst in Frage; das Recht könnte dann selbstverständlich auch nicht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis herausgerissen werden, sondern es müßte das ganze Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung und was sonst noch alles im Mitgliedschaftsrechte enthalten ist, auf den anderen zur Hälfte übertragen werden — vorausgesetzt natürlich, daß eine derartige teilweise Übertragung nach dem Statut überhaupt zulässig wäre. (Entspricht dem, was uns hier interessiert.)

Die wichtigste Frage ist nun: Ist die Mitgliedschaft an der

Kartellgesellschaft des Bürgerlichen Rechtes und der Geschäftsanteil an der Kartell-G. m. b. H. überhaupt übertragbar?

Wenden wir uns zunächst zur Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes. § 717 BGB. besagt, daß die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehenden Ansprüche, und damit also auch die ganze Mitgliedschaft an der Gesellschaft, nicht übertragbar sind. Jedoch ist zu bedenken, daß eine Kartellgesellschaft sich von jeder anderen Gesellschaft dadurch unterscheidet, daß sie nicht in dem Maße, wie die anderen Gesellschaften, an der Person des Gesellschafters interessiert ist, ja daß die Person des Gesellschafters wirtschaftlich im Hintergrunde steht; wirtschaftlich kommt es dem Kartelle allein auf das Unternehmen an. Daher wird die Vorschrift des § 717 BGB. von der herrschenden und allein praktischen Lehre (vgl. Flechtheim S. 122, 304) als dispositiv angesehen. Die Mitgliedschaft ist also übertragbar, wenn es in dem Gesellschaftsvertrage ausdrücklich vorgesehen ist. Der Kartell-Gesellschaftsvertrag — wenigstens soweit es sich um ein größeres Kartell handelt — muß notwendig ihre Übertragbarkeit vorsehen, weil, je größer das Kartell, umso leichter die Möglichkeit gegeben ist, daß Kartellgenossen ihr Unternehmen veräußern. Auch eine teilweise Übertragung kann durch den Gesellschaftsvertrag gestattet werden. Eine solche kommt in Betracht, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben (Fabriken, Gruben usw.) besteht und einer davon veräußert wird, ferner bei sonstiger Verminderung der objektiven Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder beim Eintritt vorübergehender Leistungsunfähigkeit dann, wenn nicht eine Kürzung der Beteiligungsziffer nach dem Vertrage zu erfolgen hat. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nur die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft schlechthin, nicht ausdrücklich auch die teilweise Übertragbarkeit, so steht trotzdem vom juristischen Standpunkt aus einer teilweisen Übertragung nichts entgegen; aus Gründen der Kartellsicherheit aber wird sie meist als unzulässig anzusehen sein. (Vgl. Flechtheim S. 127). Die Übertragung erfolgt formlos. Der Gesellschaftsvertrag wird ihre Zulässigkeit aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig machen; denn es muß natürlich verhindert werden, daß auf diese Weise das Unternehmen und die Mitgliedschaft am Kartell in verschiedene Hände kommen. Zu dem Zwecke muß der Gesellschaftsvertrag auch die Übertragung des Unternehmens an die Zustimmung der Gesellschafter binden und muß dafür sorgen, daß die beiden Zustimmungen nur dann erteilt werden, wenn Unternehmen und Mitgliedschaft zusammen übertragen und übernommen werden. Oder aber er muß, wie wir bereits an anderer Stelle (S. 64) gesehen haben, bestimmen, daß jeder Kontrahent im Falle der Veräußerung seines Unternehmens verpflichtet ist, auch seine Mitgliedschaft an der Kartellgesellschaft auf den Erwerber zu übertragen, und außerdem verpflichtet ist, den

Erwerber des Unternehmens zur Mitübernahme der Kartellmitgliedschaft seinerseits zu verpflichten.

Da das Kartell wirtschaftlich sich nicht so sehr für die Person eines Gesellschafters als vielmehr für das von ihm betriebene Unternehmen interessiert, muß im Gesellschaftsvertrage auch Vorsorge getroffen werden, daß durch den Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht nach § 727 BGB. aufgelöst wird, daß sie vielmehr mit den Erben fortgesetzt wird. Es besteht zwar keine Möglichkeit, die Erben selbst zum Beitritt zum Kartell zu zwingen, denn die Mitgliedschaft an der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes ist — im Gegensatz zum Geschäftsanteil an der G. m. b. H. — nicht kraft Gesetzes vererblich; und den Beitritt der Erben eines Gesellschafters im Gesellschaftsvertrage rechtswirksam festzusetzen, ist nicht möglich, da dies wegen des Überwiegens der Pflichten über die Rechte ein Vertrag zu Lasten Dritter wäre, der für die Dritten keine Verbindlichkeit begründen würde. Allein nach §§ 27, 25 HGB. haftet der Erbe, der ein zum Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft fortführt, für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des Erblassers. Da aber, wie wir bereits an anderer Stelle gesehen haben (s. S. 64), der Abschluß eines Kartellvertrages für den Einzelnen sich als Eingehung einer einheitlichen Verbindlichkeit darstellt, ist der Erbe zur Einhaltung des von dem Erblasser abgeschlossenen Kartellvertrages in gleicher Weise verpflichtet wie der Erblasser selbst. Es steht dem Erben daher auch die Ausübung des Rechtes zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw. zu.

Im G. m. b. H.-Gesetz ist die Übertragbarkeit des Geschäftsanteiles ausdrücklich vorgesehen in § 15 Abs. 1. Der Übertragungsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form (§ 15 Abs. 3). Der Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung von der Genehmigung der Gesellschaft und von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen (§ 15 Abs. 5) — eine Bestimmung, die für die Kartell-G. m. b. H. günstig ist, da hiedurch das Kartell die Möglichkeit bekommt, jede ihm nicht genehme Übertragung des Geschäftsanteiles und damit der Beteiligungsziffer zu verhindern. Der Gesellschaftsvertrag muß natürlich, wie bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, dafür sorgen, daß Unternehmen und Geschäftsanteil nicht in verschiedene Hände gelangen.

Auch eine teilweise Übertragung des Geschäftsanteiles (und damit der Beteiligungsziffer) ist nach dem Gesetze möglich; sie erfolgt durch Veräußerung eines entsprechenden Bruchteiles des Geschäftsanteiles nach § 17. Dabei ist die Genehmigung der Gesellschaft gesetzliche Voraussetzung. Zu beachten ist hiebei, daß eine Teilung eines Geschäftsanteiles nur in der Weise geschehen kann, daß jeder Teil auf mindestens 50 Mark lautet; ein Geschäftsanteil von 100 Mark kann also nur halbiert, ein solcher von 50 Mark

kann überhaupt nicht geteilt werden; und danach muß sich wohl oder übel auch die Teilung der Beteiligungsziffer richten. Jedoch lassen sich unliebsame Beschränkungen durch etwas höhere Festsetzung der Stammeinlagen ganz leicht vermeiden. Erwirbt auf solche Weise ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil noch weitere Geschäftsanteile hinzu, so behalten dieselben nach § 15 Abs. 2 ihre Selbständigkeit, was aber für die Beteiligungsziffer und die grundsätzliche Möglichkeit, dieselbe innerhalb des Unternehmens auf beliebige Werke zu verteilen, natürlich ohne Einfluß ist.

Beim Tode eines Gesellschafters geht nach § 15 Abs. 1 sein Geschäftsanteil, also die Mitgliedschaft am Kartell (und damit auch seine Beteiligungsziffer) kraft Gesetzes auf seine Erben über. Geht auch das Unternehmen auf die gleichen Erben über, so befinden sich also nunmehr auch bei den Erben Unternehmen und Kartellmitgliedschaft in einer Hand, was natürlich im Interesse des Kartelles notwendig ist. Nun kann es aber sein, daß ein Kartellgenosse durch letztwillige Verfügung sein Unternehmen und seinen Geschäftsanteil an der Kartell-G. m. b. H. zwei verschiedenen Personen zuwendet. In diesem Falle wird also derjenige Erbe, der das Unternehmen fortführt, nicht Mitglied der Kartell-G. m. b. H. Allein es tritt auch hier gemäß §§ 27, 25 HGB. seine Haftung für die Erfüllung des von dem Erblasser abgeschlossenen Kartellvertrages ein in gleicher Weise, wie wir das eben bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes gesehen haben, und damit steht dem Erben auch die Ausübung des Rechtes zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw. zu. Der andere Erbe aber, welchem der Erblasser den Geschäftsanteil an der Kartell-G. m. b. H. zugewendet hat, könnte, wenn er zufällig selbst schon ein Unternehmen betreibt und deshalb bereits für seine Person Mitglied des Kartelles ist, aus dem ererbten Geschäftsanteile bzw. aus der darin enthaltenen Beteiligungsziffer Vorteile ziehen, die nicht im Sinne des Kartelles sind. Daher muß der Kartellvertrag für einen solchen Fall die Möglichkeit der Amortisation des Geschäftsanteiles nach § 34 des G. m. b. H.-Gesetzes vorsehen.

VIII. Verpfändbarkeit des Kontingentes kraft Vertrages.

Die Frage nach der Verpfändbarkeit der Beteiligungsziffer bei einem G. m. b. H.-Kartell ist identisch mit der Frage nach der Verpfändbarkeit des Geschäftsanteiles. (Vgl. zum Folgenden Staub-Hachenburg Exk. zu § 15 Anm. 1 ff.) Das G. m. b. H.-Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Verpfändung des Geschäftsanteiles; ihre Zulässigkeit ist aber nicht zu bezweifeln. Natürlich kann die Verpfändung nur insoweit erfolgen, als nach dem Kartellvertrage die Abtretung zulässig ist (§ 1274 Abs. 2 BGB.), also nur an einen anderen Kartellgenossen; ist die Abtretung des Geschäftsanteiles nur im Zusammenhang mit der Übertragung des Unter-

nehmens gestattet, so ist eine Verpfändung überhaupt nicht möglich. Die Verpfändung bedarf der gleichen Form wie die Abtretung. Der Pfandgläubiger kann von nun an (vorausgesetzt, daß das Pfandrecht nach §§ 1273, 1213 Abs. 1 BGB. bestellt ist) die Nutzungen des verpfändeten Geschäftsanteiles ziehen, er kann also die fremde Beteiligungsziffer für sich ausnützen. D. h. er kann nunmehr das Recht zur Teilnahme an der Produktion bzw. am Absatz, an der Lieferung usw. des Gesamtkontingentes in derjenigen Höhe, in welcher es bisher dem Pfandschuldner zustand, ausnützen, er kann das Forderungsrecht gegen die Zentralstelle auf Abnahme der Waren bzw. Zuweisung der Lieferungen geltend machen. Die Verpflichtungen des Pfandschuldners der Gesellschaft gegenüber werden durch die Verpfändung nicht berührt, er bleibt also der Kontingentierung, dem Kartell, nach wie vor unterworfen; d. h. er darf, nachdem er sein Recht zur Teilnahme an der Produktion bzw. am Absatz des Gesamtkontingentes nicht mehr ausnützen darf, selbst nichts mehr produzieren bzw. absetzen, ebenso bleiben im Zweifel unberührt seine Verwaltungsrechte, also z. B. sein Stimmrecht. So daß wir im praktischen Endergebnis hier tatsächlich eine reine Verpfändung der Beteiligungsziffer haben. Damit hat der Pfandgläubiger erreicht, was er wollte und er hat daher normaler Weise kein Interesse daran, den Geschäftsanteil in der Weise zu verwerten, wie es bei einer anderen G. m. b. H. nötig wäre, nämlich gemäß § 1277 BGB. nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften. Eine derartige Verwertung eines Geschäftsanteiles einer Kartell-G. m. b. H. wäre auch unzulässig deshalb, weil damit der Verpfänder seinen Geschäftsanteil verlieren würde und er damit nicht nur seiner Kartellrechte verlustig ginge, sondern auch seiner Kartellpflichten ledig würde, was in einem Kartell nicht sein darf.

Bei einem reinen Gewinnkontingentierungskartell kommt eine Verpfändung des Geschäftsanteiles und damit der Beteiligungsziffer praktisch nicht in Frage, da der Pfandschuldner, wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, Auszahlungen aus der gemeinsamen Kasse zu empfangen, seinen Absatz so einschränken wird, daß er nichts mehr in die Kasse einzuzahlen braucht; es hat dann natürlich weder er noch sein Pfandgläubiger das Recht, Auszahlungen zu verlangen (§§ 325, 323 BGB.). Es käme also nur derjenige Betrag in Betracht, dessen Auszahlung bereits fällig ist, und diese fällige Forderung wird der Gesellschafter zweckmäßig als solche verpfänden und nicht im Rahmen seines Geschäftsanteiles.

Das gleiche gilt für die Verpfändung der Mitgliedschaft an der Gesellschaft des Bürgerliches Rechtes. Sind wir uns darüber einig, daß die Mitgliedschaft übertragen werden kann, wenn es im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, so kann sie auch verpfändet werden gemäß § 1274 Abs. 2 BGB.

IX. Pfändbarkeit des Kontingentes kraft Vertrages.

Wie die Frage der Verpfändbarkeit der Beteiligungsziffer identisch ist mit der Frage der Verpfändbarkeit der Mitgliedschaft bzw. des Geschäftsanteiles, so ist auch die Frage der Pfändbarkeit der Beteiligungsziffer im Wege der Zwangsvollstreckung identisch mit der Frage der Pfändbarkeit des Geschäftsanteiles bzw. der Mitgliedschaft.

Die Verwertung eines gepfändeten Geschäftsanteiles einer G. m. b. H. kann aber nur durch Veräußerung im Wege der Versteigerung erfolgen (vgl. Staub-Hachenburg Erk. zu § 15 Anm. 11). Da aber hiedurch der Schuldner seinen Geschäftsanteil verlieren und damit, wie wir soeben (S. 73) gesehen haben, aus dem Kartell ausscheiden würde, muß die Pfändung eines Geschäftsanteiles an einer Kartell-G. m. b. H. und damit der Beteiligungsziffer als unzulässig angesehen werden.

Dagegen steht der Pfändung der Ausübung des Rechtes zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw. nichts im Wege, vorausgesetzt, daß die Übertragung der Ausübung im Gesellschaftsvertrag nicht verboten ist.

Das gleiche gilt für die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes.

X. Das Kontingent kraft Vertrags bei der Fusion einer kartellierten Aktiengesellschaft mit einer außenstehenden Aktiengesellschaft.

Ist eine Aktiengesellschaft Mitglied eines Kartelles und fusioniert sich dieselbe mit einer außenstehenden Aktiengesellschaft, so ist es zunächst Sache der Auslegung des Kartellvertrages, ob durch den Untergang der Rechtspersönlichkeit die Kartellmitgliedschaft erlöschen soll oder nicht. Im Zweifel wird man anzunehmen haben, daß nach dem Willen der Kontrahenten die Mitgliedschaft wie auf den Singularsuccessor und den Erben, so auch auf die aufnehmende Aktiengesellschaft übergehen soll. Diese bisher außenstehende A.-G. ist also nunmehr als Nachfolgerin in alle Rechten und Pflichten der aufgenommenen A.-G. Trägerin des Mitgliedschaftsrechtes an der Kartellgesellschaft bzw. des Geschäftsanteiles an der Kartell-G. m. b. H. geworden, sie ist Mitglied geworden. Daraus folgt, da wesentlichster Inhalt der Mitgliedschaft bzw. des Geschäftsanteiles die Unterwerfung des Mitgliedes — natürlich mit allen seinen Anlagen — unter die Kontingentierung ist, daß nunmehr die bisher außenstehende Aktiengesellschaft vollständig, auch mit ihren alten Anlagen, dem Kartell unterworfen ist. (Ebenso Flechtheim S. 308 ff. entgegen einer Entscheidung des RGZ. Bd. 89 S. 354; bei der Entscheidung des Reichsgerichtes handelt es sich offenbar nicht um ein Kartell mit Kontingentierung. In einer neuen Entscheidung, Bd. 108 S. 25 hält das Reichsgericht an seiner früheren Ansicht fest.)

XI. Das Kontingent kraft Vertrages bei Eintritt und Austritt von Kartellmitgliedern.

Wie sich die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes vollzieht, wenn an seiner Stelle nicht ein anderer Gesellschafter ausscheidet, ob durch Auflösung der alten und Gründung einer neuen Gesellschaft, oder nach Analogie der Bestimmungen, die die §§ 736 ff. BGB. für den Austritt eines Gesellschafters vorsehen, also durch einfachen Beitritt, ist eine alte Streitfrage (vgl. Enneccerus, Kipp & Wolff, Schuldverhältnisse, 12. Aufl. S. 520 ff.). Da durch den Eintritt eines neuen Kartellgenossen und die notwendige Zuteilung einer Beteiligungsziffer an ihn die Beteiligungsziffern der alten Mitglieder notwendiger Weise verändert werden müssen, (vgl. Flechtheim S. 117 f.), eine Veränderung der Beteiligungsziffern aber als des wichtigsten Gesellschaftsrechtes eine Umwälzung des ganzen Kartellvertrages bedeutet, so glaube ich, daß man sich hier für die Annahme des Abschlusses eines neuen Gesellschaftsvertrages entscheiden muß.

Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder zwangsweisen Ausschluß aus dem Kartell aus, so erlischt natürlich sein Recht zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw.; es kann daher nicht mehr übertragen werden, sondern wächst in seiner Höhe nach Analogie des § 738 BGB. den übrigen Gesellschaftern zu. Ob das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Weise erfolgen kann, daß er seine Mitgliedschaft an einen anderen Gesellschafter überträgt, hängt von dem Gesellschaftsvertrage ab. Gestattet der Vertrag die Übertragung der Beteiligungsziffer für den Fall des Eintritts der dauernden Lieferungsunfähigkeit, so ist diese Art des Ausscheidens als zulässig zu erachten.

Bei der G. m. b. H. vollzieht sich die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in der Weise, daß ihm ein Geschäftsanteil überlassen wird. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsanteil, den sie von einem ausgeschiedenen Gesellschafter zum Zwecke der Übertragung an einen neueintretenden erworben hat, zur Verfügung, so ist eine Erhöhung des Stammkapitals um den Betrag der von dem Eintretenden zu übernehmenden Stammeinlage erforderlich (§§ 55, 56 G. m. b. H.-Gesetz). Der damit neugeschaffene Geschäftsanteil muß natürlich auch eine Beteiligungsziffer enthalten. Wie dieselbe in diesem Falle festzusetzen ist, das zu bestimmen ist Sache des Gesellschaftsvertrages (vgl. Flechtheim S. 117 ff.).

Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Kartell-G.m.b.H. vollzieht sich regelmäßig in der Weise, daß er seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter veräußert. Ist das durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen, so kann sein Geschäftsanteil gemäß § 34 Abs. 1 eingezogen werden, und zwar, möchte ich entgegen der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung annehmen, auch ohne daß das im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich zugelassen ist und ohne die Zu-

stimmung der Anteilsberechtigten; denn dieser Paragraph besteht lediglich zum Schutze der Gesellschafter gegen den Verlust eines positiven Wertes; bei einer Kartell-G. m. b. H. aber ist der Geschäftsanteil infolge des Überwiegens der Pflichten über die Rechte gar kein positiver Wert, und für einen Nichtunternehmer ist er überhaupt gänzlich bedeutungslos. Amortisation bedeutet Vernichtung des Geschäftsanteiles, d. h. Vernichtung aller in ihm enthaltenen Rechte und Pflichten, also auch des Rechtes zur Teilnahme am Absatz des Gesamtkontingentes usw. Dadurch bekommen die übrigen Gesellschafter die Möglichkeit, in größerer Höhe am Absatze usw. des Gesamtkontingentes teilzunehmen. Doch muß das im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sein; anderen Falles bedürfte es zur Erhöhung der in den einzelnen Geschäftsanteilen enthaltenen Rechte einer förmlichen Abänderung des Gesellschaftsvertrages.

Schluß.

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Wir wollen in Kürze die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammenfassen.

Wir haben gesehen, daß man bei den bisherigen Untersuchungen über die juristische Natur der Kontingente zwei Fehler gemacht hat. Der eine war der, daß man immer nur eine einzelne Kontingentsart für sich behandelt hat, anstatt im Zusammenhalte mit allen übrigen vorkommenden Kontingentsarten, und daß man daher nicht zu unterscheiden vermochte, welche bei den einzelnen Kontingentsarten auftretenden Erscheinungen für das Kontingent typisch sind und welche bloß zufällig sind. Der zweite Fehler, als eine unmittelbare Folge des ersten, war der, daß man, bevor man an die Untersuchung der juristischen Natur der Kontingente herangetreten ist, sich nicht ihre wirtschaftliche Natur klar gemacht hat.

Wir haben die Kontingente eingeteilt in Kontingente kraft Gesetzes und in Kontingente kraft Vertrages, und haben uns zunächst im ersten Hauptteil der Betrachtung der Kontingente kraft Gesetzes zugewandt.

Um die bisher gemachten Fehler zu vermeiden, haben wir zunächst eine Uebersicht über die wichtigsten vorkommenden Arten der Kontingente kraft Gesetzes gegeben und haben sodann aus diesem Material herausgesucht, was allen Kontingenten kraft Gesetzes gemeinsam und daher für sie wesentlich ist. Wir haben dabei gesehen, daß überall von einer Gesamtmenge ausgegangen wird: eine Gesamtmenge Rohstoffe, die zur Verarbeitung in den einzelnen gewerblichen Betrieben zur Verfügung steht, eine Gesamtmenge Bier, Zündwaren, Kali und sonstiger Waren, die auf den Markt gebracht werden darf und über die hinaus nichts produziert bzw. abgesetzt werden soll, um eine durch ein Überangebot gegenüber der Nachfrage bedingte wirtschaftlich ungesunde Preisdrückung zu vermeiden; eine Gesamtmenge Branntwein, die zu einem niedrigeren Ausnahmesteuersatz hergestellt werden darf, eine Gesamtmenge ungedeckter Banknoten, die in Umlauf kommen darf, usw. Wir haben ferner gesehen, daß diese Gesamtmenge ziffernmäßig willkürlich festgelegt ist und als Gesamtkontingent bezeichnet wird. Dieses Gesamtkontingent steht im Vordergrunde des Interesses des Staates; seine Bestimmung ist, verbraucht, produziert, abgesetzt, ausgegeben usw. zu werden. Erst eine zweite Frage ist es, wie und

von wem dieses Gesamtkontingent verbraucht, produziert, abgesetzt, ausgegeben wird: Alle in Betracht kommenden Interessenten zusammen sollen das Gesamtkontingent verbrauchen, produzieren, absetzen, ausgeben usw.; jeder einzelne soll zu einem bestimmten Bruchteile an dem Verbrauche, der Produktion, dem Absatze, der Ausgabe usw. des Gesamtkontingentes teilnehmen. Das Gesamtkontingent wird daher in Einzelkontingente aufgeteilt, und zwar restlos aufgeteilt, und jedem Interessenten wird ein solches Einzelkontingent zugewiesen, das er verbrauchen, produzieren, absetzen, ausgeben usw. darf. Das Kontingent in seiner ersten Bedeutung als eine Menge (Kontingentsmenge) ist also ein Bruchteil des Gesamtkontingentes, in seiner zweiten Bedeutung als ein Anrecht auf eine Menge ist es daher das Anrecht auf einen Bruchteil des zu verbrauchenden, zu produzierenden, auszugebenden usw. Gesamtkontingentes. Wir haben ferner darauf hingewiesen, daß die bisher herrschende Ansicht, daß das Kontingent eine Einschränkung der Freiheit des einzelnen bedeute, nicht aufrecht erhalten werden kann, daß bei der Kontingentierung vielmehr notwendiger Weise nur der Gesamtverbrauch, der Gesamtabsatz, die Gesamtausgabe usw. beschränkt wird, und eine Beschränkung des einzelnen (häufig, aber nicht begriffsnotwendig) nur dadurch eintritt, daß das Kontingent kleiner ist als diejenige Menge, die der einzelne ohne die Kontingentierung verbrauchen, produzieren, absetzen usw. würde. Und endlich haben wir die herrschende Ansicht, welche glaubt, daß der einzelne im Rahmen des Kontingentes auf Grund des Prinzipes der Gewerbefreiheit wirtschaftliche Handlungen vornehme, widerlegt und festgestellt, daß das Kontingent in der organisierten Wirtschaft, als welches wir dieses eigentümliche Wirtschaftssystem bezeichnet haben, die Rechtsgrundlage für die Vornahme wirtschaftlicher Handlungen durch den Einzelnen ist.

So sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß das Kontingent etwas rein Positives ist, nämlich das in einer organisierten Wirtschaft dem Einzelnen vom Staate verliehene Recht zur Teilnahme am Verbrauch, an der Produktion, am Absatz, an der Ausgabe usw. des Gesamtkontingentes. Wir haben gesehen, das Kontingent ist ein Recht im strengen wissenschaftlichen Sinne, es ist ein subjektiv-öffentliches Recht, durch seine Verleihung werden die einzelnen nicht etwa zu einer Gesellschaft, zu einem gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnis oder zu einer Rechtsgemeinschaft vereinigt; wir haben weiter gesehen, daß das Kontingent dem jeweiligen Besitzer eines bestimmten Unternehmens zusteht, d. h. demjenigen, der jeweils das betreffende Unternehmen kraft eigenen Rechtes betreibt, daß es also mit dem Besitz am Unternehmen verbunden und daher ein Bestandteil des Unternehmens ist; und endlich haben wir untersucht, welche rechtlichen Folgerungen sich aus diesen Feststellungen ergeben.

Sodann haben wir uns den Kontingenten kraft Vertrages, den Beteiligungsziffern der Kartelle, zugewandt. An Hand der Untersuchung der Funktionen, die das Kontingent in den vier verschiedenen Arten der Kartelle mit Kontingentierung ausübt (reine Kontingentierungskartelle, Verkaufskartelle, Lieferungskartelle, Gewinnkontingentierungskartelle), haben wir festgestellt, daß das Kontingent kraft Vertrages, genau ebenso wie das Kontingent kraft Gesetzes, etwas rein Positives ist, nämlich das dem einzelnen Kartellgenossen kraft des Kartellvertrages zustehende Recht zur Teilnahme am Absatz, an der Lieferung, an der Produktion des Gesamtkontingentes bzw. das Recht zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Gewinn, bzw. des Recht auf Zuweisung eines bestimmten Bruchteiles der bei der Zentralstelle einlaufenden gesamten Aufträge. Wir haben gezeigt, daß jedes höhere Kartell (ein Kartell mit Kontingentierung bezeichnet man stets als ein höheres Kartell) eine Gesellschaft im weiteren Sinne ist, daß für den Kartellierungsvertrag mit Kontingentierung nur die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, der nichtrechtsfähige Verein und die G. m. b. H. in Betracht kommen. Wir haben ferner dargetan, daß das Kontingent kraft Vertrages eines der aus dem Kartell-Gesellschaftsvertrag entspringenden Rechte und somit ein Stück der Mitgliedschaft an der Kartell-Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes bzw. des Geschäftsanteiles an der Kartell-G. m. b. H. ist. Und endlich haben wir untersucht, welche rechtlichen Folgerungen sich aus diesen Feststellungen ergeben.

Damit hoffen wir, einiges Licht in diese bisher so unklare Frage über die juristische Natur der Kontingente gebracht zu haben.
